Bavar. 5
3007 w

Digitized by Google

Java.
Zeitschrift
3007 no 15

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift für Gymnasien.

Fünfter Jahrgang
1864.

München.
Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Alphabetische und bezüglich der Verordnungen ꝛc. chronologische Inhaltsverzeichnisse für die ersten drei Bände dieser Zeitschrift enthält der Supplementsband A, gleiche Verzeichnisse für die weitern Jahrgänge wird der seinerzeitige Supplementsband B enthalten.

	Seite
Vorwort zum fünften Jahrgange 1864	1
Verträge über Herstellung geometrischer Arbeiten	3, 21, 49, 146
Alphabetisches Verzeichniß der ständigen Abonnenten	16
Abrechnung für die Zeitschrift für Geometer 1863	18
Nummerirte Gemeindepläne	37, 55
Maßstäbe	41
Maximilian II., König von Bayern	53
Theilung der Scheernbauernwiese	72
Das Pfandbriefinstitut	85
Landesvermessung	89
Aphoristische Anhaltspunkte zur Geschäftsführung der Bezirksgeometer	94, 133, 141
Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München	157, 173
Varia	14, 24, 88, 96
Gesetze, Verordnungen, Generalia ꝛc.	25, 75, 89, 98, 105, 151, 169, 193, 197
Personalnachrichten	15, 35, 51, 82, 90, 131, 153, 171, 199
Bekanntmachungen	15, 35, 51, 84, 92, 140, 153, 171, 199, 200
Correspondenz	132
Titelblatt	I
Inhaltsverzeichniß	III
Druckfehler	IV

Beilagen:

A (Maßstäbe), B (Gemeindepläne), C (Postbuch), D und E (Privatmessungsanmeldungen).

Extrabeilagen (vide Z. f. G. 1861, pag. 64).

VI. Operatstabellenpapier mit einem praktischen Falle.

VII. Messungsanmeldungen, pag. 3, Formular hiezu.

Digitized by Google

Druckfehler.

Pag.	9	Zeile	9	von	unten	lies	R.	statt	K.
„	13	„	4	„	„	„	laufende	„	laufenden.
„	17	„	22	„	„	„	Mſſgsprakt.	„	Bzgmtr.
„	17	„	21	„	„	„	„	„	„
„	36	„	18	„	oben	„	Nummern	„	Nummer.
„	54	„	5	„	unten	„	Sie	„	ſie.
„	77	„	5	„	„	„	1854	„	1864
„	115	„	12	„	oben	„	allen	„	alle.
„	126	„	7	„	„	„	iſt bei	„	iſt dieſelbe bei.
„	188	„	15	„	unten	„	Erlaß	„	Erlaſſe.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I.

München im Januar 1864.

Vorwort.

Die Redaction der Zeitschrift für Geometer war auch für den nunmehr abgelaufenen vierten Jahrgang dem Unterzeichneten in Folge Beschlusses der Geometer-Versammlung vom Januar 1863 übertragen worden, und habe ich mich dieser ehrenvollen Aufgabe, obwohl meine Zeit durch die Geschäfte meines Dienstes schon in vollem Maaße in Anspruch genommen ist, im Interesse der Sache und im Vertrauen auf die allseitige Unterstützung und Beihilfe meiner Herrn Collegen gerne unterzogen.

Da nun seit dem Januar vor. Js. eine Geometerversammlung nicht mehr stattfand und auch für die nächste Zeit eine solche nicht in Aussicht steht, so glaubte ich im Interesse des Zweckes, der durch diese Zeitschrift angestrebt wird und der das ununterbrochene Forterscheinen derselben bedingt, sowie wohl auch im Sinne meiner geehrten Herrn Collegen und Mandanten zu handeln, wenn ich auch für den fünften Jahrgang dieser Zeitschrift die Redaction derselben übernehme, und so, vorbehaltlich künftig maaßgebender Bestimmungen einer spätern Geometerversammlung, die für die Geschäftsführung in den allgemeinen Fachangelegenheiten getroffene Anordnung (Z. f. G. P N. pag. 3.) auch auf die Redaction der Zeitschrift anwende.

Indem ich daher Allen, welche direct oder indirect auch im abgelaufenen Jahre diese Zeitschrift wieder freundlichst

Digitized by Google

unterstützt haben, nicht nur im Namen der Redaction, sondern auch des ganzen Geometerinstituts, welchem für seinen Unterstützungsfond aus dem Reinerträgnisse dieser Schrift seit ihrem Bestehen nunmehr schon gegen 1500 fl. zugeflossen sind, den verbindlichsten Dank sage, versende ich hiemit zugleich die erste Nummer des fünften Jahrgangs derselben mit dem lebhaften Wunsche, daß auch im gegenwärtigen Jahre wieder das Interesse für diese Sache sich mindestens gleich bleiben möge.

Der Geometer-Unterstützungsfond ist z. B. fast nur auf das Reinerträgniß aus dieser Zeitschrift angewiesen und ward deßhalb auch der festgesetzte Abonnements-Beitrag von 4 fl. jährlich von sehr vielen der geehrten Herrn Abonnenten bisher in anerkennenswerthester Weise nur als das nothwendige Minimum betrachtet und deßhalb doppelt und dreifach entrichtet; möge daher im Interesse des genannten Fonds diese freiwillige Abonnements-Erhöhung auch im gegenwärtigen Jahre wieder nicht nur sich wiederholen, sondern auch immer mehr verbreiten.

Im gleichen Interesse haben auch ferner viele der geehrten Herrn Geometer sich bereits als ständige Abonnenten dieser Zeitschrift eingezeichnet und derselben hiedurch ihre Zukunft gesichert, und es ist nur zu wünschen, daß die Zahl der ständigen Abonnenten auch im laufenden Jahre sich wieder mehren möge.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß sowohl das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wie die k. Steuerkatasterkommission auch für das neubegonnene Jahr, eine gleich huldvolle Unterstützung wie in den Vorjahren der Zeitschrift für Geometer hat angedeihen lassen, wofür der gebührende Dank hiemit wiederholt ausgesprochen wird.

Digitized by Google

Aber nicht nur Geldbeiträge bedarf es, um das Fortbestehen dieser Zeitschrift möglich zu machen und den Zweck derselben zu erreichen, sondern auch literarische Beiträge, weßhalb auch um thätige Unterstützung der Redaction in dieser Richtung insbesondere von Seite der sehr geehrten Herrn Collegen und aller Freunde der dem Geometerinstitute obliegenden Aufgabe mit dem Bemerken gebeten wird, daß die bisherige Tendenz, wie Umfang der Zeitschrift sich gleich bleiben wird.

Spielberger.

Verträge über die Herstellung geometrischer Arbeiten.

Die Instruction v. J. 1834 stellt es den Bezirksgeometern frei, die Honorirung ihrer Arbeiten entweder nach Tagsgebühren zu berechnen, oder solche von vornherein durch Uebereinkommen mit den Betheiligten festzustellen.

Diese Einrichtung hat sich im Laufe der Zeit hinlänglich bewährt. Die Berechnung der Messungskosten nach Tagsgebühren, bei welcher die Auslagen für Reisecntschädigung, Meßgehilfen, Material u. dgl. gesondert in Ansatz gebracht werden, findet zunächst bei Neubau- und andern kleinen Messungen, wie auch bei jenen Arbeiten statt, deren Umfang und Zeitdauer sich Anfangs nicht mit Bestimmtheit bemessen lassen. Die Honorirung durch Aversalbeträge dagegen empfiehlt sich namentlich bei größern Arbeiten oder bei solchen, bei denen die Bemühungen und Auslagen laut der gemachten Erfahrungen zur Tagwerkszahl, zur Peripherie der in Frage stehenden Objecte, zur Längenausdehnung in einem Verhältnisse stehen, das sich nach den gemachten Erfahrungen ziemlich genau vorher schon bestimmen läßt.

Die vertragsmässige Feststellung der Messungskosten tritt aber häufig auch dann ein, wenn die Betheiligten eine namhafte Beschleunigung der geometrischen Geschäfte in ihrem eigenen Interesse und wegen der ihnen daraus erwachsenen Vortheile wünschen, und theils

Digitized by Google

aus Klugheit, theils aus Billigkeit auch den Bezirksgeometer mit einem kleinen Procentantheil an ihrem Gewinnste participiren lassen, in der sichern Ueberzeugung, daß derselbe dann eine besondere und außerdem nicht wohl zu fordernde Thätigkeit entwickelt, die ihnen schließlich doch doppelt und dreifach wieder zu Gute kömmt.

So haben sich denn die Aversalvergütungen für geometrische Arbeiten sowohl bei den Staats-, als Privat-Eisenbahnen, dann bei größern Vertheilungen und dergleichen Arbeiten allmählig als Usus gebildet und auch bei Arrondirungen empfiehlt solche der landwirthschaftliche Verein den Betheiligten.

Es möchte daher den sehr verehrlichen Lesern von besonderm Interesse sein, sich auch hierüber in vorliegender Zeitschrift Rath erholen zu können, weßhalb wir über die verschiedenen geometrischen Arbeiten eine Reihe von Verträgen veröffentlichen wollen und damit heute beginnen.

Wir werden von den uns vorliegenden Material namentlich solche Verträge wählen, die weder von Seite der technischen Revision bei der hohen Kreisregierung, noch in irgend einer andern Weise unsers Wissens beanstandet wurden und in welchem allen etwaigen Eventualitäten Rechnung getragen ist.

Gefällige Zusendungen von derartigen Verträgen nebst einigen erläuternden Notizen wird die Redaction dankbar aufnehmen und hievon einen zweckentsprechenden Gebrauch machen.

I. Verträge bei Vermarkungen.

a. Vermarkung fürstlich Thurn- und Taxischer Waldungen betr.

Uebereinkommen

mit dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rentamte zu E..... wegen Vermessung und Grenzbereinigung der fürstlichen Waldungen Dürrenpoint, Eckhof, Grubholz und Schoberschlag.

Der unterzeichnete Bezirksgeometer übernimmt die voll-

Digitized by Google

ständige Vereinigung und Richtigstellung der Grenzen in den nebenbezeichneten fürstlichen Waldungen in der Art, daß

1) bei den in anliegenden 4 Katasterauszügen roth angestrichenen 48 Plannummern die Grenzen, wo sie nicht durch die noch sichtbaren Markzeichen schon festgestellt sind, nach den Steuerkarten vollständig aufgesucht und in der Natur durch Pflöcke oder Marksteine ausgewiesen und gelichtet werden;
2) wo durch bisherige Käufe und Täusche zur besseren Arrondirung obiger Waldungen anliegende Objekte nur zum Theil erworben wurden, wie dieß aus den entsprechenden Auszügen der hierüber gepflogenen Kauf- und Tausch-Kontrakte in Beilage 2 ersichtlich ist, die neuen Grenzen entsprechend abgesteckt, eingemessen und die zur rentamtlichen Umschreibung nöthigen Operate angefertigt werden;
3) daß nach Vollendung dieser Arbeiten ein Markungsplan angefertigt wird, in welchen die Grenzen, Markzeichen, Plan-Nummern der vermarkten fürstlichen Grundstücke klar ersichtlich sind;
4) sollen die vorbenannten Arbeiten, wenn nicht die anderweitigen Dienstesgeschäfte oder Witterungsverhältnisse absolut hindernd entgegen stehen, noch im Laufe dieses Jahres vollendet, außerdem im nächsten Frühjahre auf jedmögliche Weise beschleunigt werden.

Für diese Arbeiten wird dem unterzeichneten Bezirksgeometer incl. seiner Auslagen für Reisen, für 2 Meßgehilfen, Material, die Aversalvergütung von fünfundvierzig Kreuzer für das bayr. Tagwerk von Seiten des fürstlichen Aerars oder Rentamt E..... bezahlt und zwar 100 fl. beim Beginn der Arbeit als Vorschuß, der Rest nach Vollendung der sub 1—3 aufgeführten Arbeiten; ferner wird

Digitized by Google

der fürstliche Förster Herr S..... zu E..... dem Unterzeichneten auf Verlangen die nöthigen Aufklärungen an Ort und Stelle ertheilen und die nöthigen Signalstangen aus dem fürstlichen Walde zum Gebrauche anweisen, desgleichen fallen die Kosten für die Marksteine, Markpflocken, 2 Taglöhner zur Durchlichtung der Stationslinien und Grenzen, dann zum Setzen der Marksteine dem fürstlichen Aerar zu.

Entstehen durch die fragliche Vermessung und Vermarkung aber Grenzstreitigkeiten, in Folge deren das wiederholte Erscheinen des unterzeichneten Geometers an Ort und Stelle oder bei Gericht erforderlich würde, so werden, wenn nicht irrige Messung hieran Ursache ist, dem Unterzeichneten die normativmäßigen Bezüge nach der hochfürstlichen Entschließung vom 30. November 1846 Nr. 8419 vom fürstlichen Aerare, jedoch unter Vorbehalt des Regresses an die die Nachmessung verursachende Gegenparthei ausbezahlt.

Zur Giltigkeit dieser Uebereinkunft wird solche gegenseitig unterzeichnet.

K..... den 17. Sept. 1854 E..... den 6. Okt. 1854

Der Geometer des Messungsbezirks A.....
S..... Fürstliches Rentamt E.....
E.. ..

Dieser Vertrag wurde abgeschlossen, nachdem die Grenzen der zu vermarkenden Waldungen von Seite des Bezirksgeometers gemeinschaftlich mit einem fürstlichen Förster begangen worden waren. Die der Plannummerirung nach in 48 Objekte ausgeschiedenen Waldungen waren zwar zum größten Theil arrondirt und bildeten so eigentlich blos 7 von einander getrennte Objekte, deren größte jedoch bei einer Ausdehnung von circa 8500' Länge und den sehr verschiedenen Breiten von 5000', 2000' und 300' allein 214 Grenzeckpunkte zählte, von welchen 149, also circa ¾ neu zu fixiren und an deren Stelle Marksteine zu setzen waren. Gleich ungünstig war das Verhältniß bei den

Digitized by Google

andern Objekten, bei zwei derselben mußten von 45 Eckpunkten im Ganzen 44 neu bestimmt und durch Markſteine fixirt werden.

Dazu war das Terrain ein stark hügeliges; von den Grenzen lag circa ⅓ frei, d. i. an Aecker oder Wiesen stoßend, ausserdem waren selbe, zwischen Nachbarwaldungen sich hinziehend, zum Theil sehr verwachsen, und erforderten sowohl für die Stationslinien, als die eigentlichen Grenzlinien zeitraubende Durchlichtungen.

II. Verträge bei Vertheilungen.

a. Vertheilung des Wuzenholzes betr.

Vertrag

zwischen dem Bezirksgeometer S..... in K..... und E..... nebst Consorten zu H....., k. Ldg. K....

Der Unterzeichnete übernimmt die Vertheilung des Wuzenholzes von circa 320 Tagwerk Flächeninhalt gegen die Aversalvergütung von einem Gulden per bayr. Tagwerk und verspricht hiebei:

a) Einen neuen Plan mit dem Tisch aufzunehmen,
b) bei der Durchlichtung der die 4 Abtheilungen trennenden Hauptlinien, sowie der künftigen Eigenthums- resp. Theilungsgrenzen behilflich an die Hand zu gehen,
c) die Vermarkung des ganzen Holzes gegen Außen und unter den Theilen durchzuführen,
d) jede der 8 Parzellen in je eine Abtheilung, also 32 Parzellen zu berechnen und abzustecken,
e) die Verloosung zu leiten nach vorher festzusetzenden Bestimmungen,
f) das zur Umschreibung nöthige Operat anzufertigen,
*g) die Ueberträge in die 3 Pläne, Correktions- und Atlasblatt, sowie Gemeindeumschreibplan zu machen.

*) Vide Bemerkung am Schlusse des Vertrages.

h) die Anlagen für Gehilfen, Material ꝛc. ꝛc. selbst zu bestreiten.

Dagegen verpflichten sich die Betheiligten, für alle aus dieser Vertheilung etwa entstehenden Klagen in jeder Beziehung gutzustehen, während der Messung stets hilfreiche Hand zu bieten, die zur Vermarkung und Verpflockung nöthigen behauenen Marksteine und Markpflöcke von hartem Holze, sowie die Stangen und Stationsstängchen beizuschaffen; ferners folgende Zahlungstermine strengstens einzuhalten.

40 fl. Vorschuß sogleich,

60 „ nach Verpflockung der ersten 8 Theile,

100 „ nach Verpflockung der Theile in der zweiten und dritten Abtheilung und

100 „ nach der Verpflockung der letzten 8 Theile incl. der Vermarkung nach Außen, jedoch mit Abzug der für den Lokalaugenschein schon ausgezahlten 9 fl, und endlich

20 „ bei der Umschreibung auszubezahlen, welch letzterer Posten jedoch, wenn der Bezirksgeometer S..... bis dahin seinen dermaligen Posten nicht mehr begleiten sollte, an dessen Nachfolger für die Planüberträge durch das k. Rentamt K.... verabfolgt würde.

Bis letzten September 1854 soll aber die ganze Vertheilung durchgeführt sein, wenn der Bezirksgeometer nicht durch Krankheit oder unvorhergesehene Ereignisse davon abgehalten wird.

Zur Anerkennung dieses Vertrages unterzeichnen beide Theile.

K..... den 25. Juni 1854.

J..... E... für sich und die übrigen Theilhaber.

S....., Bezirksgeometer.

Digitized by Google

Beim Abschlusse des Vertrages war einer der gemeinschaftlichen Käufer des Wuzenholzes noch im Streite mit den andern Consorten; die Theilung dieser Waldung konnte daher vorerst blos als Project angesehen werden, bis sich unterm 14. Dezember dess. Js. sämmtliche Betheiligte beim kgl. Landgerichte über die Vertheilung einigten. Wegen verschiedener Zwischenumstände, trotz welcher die Absteckung der Theile nebst Durchlichtung der Grenzen im Mai 4855 vollendet war, fand die Verloosung der Theile, von welcher die Vollendung und Abgabe des Messungsoperates abhängig war, erst 2½ Jahre später beim kgl. Landgerichte K..... statt.

Von dieser hier in Frage stehenden Waldung waren circa ¼ Jung-, ¼ Mittel-, ¼ Hochholz und nur ¼ Schlag, so daß also ¾ der Peripherie behufs der Aufnahme stationirt, ¾ der Theilungsgrenzen, wie die neugebildeten, geradlinigen Wege ausgelichtet werden mußten; diese Grenzen hatten eine durchschnittliche Länge von 1300′ (1740′ längste, 776′ kürzeste Theilungslinie).

III. Verträge beim Eisenbahnbaue.

a. Bei den bayerischen Ostbahnen.

Vertrag

zwischen der Direktion der k. pr. bayr. Ostbahnen und dem k. Bezirksgeometer H..... in R..... die Uebernahme der geometrischen Arbeiten im Messungsbezirke K..... betr.

Die Direktion der k. pr. bayr. Ostbahnen vertreten durch ihren Obergeometer S..... und der k. Bezirksgeometer H.... vereinigen sich, wie folgt:

Art. I.

ꝛc. H..... übernimmt die zur Grunderwerbung nöthigen geometrischen Arbeiten incl. der Ausarbeitung, des Umschreiboperats und der Vermarkung des erworbenen Bahneigenthums auf die Ausdehnung der im Art. III ersicht-

Digitized by Google

lichen Steuergemeinden, wobei bemerkt wird, daß Hr. H.... die im k. Landgerichte B..... liegenden Steuergemeinden Ponholz, Pirkensee und Forstbezirk Ponholz nur in Folge der unterm $\frac{14}{16}$ d. M. abgegebenen Erklärung des k. Bezirksgeometers Herrn K..... in Sch..... übernimmt, da diese 3 Gemeinden eigentlich in den Messungsbezirk des letztgenannten Geometers fallen, welchem aber die Erledigung von Eisenbahnmessungen nach der erwähnten Erklärung wegen Anhäufung anderweitiger Arbeiten nicht möglich ist.

Art. II.

2c. H..... macht sich verbindlich, die Bestimmungen und Anordnungen, welche in der beigehefteten angesiegelten und beiderseitig unterzeichneten Instruktion zusammengestellt sind, genau einzuhalten.

Art. III.

2c. H.... verpflichtet sich namentlich, alle geometrische Arbeiten incl. Anfertigung des Planes im 1000theiligen Maasstabe und der Initiativtabelle für die nachgenannten 12 Steuergemeinden in den beigesetzten Terminen herzustellen und an die betreffende Sektion zu übergeben, nämlich für die

Steuergemeinde Regenstauf, Abth. I von der nördlichen Grenze bis zum Bahnhofe, dann die Steuergemeinde Regensburg und von Schwabelweis Abth. II vom Donaustaufer Sträßchen bis zur südlichen Grenze,	bis letzten Oktober 1856,
Forstbezirk Ponholz	ersten Februar 1857,
Ponholz, Pirkensee und Diesenbach .	ersten März 1857,

Digitized by Google

Steuergemeinde Zeitlarn, Grünthal I und II, Schönberg Sallern, Schwabelweis Abth. I und Regenstauf Abth. II bis . . . . . letzten Mai 1857, so daß die Ummessungs-Elaborate für die letztgenannten 7 Steuergemeinden in proportionalen Abschnitten entsprechend dem Haupttermine und in der vom Herrn Sektionsingenieur F.... zu bestimmenden Reihenfolge übergeben werden.

Die Ausarbeitung der Ummessungsoperate zur rentamtlichen Umschreibung, die Plannachträge und die Vermarkung verpflichtet sich derselbe, unausgesetzt zu bethätigen, sobald die Grunderwerbungen definitiv abgeschlossen sind, und er neben Zurücksendung des nöthigen Materials hiezu aufgefordert wird, insoferne derselbe nicht noch mit anderen für die Ostbahnen übernommenen Arbeiten beschäftigt ist.

Art. IV.

Für diese Leistungen sichert die Ostbahngesellschaft Herrn Bezirksgeometer H..... nachfolgende Zahlungen zu:

a. 1 fl. m. W. Ein Gulden für Einhundert laufende Fuß der Bahnachse im Staatswalde.

b. 1 fl. 20 kr. m. W. Ein Gulden zwanzig Kreuzer per Einhundert laufende Fuß in den Steuergemeinden des kgl. Landgerichts Regenstauf und die Stadtgemeinde Regensburg,

c. 1 fl. 30 kr. m. W. Ein Gulden dreißig Kreuzer per Einhundert laufende Fuß in den Steuergemeinden Ponholz und Pirkensee, welche außerhalb des Messungsbezirks R..... liegen;

bei b sind jedoch die für die Donaubrücke und den Regensburger Bahnhof bereits hergestellten und sehr ausgedehnten Tischaufnahmen nicht inbegriffen,

Digitized by Google

die Größe der hiefür treffenden Entschädigung will Herr H.... ganz dem Ermessen der hohen Direktion überlassen.

Art. V.

Für Meßgehilfen, Markungsvorweiser, den beim Steinsetzen verwendeten Taglöhner ꝛc. ꝛc. wird keine weitere Vergütung geleistet, die nöthigen Steuerblätter dürfen mit 15 kr. per Stück in Aufrechnung gebracht werden; alle Papiere mit Ausnahme des zur subjektiven Ummessungstabelle nöthigen werden von der Materialverwaltung der Direktion abgegeben.

Art. VI.

Herr H.... erhält auf Verlangen Vorschüße nach Maßgabe der übergebenen Arbeiten bis zu $^3/_4$ seines jeweiligen Guthabens, die Ausbezahlung des Restes erfolgt jedoch stets nur nach Vollendung aller hiermit übernommenen Arbeiten.

Art. VII.

Die Direktion hat das Recht von dem Betriebe und Fortgange der dem Herrn H..... übertragenen Arbeiten nach jeder Richtung persönlich und resp. durch ihren Obergeometer Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die übertragenen Arbeiten entsprechend gefördert werden. Sollte sich hiebei zeigen, daß dieß nicht der Fall ist und daß in Folge dessen die Vollendung der Arbeiten zu dem im Art. III festgesetzten Terminen voraussichtlich unmöglich erscheint, so erwächst der Direktion das Recht auf Kosten des Herrn H.... einen eigenen Ummessungsgeometer abzuordnen und durch denselben die rückständigen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Bei legal nachgewiesenen Erkrankungen kann entsprechende Terminsverlängerung gewährt werden.

Digitized by Google

Art. VIII.

Herr H. .. kann irgend eine besondere Entschädigung wegen angeblicher Unkenntniß der Verhältnisse, insbesondere der Breiten der Bahnunterlagen, verwickelte Grenzverhältnisse u. dgl. nicht ansprechen.

Art. IX.

Herr Bezirksgeometer H.... erklärt sich schließlich auch bereit, die Ummessungen für die Landshut-Regensburger resp. Regensburg-Passauer-Linie zu übernehmen; die Feststellung der speciellen Bedingungen, namentlich der hiebei aufzustellenden Termine und der Vergütung seiner weiteren Leistungen bleibt einem gesonderten, s. Z. abzuschließenden Vertrage vorbehalten.

Art. X.

Die Genehmigung des vorstehenden Vertrags von Seite der Direktion der k. pr. bayr. Ostbahnen bleibt nach §. 7 der angehefteten Instruktionen vorbehalten.

Also übereingekommen in duplo ausgefertigt und unterschrieben.

R..... den 28. September 1856.

S..... Obergeometer H..... Bezirksgeometer.

Die Entschädigung für die im vorstehenden Vertrage erwähnten Arbeiten beläuft sich sonach per Poststunde

in größeren Waldcomplexen auf	127 fl.
im ebenen Terrain (Feld- und Wiesen-Detail)	170 „
in Gemeinden außerhalb des Bezirks auf .	190 „

In bergigem oder stark hügeligem Terrain mit sehr kleinem Detail und bei sehr kurzen Terminen wurden auch 1 fl. 36 kr. bis 2 fl. per 100 laufenden Fuß der Bahnachse, also 200—250 fl. per Poststunde bezahlt, wozu dann später noch eine besondere Gratifikation kam, deren Größe sich nach der Güte und der Schwierigkeit der geleisteten Arbeiten, wie nach der Beschleunigung in deren Erledigung richtete.

Digitized by Google

Varia.

Die letzten Blätter der bayrischen Zeitung pro 1863, wie die ersten Nummern des bayr. Landboten pro 1863 haben nachstehende auf das Geometerfach Bezug habende Mittheilungen gebracht:

„Der Landrath von Schwaben und Neuburg hat einen Antrag auf Vermehrung der Bezirksgeometerstellen eingebracht; nach dem Landrathsabschiede ist das k. Staatsministerium der Finanzen beauftragt, diesen Antrag in nähere Erwägung zu ziehen. —

Der landwirthschaftliche Verein, welcher zur Förderung öffentlicher Zwecke alljährlich nicht unerhebliche Staatszuschüsse empfängt, wird im nächsten Jahre einen Theil derselben dazu verwenden, um Geometerassistenten für das Arrondirungsfach zu gewinnen. Vorerst sind hiezu 2200 fl. zur Verfügung gestellt, womit man bei der Wahrscheinlichkeit eines Nebenverdienstes vier tüchtige Assistenten zu erlangen hofft, welche unter der Leitung verlässiger Bezirks- oder Obergeometer vorzugsweise dem Arrondirungsfache obliegen sollen. Jedem Kreiskomité wird überdies der Betrag von 300 fl. zugewendet, falls dasselbe wenigstens die gleiche Summe aus eigenen Mitteln zur Förderung der Arrondirung verwendet. —

Der Beitrag, den jene Distrikte erhalten, welche zur Aufstellung von Wiesenbaugehilfen schreiten, ist auf 2100 fl. erhöht worden. Dagegen sollen die Geldpreise für Culturen wegfallen, nachdem die Zahl und der Umfang derartiger Unternehmungen so außergewöhnlich zugenommen hat, daß die Größe des Geldzuschusses zu den wirklichen Ausführungskosten in keinerlei Verhältniß mehr steht. —

Außerhalb Haidhausen nächst der Sternwarte werden im allerhöchsten Auftrage durch Hrn. Kreisobergeometer Er-

Digitized by Google

hard Bohrarbeiten behufs Ermittlung guten Trinkwassers ausgeführt. —

Wir beschränken uns zur Vermeidung von Wiederholungen, wie aus anderweitigen Gründen bezüglich der im Kreise Schwaben und Neuburg beantragten Messungsbezirks-Verkleinerung auf pag. 97—99 des IV. Bandes, bezüglich der Honorirung von Geometerassistenten auf pag. 91 des II. Bandes der Zeitschrift hinzuweisen.

Personal-Nachrichten.

Nach hoher Entschließung der k. Steuerkataster-Commission vom 23. Dezember 1863 Nr. 5569 sind nachstehende Messungspraktikanten zu Geometern der genannten hohen Stelle vorgerückt:

Auth Eduard, Brochier Anton, Brüllbeck Anton, Collorio Friedr., Dietl Karl, Doisl Adalb., Eckert Fried., Fürst Joh., Göbl Wilhelm, Hofstetten Fried., Koch Alois, König Jos, Kraus Gg., Kulzer Joh. Bapt., Kummer Joseph, Liebl Anton, Loschge Ernst, Meiser Friedrich, Moll Leonhard, Monn Adolph, Neuer Georg, Riederer Johann, Roiderer Joseph, Schleifer Anton, Schaff Gustav, Schott Eduard, Stuiber Mich., Waltenberger Anton.

Gestorben:

Franz Xaver Ranchner, k. p. Klassifikationsgeometer von Schamhaupten, 71 Jahre alt.

Adam Rieder, Messungspraktikant in München, 21 Jahre alt.

Bekanntmachungen.

Die verehrlichen Abonnenten des IV. Jahrgangs 1863 der Zeitschrift für Geometer, welchen das eine oder andere Blatt nicht zugekommen sein sollte, werden ersucht, die Re-

Digitized by Google

daktion vor dem 1. April hievon in Kenntniß zu setzen, da spätere Nachsendungen nicht wohl verlangt und auch nicht zugesichert werden können.

Alphabetisches Verzeichniß der ständigen Abonnenten der Zeitschrift für Geometer.

(Vergleiche pag. 10 und 11 des Jahrgangs IV 1863)

Nach Beschluß der Geometerversammlung vom Jahre 1860 (Z. f. G. I pag. 103) wird die erste Nummer jeden Jahrgangs vorliegender Zeitschrift allen Bezirksgeometern, wie den anderweitigen Fachmännern mitgetheilt, die folgenden Nummern jedoch nur den wirklichen Abonnenten. Um nun einerseits der Mühe, jedes Jahr neu abonniren zu müssen, überhoben zu sein, andrerseits um der Zeitschrift selbst eine gewisse Garantie für ihr Fortbestehen zu bieten, wurde mit Zustimmung der letzten Generalversammlung die Einrichtung ständiger Abonnements getroffen. In einer für das Unternehmen, wie für die Redaktion gleich erfreulichen Weise haben sich nachstehende 66 Herren Geometer während des verflossenen Jahres bereits als ständige Abonnenten angemeldet:

1 Hr. Ankershoffen von, Bzgmtr,
2. „ Bachmann, Bzgmtr,
3. „ Bayer, Bzgmtr,
4. „ Brenner, Bzgmtr,
5. „ Brüllbeck, Stgmtr,
6. „ Cullmann, Obergmtr,
7. „ Doisl, Bzgmtr,
8 „ Doisl, Stgmtr,
9. „ Drechsel, Mssgsprktkt,
10. „ Düll, Bzgmtr,
11. Hr. Düll, Gmtr,
12. „ Edelmann, Bzgmtr,
13. „ Einsle, Bzgmtr,
14. „ Ertl, Mssgsprktkt,
15. „ Etienne, Bzgmtr,
16. „ Gerstl, Obrgmtr,
17. „ Goebel, Stgmtr,
18 „ Grün, Bzgmtr,
19. „ Günzler, Stgmtr,
20. „ Hannamann, Stgmttr,
21. „ Hartmann, Bzgmtr,

Digitized by Google

22. Hr. Herold, Gmtr,
23. „ Heyder, Bzgmtr,
24. „ Huber, Bzgmtr,
25. „ Huber Al., Stgmtr,
26. „ Killian, Bzgmtr,
27. „ Koch, Bzgmtr,
28. „ Kohler, Bzgmtr,
29. „ Koplitz, Obrgmtr, †
30. „ Kulzer, Stgmtr,
31. „ Kunig, Bzgmtr,
32. „ Lang, Stgmtr,
33. „ Lemberger, Bzgmtr,
34. „ Marberger, Bzgmtr,
35. „ Mayrhofer, Bzgmtr,
36. „ Meiser, Bzgmtr,
37. „ Merkle, Bzgmtr,
38. „ Messert, Bzgmtr,
39. „ Muckenschnabl, Bzgm.,
40. „ Müller, Bzgmtr,
41. „ Neubauer, Bzgmtr,
32. „ Obermaier, junior, Stgmtr,
43. „ Pasquay, Bzgmtr,
44. „ Reber, Bzgmtr,
45. Hr. Röther, Bzgmtr,
46. „ Scheubeck, Bzgmtr,
47. „ Schnauffer, Bzgmtr,
48. „ Schneider, Bzgmtr,
49. „ Seeberger, Bzgmtr,
50. „ Seipel, Bzgmtr,
51. „ Silberhorn, Stgmtr,
52. „ Spielberger, Obrgmtr,
53. „ Stadelmayer, Obrgmtr,
54. „ Stark, Obrgmtr,
55. „ Staudinger, Bzgmtr,
56. „ Strasser, Bzgmtr,
57 „ Strobl, Bzgmtr,
58. „ Stubenhofer, Missgeprickt.
59. „ Sturm, Bzgmtr,
60. „ Thalmayr, Bzgmtr,
61. „ Textor, Bzgmtr,
62. „ Waltenberger, Stgmtr
63. „ Wargau, Bzgmtr,
64. „ Wenglein, Bzgmtr,
65. „ Wenninger, Gmtr,
66. „ Windstosser, Bzgmtr.

Die genannten Herren wollen ihre Abonnementsbeiträge für den V. Jahrgang 1864 bis längstens 30 Juni l. Js. gefälligst an die Redaktion (Karlsstrasse 5/III) einsenden.

Alle übrigen Herrn Geometer werden um recht baldige Erklärung ersucht, ob sie sich pro 1864 abonniren oder als ständige Abonnenten eintreten wollen, damit die Uebersendung der folgenden Nummern rechtzeitig bewerkstelligt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit wird wiederholt an alle verehrlichen Abonnenten das Ansuchen gestellt, jede Veränderung des Wohnsitzes der Redaktion baldgefälligst mitzutheilen, und bei Wohnorten, die minder bekannt sind, die nähere Bezeichnung oder die Angabe der nächsten Poststation mit dieser Anzeige zu verbinden.

Digitized by Google

Abrechnung

über

Einnahmen und Ausgaben

à conto

der Zeitschrift für Geometer

hier für den

Jahrgang IV, 1863.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen:				
I. Subventions-Beiträge:				
a. Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{62}/_{63}$ vide pag. 16 des vor. Jahrg.	100	—		
b. Von der k. Steuerkatasterkommission: pro $18^{62}/_{63}$ 100 fl.., also für 3 Quartale (pg. 144 IV)	75	—		
pro $18^{63}/_{64}$ 100 fl., also für 1 Quartal (pg. 178, IV)	25	—		
Summa I			200	—
II. Abonnements-Beiträge:				
Nach Nr. I v. J. 1863, pg. 16 (— 100 fl.)	104	30		
„ „ II&III „ „ „ „ 60 . . .	150	36		
„ „ IV „ „ „ „ 80 . . .	23	24		
„ „ V „ „ „ „ 96 . . .	95	12		
„ VII&VIII „ „ „ 144 (— 75 fl.)	45	—		
„ „ IX „ „ „ „ 160 . . .	42	—		
„ „ X „ „ „ „ 179 (— 25 fl.)	136	24		
Nach dem 16 Dezember 1863 sind noch pro 1863 an Abonnements-Beiträgen eingelaufen:				
Vom k. Obergeometer Hrn. Stark in Ansbach	5	—		
„ „ Bezirksgeometer „ Wargau in Freising, ...	5	—		
„ „ „ „ „ Muckenschnabl in Passau . . .	4	—		
„ „ „ „ „ Killian in Lichtenfels	5	—		
Uebertrag	616	6		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	616	6	200	—
Vom k. Bezirksgeometer Hr. Seeberger in Deggendorf . .	5	24		
„ „ Steuergeometer „ Huber Joh., in München . . .	4	—		
„ Messungspraktikt „ Drechsel in Regensburg . .	4	—		
„ „ „ „ Ertl in München	4	—		
Summa II			633	30
III. Inserate:				
Nr. 8 und 9, pag. 13, dann Nr. 10, pag. 160 gratis	—			
IV. Außerordentliche Einnahmen:	—			
Summa der Einnahmen			833	30
B. Ausgaben.				
Druckkosten, Lithographie, Porto, diverse Ausgaben und Redaktion nach Beschluß II der Geometerversammlung vom Jahre 1863, Z. f. G. IV, pag. 10			600*)	—
Ersparnisse			233	30
Hievon sind in Abrechnung zu bringen: Die Auslagen für die Geschäftsführung vom 18. Januar bis incl. 31. Dezember 1863 (v. Z. f. G. v. J. 1860, pag. 92).			17	25
Der Rest mit			216	5

wurde bereits dem Geometerunterstützungsfonde überwiesen und wird daher bei der nächsten Abrechnung für diesen Fond als Einnahme in Vortrag gebracht werden.

München den 6. Januar 1864. Spielberger.

---

*) Nach dem obenangeführten Conferenzbeschlusse genügt bei den Ausgaben die Anführung der Aversalvergütung von 600 fl. zwar vollständig und ist eine Detaillirung nebst Belegen nun nicht mehr geboten. Da jedoch eine Ausscheidung fraglicher Ausgaben nach den gepflogenen Aufschreibungen für jene Geometer, welche später die Redaktion des Blattes übernehmen, willkommen sein möchte, so füge ich solche hier bei:

Digitized by Google

Die Redaktion hat bis zum Heutigen nachstehende Geldbeträge pro Jahrgang der Geometer-Zeitschrift 1864 bereits vereinnahmt:

				fl.	kr.
I. Subventions-Beiträge:					
Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten pro $18^{63}/_{64}$ . . .				100	—
vide pag. 178 des vorjährigen Jahrganges.					
II. Abonnements-Beiträge:					
Vom k. Obergeometer	Herrn	Textor	in	München	4 —
„ „ Bezirksgeometer	„	Hurt	„	Günzburg	5 24
„ „ „ „	„	Dorndorf	„	Rothenb a/T.	4 30
„ „ „ „	„	Meiser	„	Nürnberg	5 —
„ „ „ „	„	Windstosser	„	Landsberg	4 —
„ „ „ „	„	Scheubeck	„	Wasserburg	4 —
„ „ „ „	„	Wargau	„	Freising	5 —
„ „ „ „	„	Koch	„	Kirchheimbol.	4 —
„ „ „ „	„	Seeberger	„	Deggendorf	5 24
„ „ „ „	„	Lanz	„	Traunstein	4 —
„ „ „ „	„	Schaupp	„	Erding	4 —
„ „ „ „	„	Moosbauer	„	Wolfratshaus.	4 —
„ „ „ „	„	Fodermaier	„	Pfarrkirchen	4 —
„ „ „ „	„	Pausch	„	Mühldorf	4 —
„ „ Steuergeometer	„	Kastenmaier	„	München	5 24
„ „ „ „	„	Silberhorn	„	„	4 —
„ „ „ „	„	Schreiner jun.	„	„	4 —
„ „ „ „	„	Reuther	„	„	4 —
„ Messungspraktikant		Linder	„	Freising	4 —
			In Summa		182 fl. 42 kr.

München den 17. Januar 1864.

1. Druckkosten für die 10 Nummern, des Jahres 1863 nebst Papier und Falzen	154 fl.	12 kr.
2. Lithographien und Autographien, dann andere Beilagen	50 „	9 „
3. Porto für Versendung der 10 Nummern 2c.	34 „	19 „
4. Honorar für Mitarbeiter und Material für die Redaktion	62 „	24 „
5. Abschriften	7 „	24 „
6. Botengänge und derlei Vergütungen .	7 „	53 „
7. Diverse Ausgaben, Papier, Siegellack, Buchbinderarbeiten, Stempelbögen 2c. 2c.	48 „	19 „
8. Honorar für die Redaktion 2c. der Zeitschrift	235 „	20 „
In Summa	600 fl	— kr.

Es berechnet sich sonach, wie s. Z. vorausgesagt, bei der dermaligen Aversalvergütung das Honorar für die Redaktion und die damit zusammenhängenden Geschäfte per Nr. oder Druckbogen auf c. 22 fl.

Redakteur: G. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II.

München im Februar 1864.

Verträge über die Herstellung geometrischer Arbeiten.

Ad III. Verträge beim Eisenbahnbaue.

(Als Fortsetzung von pag. 13.)

b) Bei der Ansbach-Gunzenhauf'ner Bahn.

Vertrag

über die Verakkordirung der Ummessungsarbeiten behufs Erbauung einer Zweigbahn von Gunzenhausen nach Ansbach. Geschlossen durch den k. Bezirks-Ingenieur B . . . . mit dem k. Bezirksgeometer E . . . . .

§. 1.

E . . . . . erbietet sich, sämmtliche Ummessungs-Arbeiten behufs Erbauung einer Zweigbahn von Gunzenhausen nach Ansbach auf eine Länge von 183 Hauptprofilen, jedes im Mittel 500 Fuß, in Akkord zu übernehmen und diese Arbeiten vorschriftsmäßig in der Weise zu vollziehen, wie sie bei den Sektionen der k. Staats-Eisenbahnen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Die zu leistende Arbeit umfaßt demnach:

a) die Herstellung eines Planes mit Bahnachse und Bahneigenthumsbegrenzung und zwar sowohl für den Bahnkörper selbst, als auch für die hiezu gehörigen Wege längs und über die Bahn, Füllgruben, Ablagerungs- und Bauplätze, Flußkorrektionen, Anlagen für Bahnhöfe und Stationsplätze u. s. w.;

Digitized by Google

b) die Flächenberechnung sowohl des zu erwerbenden Terrains, als auch der rechts und links überbleibenden Theile eines jeden Grundstückes;

c) die Herstellung einer Initiativ-Tabelle, welche zu enthalten hat:

1. die fortlaufende Nummer,
2. die Plannummer des angegriffenen Grundstückes und die Hausnummer des Grundeigenthümers,
3. die Eigennamen und Wohnorte der Grundbesitzer,
4. die Eigennamen der angegriffenen Grundstücke,
5. die Resultate oben erwähnter Flächenberechnung.

§. 3.

Der k. Bezirksgeometer E . . . . . ist haftbar für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Flächenberechnungen und überhaupt der hergestellten Pläne und Initiativtabellen.

§. 4.

Zur Herstellung dieser Arbeiten hat E . . . . . sämmtliche Zeichnungs- und Schreibmaterialien, sowie Katasterpläne u. s. w. selbst zu liefern, dann das nöthige technische Hilfspersonal mit den erforderlichen Meß-Instrumenten zu versehen und die treffenden Markungs-Vorweiser auf eigene Kosten zu stellen.

§. 5.

Vor dem Beginn der Arbeit ist dem Geometer die Mittellinie oder Bahnachse durch Stangen abzustecken und das zur Grunderwerbung bestimmte Terrain mit Grenzgräbchen zu bezeichnen; außerdem sind demselben die betreffenden Steuerblätter mit eingezeichneter Bahnachse und mit Angabe der Radien und Centriwinkeln auszuhändigen.

§. 6.

Der k. Bezirksgeometer E . . . . . verpflichtet sich, die Ummessungs-Arbeiten behufs der Grunderwerbung in ihrem

Digitized by Google

ganzen Umfange und auf obenbezeichnete Weise ohne alle weitere Ansprüche um die Akkordsumme von 1500 fl. (Eintausendfünfhundert Gulden) zu übernehmen und zu vollenden.

Sobald die Ummessungs-Arbeiten in einer Gemeinde vollendet sind, so sind die gefertigten Elaborate sofort portofrei dem k. Bezirks-Ingenieur Herrn B . . . . zu übersenden und es erhält alsdann der Geometer E . . . . . proportionaliter der ganzen Länge die hierauf resultirende Abschlagszahlung.

§. 7.

Wenn nach Uebergabe einer Initiativ-Tabelle sammt den dazu gehörigen Situationsplänen von Seite des Geometers E . . . . an den k. Bezirks-Ingenieur B . . . . noch Nacherwerbungs-Messungen nothwendig werden, so hat Geometer E . . . . diese unverzüglich vorzunehmen, jedoch gegen besondere Vergütung nach dem Zahlungs-Normativ für Bezirksgeometer (Instruktion derselben vom 15. April 1834).

§. 8.

Der k. Bezirksgeometer E . . . . . verspricht fragliche Arbeiten in der möglichst kürzesten Zeit herzustellen, widrigenfalls der k. Bezirks-Ingenieur B . . . . ermächtigt ist, auf Kosten des Geometers E . . . . . zur schleunigsten Vollendung der noch restirenden Arbeit die geeignete Maaßnahme zu treffen.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Nürnberg den . . . . 1856.

E . . . k. Bezirksgeometer. B . . . k. Bezirksingenieur.

Die ganze Länge dieser Zweigbahn beträgt nach §. 1 des Vertrags 7,2 Poststunden und das Honorar für die erwähnten geometrischen Arbeiten sonach per Poststunde ca. 208 fl

Varia.

Arrondirung der Felder rechts vom Leche in Landsberg, 1863. — Eine unter diesem Titel erschienene, kleine Druckschrift gibt Kunde von dem Vorhaben einer größeren Anzahl Oekonomen ꝛc der Stadt Landsberg, das in dieser Gemeinde liegende Bayerfeld mit ca. 2400 Tagwerk zu arrondiren, zu welchem Zwecke bereits ein Ausschuß von 8 Oekonomen, 4 Vertrauensmännern und dem Techniker, Hrn. Bezirksgeometer **Windstoßer**, gewählt wurde. Nach dem weitern Inhalte dieses Schriftchens sollen die Kosten der Vorarbeiten und Projektirungen von hoher kgl. Regierung im Vereine mit dem landwirthschaftlichen Kreiscomité bestritten werden, ferners werden sämmtliche Betheiligte ebendaselbst aufgefordert, insoferne sie mit dieser Arrondirung oder den für selbe veröffentlichten Grundsätzen nicht einverstanden wären, in der Magistrats-Kanzlei ihre Erklärung abzugeben, widrigenfalls die Zustimmung und der Anschluß an die Mehrheit angenommen wird. Die erwähnten Grundsätze für die projectirte Arrondirung sind in ihrer Wesenheit den auf pag. 114 und 122 des vorigjährigen Jahrgangs der Z. f. G. ähnlich, nur wird nebenbei noch beabsichtigt, zu dem gegenwärtigen, einzigen und steilen Verbindungswege zwischen den Feldern und der Stadt noch einen oder zwei andere kürzere Oekonomiewege mit geringerer Steigung zu gewinnen.

Nach zwei vorliegenden Jahresberichten des **Vereins für Hebung der Pferdezucht in Niederbayern** ist Hr. Bezirksgeometer Edelmann Vorstand des Bezirkscomites Abensberg und im Rechenschaftsberichte pro 1859/60 (pag. 6 u. 7) unter jenen Bezirksvorständen genannt, wel-

Digitized by Google

chen für ihre außerordentlichen Bemühungen zur Förderung des Vereins daselbst öffentlich Dank und Anerkennung ausgesprochen ist. Nach den hierüber eingezogenen Erkundigungen ist im Messungsbezirke Abensberg die Mitgliederzahl des genannten Vereins innerhalb zweier Jahre von 11 auf 199 und zwar zunächst durch die Bemühungen des Hrn. Edelmann gestiegen. — Gleich eifrig war Hr. Bezirksgeometer Edelmann bestrebt, Mitglieder für den landwirthschaftlichen Verein zu werben, und es kann als ein erfreuliches Resultat angesehen werden, daß der Bezirk Abensberg jetzt 120, also 92 Mitglieder mehr, als im Vorjahre zählt. — Ueberdieß ist Hr. Edelmann ein thätiges Comitemitglied des Vereins vom heiligen Joseph zur Erziehung verwahrloster Kinder am heil. Brunn bei Türkenfeld. Die Kinder werden daselbst unter Anderm in landwirthschaftlichen Arbeiten unterrichtet*).

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Ad Num. 16,349.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 11. Oktober 1862 „die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.", welche sich zunächst die Herstellung einer wirksamen Controle der Dienstführung der Bezirksgeometer zur Aufgabe setzte, hat zugleich jede Ge-

*) Mit Vergnügen wird die Redaction derartige erfreuliche Leistungen der Herren Geometer durch die vorliegende Zeitschrift veröffentlichen und bittet nur, ihr entsprechende Mittheilungen nebst Belegen zu diesem Zwecke zukommen zu lassen. Es wird dieß gewiß dazu beitragen, den Nutzen des Bezirksgeometer-Instituts mehr und mehr zur Anerkennung zu bringen, und unsere Ansicht, daß der Bezirksgeometer in vielfacher Beziehung den landwirthschaftlichen Fortschritt zu fördern im Stande ist, zu bestättigen.

Digitized by Google

schäfts-Erleichterung in Aussicht gestellt, welche ohne Benachtheiligung der Interessen der Grundeigenthümer und Evidenthaltung der Kataster gewährt werden kann.

Nachdem sich nunmehr sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und die Steuerkatasterkommission in letztgedachter Richtung gutachtlich geäußert haben, werden zur Förderung des Dienstes der Bezirksgeometer und zur Sicherung eines entsprechenden Einkommens derselben folgende Bestimmungen getroffen:

1) Es ist ein allseitig anerkannter Mißstand, daß die Bezirksgeometer nicht im ständigen Besitze eines numerirten Planexemplares sind, indem sie ohne dieses nothwendige Hilfsmaterial ihren instruktionsmäßigen Obliegenheiten nicht mit der nöthigen Beschleunigung und Sicherheit nachzukommen vermögen.

Die bei den k. Rentämtern deponirten Plan-Exemplare können indessen nicht an die Bezirksgeometer extradirt werden, da diese Pläne den Rentämtern bei ihren Verhandlungen zur Richtigstellung der von den k. Notaren verbrieften Güterwechsel unumgänglich nothwendig sind; ebensowenig ist es im Hinblicke auf §. 19 des Grundsteuergesetzes zuläßig, die den Gemeinden angehörigen, in den Gemeinde-Archiven aufzubewahrenden Pläne an die Bezirksgeometer auszuantworten.

Es ist hienach die Anfertigung eines eigenen Plan-Exemplars für den Dienst der Bezirksgeometer geboten und die k. Steuerkataster-Kommission angewiesen worden, die successive Anfertigung besonderer **numerirter Pläne** für die Bezirksgeometer sofort in Angriff zu nehmen und diese Arbeit nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Kräfte soviel nur immer thunlich zu beschleunigen.

Digitized by Google

2) Durch die Entschließung vom 11. Oktober 1862 ist bereits gestattet worden, daß die Anträge auf Vornahme von Vermessungen nicht mehr ausschließlich bei den Rentämtern zu geschehen haben, sondern in dringlichen Fällen unmittelbar bei dem Bezirksgeometer stattfinden dürfen.

Um eine raschere Erledigung der Messungen zu ermöglichen, und den Grundeigenthümern jeden nicht unbedingt nöthigen Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, wird gestattet, daß die Grundeigenthümer gelegentlich der Anwesenheit des Bezirksgeometers in einer Gemeinde stets alle ihre Messungen direkt bei dem Bezirksgeometer anmelden können, wodurch der Letztere zugleich in die Lage gesetzt wird, sich sofort über alle auf die Messung bezüglichen Verhältnisse den nöthigen Aufschluß von den Betheiligten zu verschaffen.

Die Bezirksgeometer haben die bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen nach Anleitung der Entschließung vom 11. Oktober 1862 in ihr Vormerkungsbuch einzutragen, und dieselben am Schlusse eines jeden Monates dem Rentamte anzuzeigen, damit auch diese Anträge in das rentamtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden, und die rechtzeitliche Erledigung derselben von dem Rentamte überwacht werden könne.

Bezüglich der Neubauten-Messungen hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach die distriktspolizeilichen Conspekte durch die Rentämter an die Bezirks-Geometer zu gelangen haben.

3) Indem die Entschließung vom 11. Oktober 1862 Ziffer 3, vorschreibt, daß die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, und dabei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem

Bezirksgeometer bereits zugekommenen Messungs-Aufträge zu entledigen seien — war es keineswegs beabsichtigt, die Bezirksgeometer in ihrer Geschäftseintheilung weiter zu beschränken, als es durch das Interesse der Partheien geboten ist; es wollte vielmehr den Bezirksgeometern nur zur Aufgabe gemacht werden, zur Erledigung der gewöhnlichen Messungen einen in jeder Hinsicht entsprechenden Geschäftsgang — mit Vermeidung aller nicht unbedingt nöthigen Reisen einzuhalten und diese Messungen möglichst im Anschlusse und in einer angemessenen Reihenfolge zu vollziehen, wobei die Würdigung der bezüglichen Orts- und Terrain-Verhältnisse selbstverständlich dem Bezirksgeometer anheimgegeben blieb.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen in Ziffer 3 der besagten Entschließung aufzufassen und es ist demnach das Hauptaugenmerk der Rentämter darauf zu richten, daß alle Messungsaufträge rechtzeitig und ohne unnöthige Kosten erledigt und daß etwa wahrgenommene Messungsrückstände alsbald bereinigt werden.

4) Zur Erleichterung der Bezirksgeometer wird für die Erledigung der Neubauten-Messungen **ein Termin von drei Jahren** — von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet — bewilligt, und es wird zugleich genehmigt, daß die Kosten für die Aufnahme solcher Bauveränderungen, welche keine Steuer-Aenderung zur Folge haben und lediglich im Interesse der Evidenthaltung der Steuerpläne und des Katasters aufgenommen werden, künftig auf den Regieetat der direkten Steuern übernommen werden.

5) Was die Ueberträge der Plan-Aenderungen anlangt, so kann von der Nachtragung der Veränderungen in den gemeindlichen Umschreibplänen nicht Umgang

genommen werden, da diese Nachtragung in §. 19 des Grundsteuergesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dagegen ist man nicht abgeneigt, den Bezirksgeometern die seitherigen Messungsnachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas zu erlassen, sofern es richtig ist, wie von einer Seite behauptet wird — daß die bei den Rentämtern hinterliegenden Messungs-Operate zum Behufe etwaiger Recherchen, namentlich bei Richtigstellung der von den k. Notaren verbrieften Güterwechsel für die Rentämter vollständig ausreichend sind. Ob Letzeres der Fall ist, werden die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, noch erheben und anzeigen, wornach in Betreff dieses Punktes weitere Entschließung ergehen wird.

6) Nachdem den Bezirksgeometern für ihre dienstliche Correspondenz bereits durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1856, — ausgeschrieben durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März 1856. Nr. 3134 — Postportofreiheit zugestanden ist, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Bezirksgeometer zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den k. Behörden und zur Beglaubigung ihrer technischen Ausarbeitungen eines **Dienstsiegels** bedienen, welches ein einfaches kgl. Wappen mit der Umschrift:

„Ummessungs-Bezirk N."

enthält.

Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden die Anschaffung dieser Siegel bei dem hievon bereits verständigten k. Haupt-Münzamte besorgen, und die Kosten hiefür auf die Regie der direkten Steuern verrechnen.

7) So wünschenswerth die Einführung eines allge-

Digitized by Google

meinen Meſſungskoſten-Tarifs geweſen wäre, um die Reviſion der Meſſungskoſten zu vereinfachen und die Partheien mehr ſicher zu ſtellen, ſo mußte hievon doch Umgang genommen werden, da die Aufſtellung eines, allen Anforderungen entſprechenden Tarifes bei den ſo ſehr verſchiedenen Lokal- und Terrainverhältniſſen, — abgeſehen von den Neubauten-Meſſungen — nicht wohl praktiſch durchführbar iſt. Es wird deßhalb, in Uebereinſtimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der eingekommenen Gutachten, die bisherige Art und Weiſe der Koſtenliquidation mittelſt Aufrechnung der Taggebühren und Baarauslagen für die gewöhnlichen Meſſungen auch fernerhin beibehalten.

Die Neubauten-Meſſungen dagegen, für welche allenthalben ziemlich gleiche Verhältniſſe beſtehen, und die mit wenigen Ausnahmen in einem geregelten Turnus vorgenommen werden können, ſollen für die Folge nach folgenden Tarifſätzen vergütet werden:

a) Für Bauveränderungen ohne Steueränderung 30 bis 42 kr.

b) Für Bauveränderungen, Neubauten von Nebengebäuden, Anbauten ꝛc., welche eine Steueränderung zur Folge Folge haben. 42 kr. bis 1 fl.

c) Für totale Neubauten, und zwar:
   1) von geringerem Umfange 48 kr. bis 1 fl.,
   2) von größerem Umfange mit mehreren Nebengebäuden ꝛc. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Sollte jedoch eine Neubauten-Meſſung auf Verlangen der Parthei ſofort, — außer dem Turnus — vorzunehmen ſein, z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen ꝛc., ſo können die Koſten hiefür nach Taggebühren aufgerechnet werden.

Die ſeitherigen, vor 30 Jahren feſtgeſetzten Tagge-

Digitized by Google

bühren der Bezirksgeometer mit 3 fl. im äußern und 1 fl. 30 kr. im inneren Dienste können allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei den so sehr gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse nicht mehr für genügend erachtet werden; es werden deshalb diese Taggebühren, dann die Gehilfenlöhne und Reisegebühren nach den Anträgen mehrerer Kreisregierungen und der königl. Steuerkataster-Kommission bis auf Weiteres festgesetzt, wie folgt:

a) die Taggebühren der Bezirks-Geometer
auf 4 fl. im äußern Dienste,
auf 2 fl im innern Dienste;

b) die Taglöhne
für den I. Gehilfen auf 1 fl. 12 kr.
für den II. Gehilfen auf 1 fl. — kr.

c) die Reisegebühren
auf 20 kr. per Stunde.

Die Aufrechnung eines zweiten Gehilfen ist jedoch nur dann gestattet, wenn sie gehörig motivirt ist, d. h. wenn die vorgenommene Messung nach Beschaffenheit des Falles wirklich 2 Gehilfen erforderte.

Nachdem die Diäten der Bezirksgeometer nun in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt sind, muß darauf bestanden werden, daß die Grundbesitzer gegen die Anforderung höherer, als der normativmäßigen Gebühren, — unter welchem Titel dieß auch geschehen mag — sicher gestellt werden Es kann deshalb nicht zugegeben werden, daß die Bezirksgeometer durch Abschließung von Akkorden die normativmäßigen Diäten umgehen und sich für ihre Arbeiten in beliebiger Weise höhere Bezüge vertragsmäßig bedingen, zumal die Grundbesitzer bei den Akkord-Verhandlungen gewöhnlich nicht in der Lage sind,

Digitized by Google

den Umfang der bezüglichen geometrischen Geschäftsaufgabe und das richtige Verhältniß der Akkordsumme zu dem erforderlichen Mühe- und Zeitaufwand des Geometers beurtheilen zu können und nach vorliegenden Anzeigen nicht selten Klage darüber geführt wird, daß wegen der akkordirten höheren Bezüge die gewöhnlichen, normativmäßig zu vergütenden Messungen ungebührlich zurückgesetzt werden.

Es ist sonach im Interesse der Grundbesitzer geboten, die Akkordarbeiten, welche auch vorzugsweise zu den Beschwerden über die Höhe der Messungskosten Anlaß gaben, auf jene Fälle zu beschränken, deren Beschaffenheit die Abschließung von Akkorden nothwendig macht.

Die Arbeiten der Bezirksgeometer sind demnach, abgesehen von den Neubauten-Messungen, in der Regel nach den normativmäßigen Taggeldern zu vergüten und es sind Akkordarbeiten nur ganz ausnahmsweise zuzulassen, nämlich nur für Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, als Arrondirungen, Vertheilung großer Complexe von Gemeindegründen, größere kulturtechnische Arbeiten u. dgl., welche meist eine außergewöhnliche Mühewaltung und Auslagen erfordern, die nicht immer genau spezificirt werden können.

Nur für derartige größere Messungen ist den Bezirksgeometern gestattet, ein Uebereinkommen mit den Betheiligten über zu leistende Aversalvergütung zu treffen; in jedem einzelnen Falle solcher Art ist aber vor der Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten die gepflogene Akkordverhandlung **der vorgesetzten k. Regierungs-Finanzkammer** zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Die Messungskosten sind zur Fernhaltung von Collisionen zwischen den Bezirksgeometern und den Partheien,

Digitized by Google

sowie zur Handhabung der nothwendigen Controle auch fernerhin ausschließlich durch die k. Rentämter zu erheben.

8) Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, wird anempfohlen, die Kostenliquidationen der Bezirksgeometer stets mit aller Gründlichkeit, unter Zuhilfnahme der Tagebücher prüfen zu lassen und der Aufrechnung übermäßiger Diäten, welche mit dem wirklichen Zeitaufwande nicht im Einklange stehen, strengstens entgegenzutreten. Hiebei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß in jenen Fällen, in welchen an einem und demselben Tage Neubauten-Messungen nach dem Tarife, und andere, gewöhnliche Messungen nach Diäten vollzogen werden, für letztere nur die auf Erledigung derselben wirklich erforderliche Zeit zur Aufrechnung komme.

Da nur die Tagbücher die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, um die Aufrechnung der Taggebühren verläßig zu controliren, so ist darauf zu halten, daß die Bezirks-Geometer alle auf die Kostenliquidation bezüglichen Verhältnisse mit größeer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in ihren Tagebüchern vortragen.

9) Schließlich wird den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, noch eröffnet:

a) daß die k Steuerkataster-Kommission ermächtiget worden ist, Geometer, welche die Vorbedingungen für den Bezirksgeometer-Dienst erfüllt haben, denjenigen Bezirksgeometern, bei welchen Messungs-Rückstände bestehen, als Aushilfs-Geometer zur Verfügung zu stellen;

b) daß eine gänzliche Umarbeitung der Messungs-Instruktion vom 15. April 1834 beabsichtigt ist, sobald das Grundsteuerdefinitivum im ganzen Königreiche eingeführt sein wird, und in Bezug auf die geschäft-

Digitized by Google

lichen Beziehungen zwischen den Notariats- und Katasterbehörden auf Grund weiterer Erfahrungen definitive Bestimmungen getroffen werden können;

c) daß die Anregungen in Betreff der **Erhöhung der Funktionsgehalte der Bezirksgeometer, sowie der Gehalte der Kreisobergeometer** erst bei dem Entwurfe des nächsten Budgets in Erwägung gezogen werden können.

Sämmtliche Beilagen der im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichte folgen anverwahrt zurück.

München, den 26. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F. von ꝛc. ꝛc.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Pummerer.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betr.

Extract aus der hohen Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., vom 4. Febr. 1864 No. 9856, Betreff wie vor.

ꝛc. ꝛc.

Unter Vorbehalt nachträglicher besonderer Erläuterungen erhalten die k. Rentämter jetzt schon den Auftrag, betreffs der Nothwendigkeit der Messungsnachträge in den rentamtlichen Umschreibatlassen nach vorgängigem Benehmen mit den an den Rentamtssitzen befindlichen Bezirksgeometern binnen vier Wochen eingehenden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. ꝛc. ꝛc.

(Die Gewährung von Ehrenpreisen für Culturunternehmungen betr.)

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins

beabsichtiget für wichtigere, im laufenden oder in den zwei jüngst verflossenen Jahren begonnene und bereits vollendete Kultur-Unternehmungen und zwar:

1) für die im Sinne der kgl. Ministerial-Entschließung vom 6. März 1854 (Vereins-Zeitschrift von 1854 Seite 185) bewerkstelligte Kultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung ungetheilter Gemeindegründe,
2) für Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen zur Hebung der Wiesenkultur,
3) für Drainage (Entwässerung mit Thonröhren),
4) für Zusammenlegung der Grundstücke (Arrondirung),

Ehrenpreise, bestehend in goldenen und silbernen Vereinsdenkmünzen nebst Diplomen und Büchern zu vertheilen.

Anträge auf Preise sind unter Beifügung der Pläne und Nachweise durch das betreffende Bezirkscomité so rechtzeitig dem Kreiscomité vorzulegen, daß dieselben spätestens bis 1. Januar 1865 zum Einlaufe des unterzeichneten General-Comité gelangen. Die Ergebnisse der Preiszuerkennung werden durch die Vereins-Zeitschrift seinerzeit veröffentlicht.

München am 15. Januar 1864.

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Personal-Nachrichten.

Gestorben:

A. Stinglwagner, k. Steuerassessor, 58 J. a. in München.
Jak. Grün, k. Bezirksgeometer, 44 J. a. in Nördlingen.

Bekanntmachungen.

Die Direction der bayrischen Ostbahnen hat mit Genehmigung des Verwaltungsrathes den sämmtlichen Herren Geometern und Assistenten, welche mit den geometrischen

Digitized by Google

Arbeiten für die genannten Bahnen beschäftigt waren, je nach dem Umfange und andern maaßgebenden Verhältnissen dieser Arbeiten Gratificationen von verschiedener Größe zukommen lassen (Z. f. G. 1864, S. 13). Erfreut über diese Anerkennung ihrer Leistungen haben die Herren Kreisobergeometer Gerstl, Bezirksgeometer Heyder, Meiser und Wargau, dann die Steuergeometer Kastenmaier, Schmid und Vogt in edler Weise 1, 2 und 3 Prozent dieser Gratification an den Geometerunterstützungsfond abgetreten, wodurch nachstehende Geldbeiträge, 6 fl. + 22 fl. + 3 fl. 45 kr. + 15 fl. + 2 fl. + 1 fl. + 2 fl., in Summa 51 fl. 45 kr. vereinnahmt wurden, deren weitere Verrechnung in der nächsten Jahresrechnung erfolgen wird.

Die eingesandten Abonnementsbeiträge für die Geometer-Zeitschrift werden fortan, wie bisher, durch die Zeitschrift veröffentlicht und resp. abquittirt werden. Sollte in den innerhalb 2 Monaten, nach Einsendung eines Beitrags erscheinenden Nummer derselbe nicht als einbezahlt aufgeführt sein, so ersucht man — um Verluste für den Absender oder den Geometerunterstützungsfond zu vermeiden — die Redaction bald gefälligst hierauf aufmerksam zu machen.

Das Gleiche gilt, wenn durch einen Druckfehler oder ein anderes Versehen ein unrichtiger Betrag in Ansatz gebracht worden wäre.

Mehrseitigen Anfragen und den deshalb eingezogenen Erkundigungen zufolge wird mitgetheilt, daß sowohl der nächste Bezirksgeometerconcurs, wie auch die Prüfung für angehende Geometer erst im Frühjahre 1865 stattfinden wird. Genauere Angaben über den Termin dieser Prüfungen, über die Vorbedingungen zur Zulassung und die Anmeldungen zu selben werden in vorliegender Zeitschrift ohne Verzögerung erfolgen, sobald die hierauf bezüglichen hohen oder höchsten Bestimmungen bekannt werden.

Nach den bisherigen Anforderungen genügen die aus dem Besuche der vier Latein- und der Gewerbsschulen gewonnenen Kenntnisse zum Bestehen der Aufnahmsprüfung, doch ist eine vorherige, Ein- oder mehrjährige Praxis bei einem Bezirksgeometer auch hier schon zu empfehlen.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III.

München im März 1864.

Numerirte Gemeindepläne.

Ein alle Grundstücke (Gebäude, Hofräume, Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Wege und Wasser) einer Steuergemeinde umfassender Plan heißt Gemeindeplan. Werden da, wo eine Landesvermessung stattgefunden und die durch selbe erhaltenen Situationspläne durch Lithographie vervielfältigt wurden, die Steuerplan-Abdrücke, auf welchen sämmtliche Grundstücke einer Steuergemeinde enthalten sind, sei es durch Zusammenfügung mittelst leinener Bänder, Aufspannens auf Leinwand oder sonst wie vereinigt, hierauf die Gemeinde- und Flur-Grenzen mit den entsprechenden Farbstreifen angelegt, so erhält man einen Gemeindeplan; werden in die einzelnen Grundstücke deren Plannummern eingeschrieben, so entsteht hiedurch der sogenannte numerirte Gemeindeplan. Die Einschreibung der Haus- oder Besitznummern ist zwar für die in die Gemeinden abzugebenden numerirten Pläne gesetzlich vorgeschrieben, doch bildet letzterer Eintrag keinen so wesentlichen Bestandtheil dieser Pläne.

Grdst. G. v. J. 28, §. 10, 18, 19 u. 82,
Z. f. G. A, pag. 4, 6 u. 23.

Bisher haben zur Evidenterhaltung des Katasters, als Grundlage für die Ummessungen, wie für die Umschreibungen, zwei Exemplare solch' numerirter Gemeindepläne gedient, wovon das eine Exemplar bei der Gemeinde (den

Digitized by Google

Magistraten, Gemeindevorstehern ꝛc.), das andere bei dem einschlägigen kgl. Rentamte deponirt war. Beider Exemplare konnte sich der Bezirksgeometer bedienen, allein, wenn man bedenkt, daß derselbe den numerirten Gemeindeplan bei mehr als $^9/_{10}$ aller seiner Arbeiten unbedingt nöthig hat, deren Beischaffung aber von den oft 4 — 6 Stunden entfernten Rentämtern oder Gemeinden, abgesehen von dem Kostenpunkte, höchst zeitraubend war, so ist es wohl erklärlich, daß die Bezirksgeometer, mit der Evidenterhaltung der Steuerpläne zunächst betraut, seit einer Reihe von Jahren um die Extradition numerirter Gemeindepläne nachsuchten *). Dieses Bedürfniß wurde hohen und höchsten Orts auch in erfreulicher Weise gewürdigt, und man dachte daran, den Bezirksgeometern die bei den k. Rentämtern deponirten Exemplare auszuhändigen.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die Bezirksgeometer die numerirten Gemeindepläne noch weit öfter und dringender nothwendig haben, als die k. Rentämter, so ist andererseits nicht zu läugnen, daß auch mancherlei zu den Umschreibungen nöthige Recherchen den Besitz solcher Pläne für die k. Rentämter wünschenswerth machen, und es wurde daher von diesem Vorhaben wieder abgegangen. Da nun die Anfertigung neuer Pläne für das ganze Königreich mit nicht unbedeutenden Kosten verbun-

*) Z. f. G. P.-Nro. 7, 15; I, 113, II, 14, III, 90, IV, 32 und 178 ꝛc. Nach den Acten über allgemeine Standesangelegenheiten und nach den Bemerkungen, welche dem Circular v. J. 1847 durch einzelne Bezirksgeometer beigefügt wurden, steht den Hrn. Bezirksgeometern Messert und Obermaier (†) das Verdienst zu, dieses Bedürfniß zuerst hervorgehoben zu haben.

Digitized by Google

den ist, so war die Hoffnung der Bezirksgeometer, in den so dringend nothwendigen Besitz solcher Pläne zu gelangen, eine sehr geringe und doppelt freudig mußte daher außer Anderm die höchste Finanzministerial-Entschließung vom 26. Januar lfdn. Js. begrüßt werden, durch welche nunmehr die Extradition numerirter Gemeindepläne an die Bezirksgeometer huldvollst gewährt und deren möglichst zu beschleunigende Ausfertigung der kgl. Steuerkatasterkommission übertragen wurde.

Die hohe Staatsregierung hätte wohl keinen sprechenderen Beweis geben können, wie sehr es ihr Ernst ist, das werthvolle Kataster zu erhalten, als durch die gnädige Gewährung dieser doch wohl nur im Interesse des Dienstes gestellten Bitte, was außerdem zu der für den Dienst höchst ersprießlichen Hoffnung berechtigt, daß die hohe Staatsregierung auch anderweitige Gesuche der Bezirksgeometer gnädigst berücksichtigen wird, sobald es den letztern gelingt, solche in entsprechender, unwiderleglicher Weise zu begründen.

Gehen wir nun auf die Frage über:

„Wie sollen numerirte Gemeindepläne angefertigt werden?"

so dürfte die Besprechung und Beantwortung derselben in vorliegender Zeitschrift durch nachstehende Motive wohl gerechtfertigt erscheinen.

1) Sind über die Art der Anfertigung dieser Pläne bereits verschiedene Ansichten laut geworden.
2) Wurden bei dem mehrjährigen Gebrauche der bisherigen gleichen Pläne Mängel entdeckt, die namentlich für die Arbeiten des Bezirksgeometers störend und häufig mit Ursache sind, daß zeitraubende Re-

Digitized by Google

cherchen die vollständige Erledigung begonnener Messungen verzögerten.

3) Sind die hier zunächst in Frage stehenden Pläne für die Bezirksgeometer bestimmt; diese sind aber nach §. 4 ihrer Instruction verpflichtet, den Behörden und Grundbesitzern alle nöthigen Aufschlüsse über die Katasterpläne zu geben und sie sollen demnach möglichst fehlerfreie Planexemplare in Händen haben. Uebrigens wird die auf diese Pläne verwendete Sorgfalt hier auch mehr gewürdigt, während anderwärts der Werth eines genauen Planes gegenüber einem Bilde (einer minder sorgfältigen Plancopie) nicht erkannt wird.

4) Wird der Bezirksgeometer zu allen Zeiten periodisch solche Pläne anzufertigen haben, theils weil zu verschiedenen Sonderzwecken numerirte Gemeindepläne nothwendig werden können, theils weil für verloren gegangene oder durch häufige Benützung, schlechte Aufbewahrung unbrauchbar gewordene neue Exemplare hergestellt werden müssen.

Versuchen wir deßhalb die Beantwortung der aufgeworfenen Frage, so dürfte vor Allem der Zeitpunkt, welcher der Ausfertigung solcher Pläne zu Grunde zu legen ist, in Erwägung gezogen werden. Hier gehen nun die Ansichten auseinander, indem für die nach der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 26. Januar lfdn. Js. anzufertigenden Pläne einerseits der neueste Stand der Besitzverhältnisse, andererseits der Stand bei der Kataster-Extradition als die zweckmäßigere Basis bezeichnet wird. Es ließen sich auch noch Zwischenstadien wie die letzte Umgravirung der sämmtlichen Steuerblätter einer Gemeinde oder die unsers Wissens nun in

den meisten Kreisen durchgeführte Kataster-Renovation u. dgl. zu Grunde legen. Da nun letztere aber mehr blos formeller Natur und ohne irgend welchen Einfluß auf die Pläne war*), da ferners die Annahme eines zwischen die Kataster-Extradition und den neuesten Besitzstand fallenden Stadiums — wie leicht erklärlich — zu vielen chronologischen Irrthümern und Unwahrheiten führen könnte, so möchte es genügen, diese beiden Hauptabschnitte allein sich gegenüber zu stellen.

(Fortsetzung folgt.)

Meßinstrumente und Zeichnungsgeräthe, hier **Maßstäbe.**

Jedem Plane, wie jeder Messung muß eine Maß-Einheit zu Grunde liegen. Theilt man die Längenmaß-Einheit eines Landes in eine beliebige oder einem gegebenen Falle entsprechende Anzahl gleicher Theile und nimmt Einen solchen Theil als Maß-Einheit für einen zu fertigenden Plan, so drückt der Divisor, welcher obiger Theilung zu Grunde liegt, die Verkleinerung der Distanzen im Plane aus. Wird z. B. der bayrische Fuß in 1000 Theile getheilt und Ein solcher Theil als Fuß im Plane angenommen, so ist der **verjüngte Maßstab** dieses Plans = $^1/_{1000}$, d. h. alle Distanzen im Plane sind 1000 Mal kleiner, als in Wirklichkeit.

*) In Oberbayern ausgenommen, wo gleichzeitig eine neue Messung, Klassification ꝛc. hiemit verbunden wurde, so daß in Oberbayern der Zeitpunkt der vollendeten Kataster-Renovation mit dem der Extradition in den übrigen Kreisen als identisch aufzufassen ist.

Digitized by Google

Maßstab ist eigentlich die Collectivbezeichnung für alle sowohl zur Messung, als zur Planzeichnung dienenden Mittel dieser Art; allein in der Praxis des Geometers werden die zur Messung selbst angewandten und zur Erleichterung des Geschäftes in der Regel mehrere — 10, 50, 100 — Maß-Einheiten enthaltenden Maßstäbe mit ihren Spezialnamen Drehlatte, Rollmaas, Kette ꝛc. bezeichnet, während die Zeichnungs- oder verjüngten Maßstäbe, mit welchen wir uns heute befassen wollen, in der Regel kurzweg blos Maßstäbe genannt werden.

Die einfachsten verjüngten Maßstäbe sind die auf Beil. A Fig. 1 dargestellten, bei welchen die Theilung (Verjüngung) auf Einer einzigen Geraden vorgenommen (dargestellt) ist. Insoferne man auf diesen Maßstäben ohne Theilungsmaschine den einzelnen Fuß noch darstellen oder abgreifen will, sind sie blos bis zu einer 500theiligen Verkleinerung anwendbar.

Sie finden aber außerdem bei jeder Verjüngung eine sehr zweckmäßige Anwendung unter großen Plänen und Zeichnungen, indem sie, ohne erst den betreffenden Maßstab zur Hand zu nehmen, zur leichtern Versinnlichung des Reductionsverhältnisses zwischen Natur und Plan*) und außerdem dazu dienen, das Ein- und Ausgehen des Papiers annähernd (es ist diese Veränderung nicht auf allen Theilen

*) Dieses Verhältniß wird in der Regel am obern, rechtseitigen Rande oder zunächst der Ueberschrift des Planes in nachstehender Weise angegeben:

Maßstab = 1/1000 oder
" = 1:1000 "
1000 Fuß = 1 bayr. Fuß.

eines größern Bogens Papier die gleiche) zu bemessen. Zu diesem Zwecke muß aber nicht der einzelne Fuß auf diesem Maßstabe dargestellt werden, sondern es genügt, wenn je 100, 500, 1000 Maßeinheiten ersichtlich sind.

So ist am südlichen Rande der bayrischen Steuerblätter eine Linie von 2000 Fuß Länge mit 4 Unterabtheilungen zu je 500 Fuß angebracht.

Die häufigste Anwendung in der Praxis des Geometers finden die Transversal-Maßstäbe (siehe Beil. A Fig. 2). Mittelst der Transversalen, d. h. den schiefen Linien, welche die der Länge des Maßstabes nach gezogenen und gleich weit von einander entfernten Parallelen durchschneiden, lassen sich kleine aliquote Theile abgreifen, deren getrennte Darstellung nicht mehr möglich ist. Daß und inwieferne diese Maßstäbe auf der Aehnlichkeit der Dreiecke beruhen, bedarf keiner weitern Erläuterung.

Die am meisten benützten Maßstäbe dieser Art sind von Messing, wie z B. die gewöhnlichen Katastermaßstäbe, bei welchen die eine Seite der dünnen Messingplatte für die 5000, die andere für die 2500malige Verkleinerung, also für die bei den Steuerblättern des Königreichs gesetzlichen Reductionen eingetheilt ist. (Siehe Grdst.-G. v. J. 28, §. 11; Z. f. G. A, S. 5.)

Besondere Erwähnung verdienen auch die prismatischen Maßstäbe, deren Ansicht von oben in Fig. 3. deren Durchschnitt in Fig. 4 auf Beil. A dargestellt ist. Da mittelst derselben die Maße ohne Zirkel direct aufgetragen oder abgenommen werden können, so werden bei deren Anwendung die Pläne sehr geschont und außerdem

Digitized by Google

eine Zeitersparniß erzielt, die nicht unbedeutend ist, wenn es sich um mehrere auf eine Gerade fallende Distanzen handelt, wie z. B. beim Auftragen der Profilentfernungen in den Längennivellements oder der Entfernungen mehrerer Ordinaten-Fußpunkte auf die Abscissenlinie.

Diese theils aus Holz, theils aus Elfenbein oder Metall gefertigten Maßstäbe haben unter den Bautechnikern namentlich seit dem Baue des Ludwigs-Donau-Main-Kanals und der Ludwigs-Süd-Nordbahn (der ersten größern Bahn in Bayern) allgemeine Anwendung gefunden, in neuerer Zeit bedienen sich auch die Geometer derselben häufiger. Die Länge dieser Prismen sind sehr verschieden, von 2 Dezimalzoll bis zu 3 Fuß; von Seite der Ingenieurs werden in der Regel solche von 1 Fuß, noch häufiger von 7 Zoll Länge benützt, für den Geometer sind die 4zölligen, deren eine Seite für die 5000, die andere für die 2500theilige Verjüngung eingerichtet ist, — prismatische Katastermaßstäbe*) — (siehe Fig. 3) die praktischsten, obwohl sich für denselben auch die Anschaffung eines zweiten Exemplars mit der gewöhnlichen Eintheilung und 1 Fuß Länge empfiehlt, da sich letzterer sowohl zur Eintheilung neuer Meßplatten und zur Prüfung älterer Drehplatten ꝛc. als natürliches Maß, wie auch als verjüngten 100, 500, 1000theiligen Maßstab vortheilhaft benützen läßt. Bei den gewöhnlichen prismatischen Maßstäben ist nämlich der Fuß in 500 gleiche Theile getheilt, läßt man nun Einen solchen Theil gleich 2 Fuß gelten, so hat man einen 1000theiligen

*) Der Preis eines prismatischen Katastermaßstabes von feinem Holze nebst Etui ist 1 fl. 6 kr. und können solche gegen portofreie Zusendung obigen Betrags an Hrn. Bezirksgeometer Einsle in Bamberg sofort bezogen werden.

Digitized by Google

Maßstab; nimmt man dagegen 5 dieser Theile als Einen Fuß an, so hat man den 100theiligen Maßstab, der noch das Auftragen und Abnehmen des einzelnen Zolles gestattet.

Bezüglich der Genauigkeit verdienen jedoch die gewöhnlichen Katastermaßstäbe vor den prismatischen den Vorzug, da bei letztern die zwischen die Zehner, eventuell zwischen die Fünfer fallenden Fuße lediglich mittelst Okularschätzung aufgetragen oder abgenommen werden müssen.

Nach §. 51 der Instruction für die allgemeine Landesvermessung vom 19. Januar 1830 durften die hiebei verwendeten Geometer sich nur von der k. Steuerkatasterkommission geprüfter und mit einem Prüfungszeichen versehener, verjüngter Maßstäbe bedienen. Von dieser Bestimmung ist jedoch seit vielen Jahren abgegangen worden und mag der Grund hievon z. Th darin liegen, daß namentlich im mathematisch-mechanischen Institute von Ertl und Sohn, der Hauptbezugsquelle, nur fehlerfreie, mittelst sehr verbesserter Theilmaschinen gefertigte Maßstäbe abgegeben wurden.

Da aber die Genauigkeit der Pläne, wie überhaupt aller Vermessungsresultate nur mittelst ganz genauer Maßstäbe erzielt werden kann, so wird der gewissenhafte Geometer die Prüfung der sowohl bei der Messung, als bei der Planausarbeitung zu benützenden Maßstäbe periodisch vornehmen, der letztern namentlich beim Ankaufe. Die Prüfung verjüngter Maßstäbe erfolgt entweder durch Vergleichung mit einem schon benützten und sich als richtig erwiesenen Maßstabe, durch Auflegen eines prismatischen auf einen Transversal-Maßstab, oder auch, indem man mit dem Zirkel die Gleichheit gleichseinsollender Theile untersucht, so z. B. in Fig. 2.

Digitized by Google

aa (47′) = a′a′ (100—53′),
bb (64′) = b′b′ (100—36′),
cc = c′c′ = c″c″ (20′).

Will man sich für spezielle Fälle selbst Maßstäbe fertigen, so ist es gut, erst das Papier auf entsprechend geformte Holzplatten zu leimen, wenn man nicht vorzieht, die fraglichen Maßstäbe gleich auf hiezu geeignetes Holz (Buchsbaum, Pfaffenkäppchen, Ahorn) zu construiren.

Sehr zu empfehlen ist hiebei, den ganzen Maßstab erst mit recht scharf gespitzten, weichen Blei zu construiren, wodurch das immerhin schwierige Ausziehen mit Tusch etwas erleichtert wird. Bei der Construction auf Holz werden die Linien mit einem scharfen Metallstifte gezogen oder mit einem geeigneten Messer eingeschnitten.

Beim Ankaufe verjüngter Maßstabe rathen wir von nachstehenden Sorten ab:

1) Prismatischer Maßstäbe, bei welchen blos ein Theil, z. B. 1 Zoll die Unterabtheilungen enthält, da mittelst derselben die Distanzen blos nach Einer Seite hin abgelesen werden können, beim Auftragen der Maße auch auf derselben Geraden aber ein ständiges Rücken nothwendig ist; ferners kann die kleinste Beschädigung diese Maßstabe ganz unbrauchbar machen, was bei einem durchweg getheilten nicht der Fall ist, da hier der Nullpunkt verschieden angenommen werden und sonach die eine oder andere mangelhafte Stelle zwischen die abzulesenden Punkte gelegt werden kann.
2) Gleich unpraktisch haben sich für den Geometer jene Transversalmaßstäbe gezeigt, bei welchen die Transversalen von 0 nach 10, . . . von 90 nach 100 und

Digitized by Google

nicht wie beim gewöhnlichen Kataſtermaßſtab von 0 nach 20, ... 80 nach 100 gezogen, d. h. wo die äußerſten Parallelen von 10 zu 10, und nicht von 20 zu 20 Fuß getheilt ſind. Der Geometer iſt die letztere Eintheilung zu ſehr gewöhnt und vergreift ſich weit öfter, wenn er dazwiſchen und doch nur ſelten auf Maßſtäben anderer Eintheilung arbeitet.

3) Prismatiſche Maßſtäbe, deren Durchſchnitt ein gleichſeitiges Dreieck bilden, und deren 3 Seiten verſchiedene Maßſtäbe enthalten, ebenſo Transverſalmaßſtäbe die für mehr als zweierlei, oder nicht ſtark abweichende Verjüngungen (z. B. 2500 u. 2000 Thlgn.) eingetheilt ſind, haben ſehr leicht Irrungen zur Folge, während dieß bei Maßſtäben, die blos für zweierlei Verjüngungen, deren Verſchiedenheit keine Verwechslung zuläßt (z. B. 5000 und 2500 Thlg., 2000 und 500 Thlg.), nach einiger Praxis nie eintreten oder beim 2. oder 3. Maße ſchon entdeckt wird.

Die Wahl des Maßſtabes für einen Plan iſt nur ſelten eine willkührliche, weit öfter abhängig

a) von dem Zwecke des Planes,
b) von der Genauigkeit, welche erreicht werden ſoll,
c) von den für die Größe des Plans hie und da vorgeſchriebenen Dimenſionen.

So haben ſich zu den Grunderwerbungen beim Eiſenbahnbaue neue Originaltiſchaufnahmen auf je 100 bis 300 Fuß Breite links und rechts der Bahnachſe als ſehr praktiſch bewieſen. So weit es ſich hierbei nur um die Beſtimmung der Erwerbungsflächen handelt, würde der 2000theilige Maßſtab genügen. Sollen dieſe Pläne aber gleichzeitig auch als bautechniſche Situationspläne für die

Digitized by Google

Projection der Bahn mit ihren Seitenanlagen benützt werden, welche Aufgabe bei den bayrischen Ostbahnen gestellt war, so genügt obiger Maßstab nicht mehr und muß zu dem 1000theiligen gegriffen werden.

Bei Vermessung sehr werthvoller Objecte, wie Bauplätze, Gartenanlagen, zu Etablissements geeigneter Flächen u. dgl. wird ein größerer, ja unter gewissen Fällen sogar der 100theilige Maßstab am Platze sein. Durch den größern Maßstab gewinnt auch kleinerer Grundbesitz den Anschein größerer Ausdehnung, namentlich wenn die Ausarbeitung des Plans nicht zu dürftig ist und auch untergeordnete Dinge, zuletzt noch die Lage der Ackerbeete zur Ausfüllung der leeren Flächen benützt werden (mundus vult decipi).

Bei Planbeilagen für technische Gutachten ist bei der Wahl des Maßstabes auch das Actenformat zu beachten und solches namentlich nach der Länge oder Breite nicht zu überschreiten, damit das den Plänen so nachtheilige Zusammenlegen nach 2 Seiten möglichst vermieden wird.

Für Pläne einer allgemeinen Landesvermessung ist die leichtere Uebersicht, die bequemere Handhabung der zusammengesetzten Gemeindepläne, der Kostenpunkt in Erwägung zu ziehen, und hat sich bei nicht zu kleinem Detail die 5000theilige Verjüngung als sehr zweckmäßig erwiesen. Die Wahl des bayrischen Katastermaßstabes wäre daher wohl eine sehr glückliche zu nennen, hätte man alle Ortschaften, Krautgärten oder dgl. im großen Maße gemessen oder würde man das, soweit es nicht geschah, jetzt noch nachholen. Uebrigens möchte die Ansicht, daß je kleiner der Maßstab ist, desto größer die Geschicklichkeit und Sorgfalt des Geometers sein muß, um die Steuerpläne evident zu erhalten, um die eingeschlichenen Mängel zu mindern, nicht

Digitized by Google

zu mehren, als richtig anerkannt werden und entsprechende Beachtung verdienen.

Verträge über die Herstellung geometrischer Arbeiten.

Ad III. Verträge beim Eisenbahnbaue.

(Als Fortsetzung von pag. 23.)

c) Bei der Bayreuth-Neuenmarkter Bahn.

Vertrag,

die Veraccordirung der Ummessungsarbeiten behufs Erbauung einer Zweigbahn von Neuenmarkt nach Bayreuth betr., geschlossen vom Magistrate der Hauptstadt B . . . . . mit dem k. Bezirksgeometer E . . . . . in B . . . . . .

B . . . . . den 15. Juni 1852.

Dieser Vertrag lautet fast wörtlich, wie jener Nro III, lit. b pag 21 — 23 der Z. f. G., blos hat Bezirksgeometer E . . . . . wegen günstigerer Verhältnisse für 143 Profile à 500 Fuß Länge die Aversalvergütung von 950 fl. (per Poststunde sonach ca 160 fl.) erhalten.

d) Bei der Nördlinger Anschlußbahn.

Vertrag

über die Vermessung und Abpflockung der Grundflächen, welche für den Bau der Nördlinger Anschlußbahn zu erwerben sind, nebst Anfertigung der Initiativtabellen.

Da der Redaction über diesen Vertrag nur eine mangelhafte Abschrift zugekommen ist, so wird sich auf die Mittheilung der wichtigeren Bestimmungen in selben beschränkt.

§. 1.

Bezirksgeometer G . . . übernimmt die Abpflockung und geometrische Vermessung der für den Bau der Anschluß-

Digitized by Google

bahn bei Nördlingen nothwendigen Grundflächen. Er übernimmt ferners die Anfertigung der Initiativtabellen für diese Flächen nach den ihm bekannten bei den Eisenbahnbauten seither gebräuchlichen Formularien. Er übernimmt endlich die Herstellung eines vollständigen Grundplanes mit eingezeichneter Bahnachse, Bahngrenzen, numerirten Marksteinen und eingeschriebenen Plan- und Haus-Nummern auf den gewöhnlichen Steuerblättern im Maasstabe 1:5000.

§. 2.

Für die Abpflockung wurde den ꝛc. G . . . eine Abschrift des Bahnbreiten-Verzeichnisses, ferner ein Plan mit eingezeichneter Bahnlinie und Bahngrenzen übergeben. Demselben werden ferners die nöthigen eichenen Pflöcke zur Disposition gestellt.

§. 3.

ꝛc. ꝛc.

Für jeden Tag Terminsüberschreitung werden dem ꝛc. G . . . 3 fl. in Abzug gebracht.

§ 4.

Für die sämmtlichen, im §. 1 genannten Leistungen werden dem k. Bezirksgeometer G . . . per 100 Fuß Bahnlänge 3 fl. 36 kr. vergütet.

§. 5.

Im genannten Honorar sind auch alle Kosten für Meß- und Rechnungsgehilfen des Geometers, dann für Materialien (mit Ausnahme der Pfähle) inbegriffen.

Werden dem k. Bezirksgeometer noch vor Ablieferung der Pläne und Initiativtabellen weitere für den Bahnbau zu erwerbenden Flächen angegeben, so sind auch diese im Accordpreise inbegriffen, nicht aber spätere Nacherwerbungen.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Die ganze Länge dieser kurzen Bahnstrecke hat 12,100 Fuß, die ganze Aversalvergütung sonach 435 fl. 36 kr., demnach per Poststunde 457 fl. 18 kr. betragen.

Personal-Nachrichten.

Gestorben:

Joh. Rottmann, k. Steuergeometer in München, 47 J. a.

Bekanntmachungen.

Vollständige Exemplare der Zeitschrift für Geometer, Jahrgang I (1859/60), II (1861), III (1862), IV (1863) können gegen portofreie Einsendung des durch Conferenzbeschluß XXI v. J. 60 festgesetzten Preises à 4 fl. per Band (Jahrgang) bei der Redaction genannter Zeitschrift (Karlsstraße 5/III) abgegeben werden.

Außer den im Bande I, P. Nr. 31, und im Suppl.-Bande A pag. 77 bereits mitgetheilten Abkürzungen werden auch die nachstehenden in der Zeitschrift für Geometer Anwendung finden:

Grdst. G.	lies	Grundsteuergesetz,
Hsst. G.	„	Haussteuergesetz,
Instr.	„	Instruction,
H. Entschl.	„	Hohe Entschließung,
Gen.	„	Generale,
v. J. 28,53	„	vom Jahre 1828, 1853.

Die Nr. III und IV werden wahrscheinlich gleichzeitig versandt, wenn nicht, wird die zu Nr. III gehörige Beilage A jedenfalls mit Nr. IV nachfolgen.

In Nr. IV werden auch die neu ernannten Herren Bezirksgeometer veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Für den V. Jahrgang der Zeitschrift für Geometer 1864 sind seit dem 17. Januar l. Js. an Abonnementsbeiträgen vereinnahmt worden:

				fl.	kr.
*Von der	k.	Steuerkatasterkommission		8	—
* „	„	Regierung von Oberbayern		8	—
* „	„	„	Mittelfranken	8	—
„	„	„	Oberfranken	4	—
„	„	„	Oberpfalz u. Regensb.	4	—
„	„	„	Schwaben u Neuburg	4	—
*Vom	Generalcomité	des landw.	Vereins in Bayern	8	—
„	kgl. Steuerassessor	Hrn.	Rathmayer in München	5	24
„	„ Obergeometer	„	Stabelmayer „ Augsburg	5	—
„	„ „	„	Cullmann „ Bayreuth	4	—
„	„ „	„	v. Fabris „ Regensburg	5	—
„	„ „	„	Erhard „ München	4	—
„	„ „	„	Hochgaßner „ „	4	—
„	„ Bezirksgeometer	„	Edelmann „ Abensberg	10	—
„	„ „	„	Bachmann „ Viechtach	5	15
„	„ „	„	Reber „ Augsburg	4	—
„	„ „	„	Sartori „ Schwabach	4	—
„	„ „	„	Müller „ Ottobeuern	5	—
„	„ „	„	Brenner „ Neumarkt	5	24
„	„ „	„	Hiemer „ Hemau	4	—
„	„ „	„	Tresch „ Grünstadt	4	—
„	„ „	„	Schreiner „ Bärnstein	5	—
„	„ Steuergeometer	„	Koch Alois „ München	4	—
„	„ „	„	Förg „ „	4	—
„	„ „	„	Fröhlich „ „	4	—
„	„ „	„	Neuer „ „	4	—
„	„ „	„	Vogt „ „	4	—
„	„ „	„	Graf „ „	4	—
„	„ „	„	Pitrof „ „	4	—
„	„ „	„	Stuiber „ Roding	4	—
„	„ Geometer	„	Dietl „ Augsburg	4	—
			In Summa	154 fl.	3 kr.

München den 4. März 1864.

* Bedeutet die verlangte Abgabe von 2 Exemplaren.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IV.

Mit den Beilagen A, Zeichnungs-Maßstäbe und
B, numerirte Gemeindepläne betr,
dann der Extrabeilage VI, ein Theilungs-Operat enthaltend.

München im April 1864.

Maximilian II.,
König von Bayern,

geboren den 28. November 1811, die Regierung angetreten den 20. März 1848, gestorben den 10. März 1864.

Das unerwartete Hinscheiden unsers vielgeliebten Königs Maximilian's II., — von Bayern, ja von ganz Deutschland mit Recht als ein Nationalunglück betrachtet, — muß auch unsere Zeitschrift zu ernsten Betrachtungen stimmen. Wenn die Gesammtheit ihn als den Förderer alles Schönen und Großen, als Seinen Vater beweint, so haben auch die Geometer besondere Ursache, Ihm den Tribut dankbarer Erinnerung darzubringen.

Hat doch von Seinem Regierungsantritte her unser Stand eine erhöhte Bedeutung erlangt, und die ersten Anfänge einer zeitgemässen Organisation unserer Verhältnisse fallen in Seine glorreiche Regierungsepoche. Es genügt, auf jene Reihe wohlthätiger Gesetze zu verweisen, welche die Entlastung von Grund und Boden, die Aufhebung des

Digitized by Google

Jagdrechtes, die Ablösung des Weiderechtes, die Regulirung der Wasserbenützung zum Zwecke hatten und mit dem Arrondirungsgesetze zum Abschluß kamen, um zu begreifen, welch' weittragenden Einfluß die eben dadurch erhöhten Anforderungen auf die Berufssphäre des Geometers haben mußten.

Es bietet sich hier eine eigenthümliche Parallele. Das Bestreben auf möglichst gleichheitliche Vertheilung der Lasten hatte in gewissem Sinne vor 50 Jahren unsern Stand hervorgerufen und die wahrhaft constitutionelle Regierung unsers hingeschiedenen Königs brachte ihn wenigstens seiner inneren Bedeutung nach zur höchsten Blüthe. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß auch die äußere Stellung des Geometers das allergnädigste Augenmerk auf sich lenken mußte. Durch die Aufstellung von Obergeometern bei den k. Kreisregierungen hat die Allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1860 sich bereits in anerkennender Würdigung über die technische Bedeutung unseres Standes ausgesprochen und dessen künftige Organisation angebahnt. Doppelt gesegnet sei daher in unserm Kreise das Andenken des dahingeschiedenen Landesvaters.

Lassen sie uns aber auch vertrauen, daß unter dem erhabenen Erben Seiner Rechte wie Seiner Tugenden sich das Werk weiter vollende, und schlüßlich eine Einrichtung erwachse, welche dem allgemeinen Besten sowohl, wie unsern eignen gerechten Wünschen entspricht.

Digitized by Google

Numerirte Gemeindepläne.

(Fortsetzung von pag. 41.)

Es scheint auf den ersten Blick das Richtigste, den neuesten Besitzstand als Grundlage zu wählen; der Werth und die Vortheile eines solchen Planes werden auch von uns anerkannt. Dem Bezirksgeometer wären dadurch auf einige Jahre bei seinen Ummessungen die Recherchen, ob schon Veränderungen an den neu zu vermessenden Objecten vorgekommen sind, und, wenn dieß der Fall war, die Ueberträge älterer Theilungsgrenzen in seine Operatsplanbeilagen erspart Diese Geschäftsvereinfachung ist nicht zu läugnen und möchte manchen Bezirksgeometer verlocken, hiefür zu stimmen. Allein, soll dieser Vortheil wirklich erreicht werden, so muß der Anfertigung der neuen Gemeindepläne für einen Messungs- oder Gerichts-Bezirk die vollständige Nachtragung aller Veränderungen in die Correctionsblätter vorangehen. Dieß ist aber noch nicht genügend, es muß auch die Umgravirung dieser Veränderungen, insoferne sich dieselben nicht auf sehr wenige Theilungslinien, welche ohne größern Zeitaufwand leicht übergetragen werden können, beschränken, namentlich bei Ortschaften vorher erfolgen. Wollte man letzteres unterlassen, so würde nicht nur der angedeutete Vortheil nahezu wegfallen, sondern auch die Uebertragung der Veränderungen in das eine oder andere der zu besagten Plänen verwendeten Steuerblätter allein fast die gleiche Zeit, wie die Umgravirung erfordern, und der Plan überdieß während des Gebrauchs weit leichter Schaden leiden, weil die mit Tusch oder Carmin eingetragenen Grenzen, Schraffuren ꝛc. durch die Feuchtigkeit der Luft, einen Regentropfen oder selbst nur durch die Berührung mit der Hand weit mehr leiden, als die lithographirten Linien.

Digitized by Google

Die Plananfertigung nach dem neuesten Besitzstande dürfte also jedenfalls mit einem weit größern Zeit- und Kostenaufwande und in Folge der Einsendung sämmtlicher, wie der Umgravirung der meisten Correctionsblätter mit nicht unbedeutenden Geschäftsstörungen für den Bezirksgeometer verbunden sein.

Wählt man dagegen den Stand der Kataster-Extradition zur Basis der neu herzustellenden Pläne, so wird die Anfertigung derselben für jene Gemeinden, wo noch keine Umgravirung der Steuerblätter stattgefunden, oder wo trotzdem für die ganze Gemeinde primäre Abdrücke vorliegen *), jedenfalls die einfachste und billigste sein, gleichzeitig aber auch die Abgabe numerirter Pläne an die Bezirksgeometer möglichst beschleunigt werden können. Dieser große Vortheil wird auch noch erreicht, wenn blos bei einigen Steuer-Detail-Blättern die Umgravirung stattgefunden hat, da sich einzelne eingravirte Grenzen mittelst Durchkreuzung, Zusammenpunktirung, Ueberschreibung leicht als später entstandene bezeichnen lassen.

Man kann uns einwerfen, daß bei solch' werthvollen Elaboraten der Zeit- und Kostenpunkt nicht maßgebend sein kann, und wir würden diesen Einwurf als gerechtfertigt anerkennen, wenn er das einzige Motiv bilden soll. Allein 10 bis 20 Procente Ersparnisse an Kosten und Zeit sind um so weniger außer Acht zu lassen, wenn sich ihnen, wie hier der Fall, noch andere große Vortheile zugesellen.

Welch' Bezirksgeometer, dem die Erfahrungen einer mehrjährigen Praxis zur Seite stehen, wird die Nothwen-

*) Unsers Wissens wurden solch' primäre Abdrücke bei der k. Steuerkatasterkommission aufbewahrt.

Digitized by Google

digkeit läugnen, in Folge von Eigenthumsfragen, Besitzdifferenzen, daraus entstandenen Prozessen, oder auch bei Mängeln und Fehlern, welche in ältern Messungsoperaten entdeckt wurden, Recherchen über den früheren Besitz und zwar zurück bis zur Katastrirung pflegen zu müssen. Wie sachförderlich ist es dann, eine sichere Basis für die geforderten technischen Gutachten, für die nothwendigen Berichtigungen zu finden, das Material hiezu unmittelbar bei der Hand zu haben.

Werden die verschiedenen Steuerpläne, welche der Umschreibung und Evidenterhaltung des Katasters als Grundlage dienen, nach ihrer chronologischen Reihenfolge getrennt, so bilden die bei der Kataster-Extradition gefertigten numerirten Gemeindepläne den Ausgangspunkt, an sie reihen sich die Messungsoperate, eine graphische und tabellarische, kurzgefaßte und doch so klare Geschichte aller Veränderungen an den Immobilien, während die Correktionsblätter die Gegenwart präsentiren. Letztere Pläne hat nun der Bezirksgeometer ohnehin in Händen, die Messungsoperate, dermalen bei den k. Rentämtern deponirt, seltner nöthig und durch die Post leicht versendbar, stehen ihm jeder Zeit zu Gebot und ein nach dem Zeitpunkte der Kataster-Extradition gefertigter Plan füllt sonach die bestehende und lang erkannte Lücke in seinen Geschäftsbehelfen wohl am besten aus.

Aus dem Gesagten möchte unsere Anschauung über die vorliegende Wahl wohl genug hervorleuchten, und möglich auch, daß die größere Anzahl unserer sehr verehrlichen Leser dieselbe ohnehin theilt, allein wir glauben als weitern Beleg für die Zweckmäßigkeit derselben noch die Wichtigkeit des Zeitpunktes der Katasterextradition hervorheben zu müssen.

Digitized by Google

Wer sich gleich uns die Mühe gegeben hat, über die ältern Versuche, die Grundbesitzverhältnisse klar und übersichtlich zu regeln, nachzustudiren, kann den meisten Urbarien, Saalbüchern, Plänen und Besitztabellen vor dem genannten Zeitpunkte seine Anerkennung nicht versagen, aber sie standen vereinzelt da, beschränkten sich meist blos auf die Besitzungen der Klöster und einzelner Gutsherrschaften, waren die sinnreiche und fleißige Arbeit eines tüchtigen Administrators, die jedoch nur selten fortgeführt wurde, wahrscheinlich weil dem Nachfolger die Lust oder Fähigkeit hiezu fehlte, insoferne überhaupt die Anlage dieser Lagerbücher zur Evidenterhaltung geeignet war Für den weitaus größern Theil des Grundbesitzes aller Privaten fehlten entweder alle Aufschreibungen oder dieselben waren auf Anhaltspunkte gestützt, die durch Besitzwechsel, Culturänderungen u. dgl. oft nach 10 bis 20 Jahren nicht einmal mehr zur Aufsuchung des Objectes selbst ausreichten.

Die Nothwendigkeit, dieses Chaos zu beseitigen, wurde mehr und mehr erkannt, und diesem Uebelstande in Bayern endlich durch die allgemeine Landesvermessung und Katastrirung abgeholfen. Vom Tage der Kataster-Extradition an war jedes auch das kleinste und unbedeutendste Object in Bezug auf seine Lage, Fläche und Grenzen bestimmt; jedem Grundbesitzer, dem ärmsten Taglöhner, wie dem reichen Oekonomen wurden klare und übersichtliche Auszüge über seinen Grundbesitz ausgehändigt. Man hatte in Folge der früher herrschenden Dunkelheit, dem bestandenen Wirrwarr noch hie und da etwas verwechselt, manche Mängel und Irrthümer hatten sich, wie bei allen menschlichen Unternehmungen, eingeschlichen, aber in der Hauptsache, bei mindestens 90 Proz. aller Einzelbesitzungen war die Sache musterhaft geordnet; die gesetzlich gestatteten Re-

Digitized by Google

clamationen machten die Beseitigung der entdeckten Mängel möglich. Die Staatsregierung konnte stolz sein auf diese Schöpfung, deren Erhaltung eine heilige Pflicht für dieselbe bleibt.

Von diesem Zeitpunkte an war die Führung der Hypothekbücher nicht blos erleichtert, sondern mit Kürze und Sicherheit erst ermöglicht, und wohl nur sehr wenige der jetzt noch giltigen Hypotheken-Einträge gehen über diesen Zeitpunkt (in Oberbayern ausgenommen) zurück.

Es möchte daher ein die Besitzverhältnisse der Kataster-Extradition darstellender Plan als ein Elaborat, eine Urkunde von höchstem und bleibendem Werthe erkannt werden. Wie nun am Eingange unserer Abhandlung erwähnt wurde, besitzen wir in Bayern bereits 2*) Exemplare solcher Pläne, allein bedenkt man, daß namentlich die den Gemeinden übergebenen Copieen theils durch mangelhafte Aufbewahrung, durch häufige und nicht sehr sorgfältige Benützung, durch den Umstand, daß der schlichte Landmann gleich dem Kinde nur recht zu sehen glaubt, was er mit dem Finger berührt, sehr leiden, so ist die Nothwendigkeit der periodischen Ergänzung dieser Exemplare wohl mit Sicherheit anzunehmen.

Ungleich besser und häufig musterhaft sind die bei den k. Rentämtern deponirten Gemeindepläne erhalten, allein auch hier kommen stellenweise Verwischungen und kleinere Beschädigungen vor, wie solche eben durch die gebotene Benützung nie ganz zu beseitigen sind, abgesehen davon, daß durch einen Brand das ganze Planlager eines Rentamtes zu Grunde gehen kann.

Wie sehr spricht auch dieser Umstand für die Anfertigung eines weitern Exemplars von Katasterextraditions-

*) Mit den Liquidations- und Bonitirungs-Plänen 4.

Plänen; da dieß aber mit den Jahren durch die sich mehrenden Veränderungen und deßhalb nöthigen Umgravirungen der Steuerpläne u. dgl. immer schwieriger wird, so dürfte die sich jetzt bietende Gelegenheit nicht versäumt werden.

Wenn wir aus all diesen Gründen bei den hier zunächst in Frage stehenden für die Bezirksgeometer bestimmten, numerirten Gemeindepläne die Kataster-Extradition als die bestgewählte Grundlage bezeichnen zu müssen glauben., so geben wir gerne zu, daß in einzelnen Fällen, so z. B. bei bereits erfolgter Umgravirung größerer Ortschaften, von denen keine primären Abdrücke mehr vorhanden sind, vielleicht auch bei stattgehabten größern Arrondirungen, eine Ausnahme hievon vielleicht als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen mag.

Bei numerirten Gemeindeplänen für Sonderzwecke, z. B. für projectirte Arrondirungen, Eisenbahnen, Wegregulirungen u. dgl. ist der neueste, factische Besitzstand unstreitig die einzig richtige Basis. Für spätere an die Gemeinde abzugebende Pläne ist es am einfachsten und genügend, den Zeitpunkt der letzten Umgravirung zu wählen.

Haben wir nun die verschiedenartigen Anschauungen über den Zeitpunkt, welcher den fraglichen Plänen zur Grundlage dienen soll, wegen ihrer Wichtigkeit zuerst erörtert, so wollen wir die übrigen uns bekannt gewordenen Differenzpunkte nicht mit Stillschweigen übergehen.

Wir berühren hier zuerst die Hausnummern, deren Einschreibung in die numerirten Gemeindepläne nicht unbedingt nothwendig ist, bei sehr kleinem Detail sogar der Deutlichkeit des Planes Eintrag machen kann, wenn auch andrerseits mit Recht behauptet wird, daß es öfters von

Digitized by Google

Vortheil ist, aus dem Plane ersehen zu können, zu welchem Anwesen (Haus-Nr.) dieses oder jenes Object ursprünglich gehört hat, welche Objecte früher schon arrondirt und nur wegen verschiedener Belastung oder aus andern Gründen als getrennt behandelt wurden. Die Einschreibung der Hausnummern möchte daher bei den Plänen für den Bezirksgeometer in der Regel wünschenswerth, wenn auch nie unbedingt nothwendig erscheinen.

Bei den ähnlichen Plänen, welche für Sonderzwecke oder für die Gemeinden angefertigt werden, trägt die Einschreibung der Hausnummern dagegen wesentlich zur Erhöhung des Werthes dieser Pläne bei, so ist es z. B. bei numerirten Plänen für den Eisenbahnbau von großer Wichtigkeit, zu wissen, welche Objecte zusammengehören, welche den Bewohner dieser oder jener Ortschaften gehören, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Anlage der Ueberfahrten und neuen Längswege zu den — ihren bisherigen Besitzern verbleibenden — Restflächen zu erhalten. Bei den an Gemeinden abzugebenden Planexemplaren ist die Einschreibung der Hausnummern, wie schon erwähnt, nicht blos gesetzlich geboten, sie ist auch zweckmäßig wegen der Gewohnheit der Grundbesitzer, die in der Regel zuerst ihre Hausnummer suchen und dann auch leicht ihre Grundstücke erkennen. Die Hausnummern bieten ebendadurch eine beachtenswerthe Gelegenheit zur Besitzrevision, die Grundbesitzer werden unrichtig eingeschriebene Hausnummern weit leichter entdecken, als fehlerhafte Plannummern; beim Geometer ist dieß geradezu umgekehrt.

Ferners ist auch an die Benützung der rentamtlichen Atlasblätter zur Anfertigung nummerirten Pläne für die Bezirksgeometer gedacht worden; hiefür können wir nur insofern stimmen, als noch keinerlei Veränderungen in

Digitized by Google

dieselben eingetragen sind und allenfalls von dem einen oder andern Blatte kein anderweitiger primärer Abdruck mehr vorhanden ist. Ausserdem möchten die Steuerblätter, welche bisher die rentamtlichen Atlase bildeten, entweder als Ersatz für die von der kgl. Steuerkatasterkommission abzugebenden primären Abdrücke bei dieser hohen Stelle deponirt oder vom Bezirksgeometer zu Operatsplanbeilagen gegen Zahlung des üblichen Preises verwendet werden, was sehr gerne acceptirt werden dürfte, da die meisten dieser ältern Abdrücke noch auf festem Handpapiere angefertigt sind.

Endlich liessen sich die nummerirten Pläne für die Bezirksgeometer, abweichend von den rentamtlichen und gemeindlichen Plänen, auch in getrennten Blättern anfertigen, so daß jedes Blatt durchnummerirt wäre, gleichviel, ob in selbes 1, 2 oder mehrere Gemeinden fallen. Es möchte diese Art nummerirter Pläne ausser der Blättererspaarung auch hie und da noch andere Vortheile bieten, allein letztere werden gegenüber der leichtern Uebersicht und einfachern Benützungsweise der bisher üblichen, zusammengefügten und nach Gemeinden abgeschlossenen Pläne doch nur von untergeordneter Natur sein. Bei jeder Veränderung der Grenzen eines Messungsbezirks, die nie nach Steuerblättern, sondern immer nach Steuergemeinden gebildet sein werden, müßten neuerdings Duplicate der Grenzblätter ausgefertigt werden, also neue Kosten und Umständlichkeiten, welche gegen die Gemeindepläne in getrennten Blättern sprechen.

Nachdem wir nun alle uns bekannt gewordenen Differenzpunkte besprochen haben, glauben wir auf die bei der Anfertigung nummerirten Gemeindepläne zu beachtenden Momente selbst übergehen zu können, wobei wir selbstver-

Digitized by Google

ständlich mehr die Verhältnisse des Bezirksgeometers, als die Einrichtungen bei der kgl. Steuerkatasterkommission in's Auge fassen müssen.

Angenommen, die zum Plane nöthigen Steuerblätter seien bereits vorräthig oder in Folge des beim Conservatorium der kgl. Steuerkataster-Kommission gestellten Ansuchens übersandt worden, so hat man vor Allem für den Buchbinder ein Schema nach Beil. B, Fig. 1 zu fertigen.

Die dort ersichtlichen arabischen Ziffern werden rückwärts auf die Steuerblätter geschrieben, damit dem Buchbinder die Ordnung, wie selbe neben oder unter einander folgen, klar ersichtlich ist.

Handelt es sich um Pläne für den eigenen Gebrauch des Bezirksgeometers, für Bau- und Forst-Behörden oder sonst für Leute, die etwas subtiler mit Plänen umzugehen wissen, so genügt es, die Vereinigung der einzelnen Tafeln mittelst leinener 1,2 Dezimalzoll breiter Bänder zu bewerkstelligen, gehören solche Pläne aber für Gemeinden oder zu Zwecken, bei denen eine sehr häufige und nicht gerade sorgfältige Benützung, namentlich auch bei ungünstiger Witterung am Felde voraussichtlich ist, so wird dem vollständigen Aufziehen auf Sarsenet der Vorzug zu geben sein.

Insoferne man es mit einem ganz sachunkundigen Buchbinder zu thun hat, ist es rathsam, die Steuerblätter selbst zu beschneiden, da sonst letzteres zu scharf an den Quadratseiten erfolgen und der neben selber zu lassende schmale Papierstreifen (von ca. $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ Linie) oder die Verziehung der Quadratseiten leicht außer Acht bleiben kann.

Die einzelnen Steuerblätter dürfen beim Zusammenpappen immerhin $\frac{2}{3}$ bis $1\frac{1}{3}$ Linien von einander entfernt gehalten werden, damit sich der Plan leicht zusammenlegt.

Digitized by Google

Gehören Beilagen (Ortspläne, Krautgärten u. dgl.) zum Gemeindeplane, so sind die Stellen, wo solche aufgeklebt werden sollen, nicht blos im Schema (vide Fig. 1, lit. a, b, c) anzudeuten, sondern auch auf den betreffenden Steuernblättern selbst durch Einzeichnung des Umfangs anzugeben, diese Beilagen aber auf der Rückseite, gleichfalls mit obigen Littern zu versehen.

Größere Beilagen werden auf die blos mit Bändern zusammengefügten Gemeindepläne blos an ihren Ecken oder Rändern angeklebt, um das Verziehen und Werfen der Pläne zu verhüten. Diese Beilagen sind überdieß nicht scharf an den Polygonseiten zu beschneiden, da ein 3 Finger breiter Rand weissen Papiers zur Aufzeichnung von Brouillons im grossen Maße für undeutliches kleines Detail dient.

Während der Buchbinder nun mit dem Aufziehen des Planes beschäftigt ist, sorgt man für die Beischaffung des rentamtlichen und gemeindlichen Planexemplars, um bei der Copirung in zweifelhaften Fällen entweder durch den einen oder andern Plan die nöthigen Aufschlüße zu erhalten.

Nach Vollendung aller dieser Vorarbeiten kann man erst zur eigentlichen Anfertigung des Planes schreiten, welche mit

A. der farbigen Begrenzung beginnt, und zwar zunächst

a) der Gemeindegrenze mit einem carminrothen Farbenstreifen von der ungefähren Breite Einer Dezimallinie und ausserhalb des Gemeindeareals; hierauf werden

b) die Flurgrenzen mit preußischblauer Farbe und ungefähr 1/3 Dezimallinie breit angelegt. Da oft mehrere kleine Ortschaften oder Einzelnhöfe Eine Flur

bilden, so kann man den Namen des Ortes, von welchem die Flur ihren Namen trägt, gleichfalls blau unterstreichen.

c) Jagdgrenzen wurden früher mit Schweinfurter Grün angelegt, da selbe aber nach den neuern gesetzlichen Bestimmungen mit den Gemeindegrenzen zusammenfallen, so ist dieß nun nicht mehr nothwendig. In neuerer Zeit soll nun diese Farbe (Schweinfurter Grün) zur Begrenzung der Staatswaldcomplexe benützt werden.

d) Bekieste Wege, wie Straſſen mit Unterbau werden jetzt mit Terra di Sienna angelegt.

e) Hierauf folgt die Mennigbegrenzung

α) der Einzelnanwesen (der zusammengehörigen Gebäude nebst Hausgärtchen, Hofräumen) mit einem möglichst schmalen Streifchen dieser dick aufzureibenden Farbe;

β) der Gewannen (Feldabtheilungen), doch ist hiezu der Mennig erst durch ein Paar Wassertropfen zu verdünnen und dürfen letztere Farbstreifen etwas breiter, als die sub α erwähnten, gehalten werden.

f) Kommen strittige Grenzen oder Flächen vor, so werden dieselben mit einem gelben (Gummigutt-) Streifen angelegt.

Soweit es der beschränkte Raum gestattete, haben wir in Fig. 2 der Beilage B diese verschiedenfarbigen Begrenzungen dargestellt, deren Hauptzweck, das Zusammengehörige als solches zu erkennen, nie ausser Acht gelassen werden darf. Flur- oder Gewannen-Grenzen sollen daher nie in Wege oder Bäche, sondern stets auf deren eine oder andere Seite gezogen werden; Wege und Bäche an der Grenze der

Digitized by Google

Gemeinde, aber nicht mehr zu derselben gehörig, sollen dagegen durch den rothen Farbstreifen gedeckt werden. Die größte Sorgfalt erfordert die Mennigeinfassung der Gebäude ꝛc. ꝛc. innerhalb der Ortschaften, da namentlich beim 5000theiligen Maßstabe nur durch eine solche die Eigenthumsbegrenzung klar und zweifellos dargestellt werden kann. Uebrigens trägt ein gleichförmiges, sauberes Colorit wesentlich zur Verschönerung des Planes bei. An dasselbe reiht sich

B. die Einschreibung der Gewannenbenennungen. Die Namen der Feldabtheilungen sind in der Regel schon einlithographirt und nur einige derselben noch einzuschreiben; im letzteren Falle geschieht dieß mit der üblichen Planschrift und bieten die eingravirten Namen hiezu die beste Vorlage.

C. Die Plannummerirung wird am besten mit Nr. 1 begonnen und mit selber in der fortlaufenden Ordnung vorgeschritten. Die Plannummern werden mit schwarzem (chinesischem) Tusche eingeschrieben, in neuester Zeit bedient man sich hiezu auch einer schwarzer Tinte,*) welche weder durch Regen, noch durch

*) Das nachstehende Recept dieser Tinte wurde uns durch Herrn Klassifications-Geometer Hartwig gefälligst mitgetheilt:

2 Loth . . . Eisenvitriol,
4½ „ . . . . Galläpfelpulver,
3 „ . . . pulverisirten Gummi arabicum,
1 Quart . . . Weinessig,
4 „ . . . Fluß-, Regen- oder Schnee-Wasser.

Man schüttet den Weinessig in einen Krug oder Flasche, rührt das Pulver darunter, kocht das Wasser und schüttet es auf den Essig so warm, als es das Gefäß aushält. Die auf diese

Digitized by Google

den Schweiß der Hand sich verwischt, was als ein großer Vortheil bezeichnet werden kann.

Bei größern Ortschaftsblättern, Stadtplänen sind die Hausnumern in der Regel eingravirt und erscheinen demnach auf den Abdrücken schwarz. In diesen Fällen müssen dann die Plannummern mit rother Tinte (Carmin) eingeschrieben und diese Einrichtung auf das ganze Ortsblatt, also auch auf die Grundstücke, nicht blos auf die Gebäude ausgedehnt werden.

Die Größe und Stärke der Ziffern richtet sich bei Einschreibung der Plannummern nach der Größe der Objecte; so sind namentlich bei Waldungen, deren Cultur nicht blos angedeutet, sondern auf die Gesammtfläche eingezeichnet ist, die Plannummern sehr kräftig zu halten.

Bei sehr großen oder von den Quadratseiten durchschnittenen, dann bei langgedehnten Objecten, wie den Wegen und Wassern, ist die Plannummer öfters einzuschreiben. Namentlich ist dieß bei Verzweigungen der Wege, bei Seitenarmen von Flüssen und Bächen nothwendig, um sogleich zu ersehen, ob dieselben mit dem Hauptwege, dem eigentlichen Flußbeete, unter Einer Plannummer und Fläche zusammengefaßt, eigens nummerirt oder zu den anliegenden Grundstücken gezogen sind.

Aus uns unbekannten Gründen hat man Jahrzehnte hindurch bei der ursprünglichen Plannummerirung den steuerfreien unproduktiven Weg- und Wasser-Flächen blos Bruchnummern gegeben; mit Vergnügen haben wir bemerkt, daß man in neuerer Zeit von dieser unzweckmäßigen Einrichtung abgegangen ist, allein wo dieselbe noch besteht, ist die Einschrei-

---

Weise aus obigem Material bereitete Tinte kommt ungefähr auf 11 kr.

Digitized by Google

bung dieser Bruchnummern zunächst der Objecte, deren Plannummer hiezu benützt wurde, nothwendig, um bei spätern Theilungen dieselbe nicht zu übersehen, was nach unserer Erfahrung häufig vorgekommen ist, weßhalb wir hier ein Beispiel einschalten wollen.

Der an einem Acker, Pl.-Nr. 537, vorbeiziehende Weg hatte die Pl.-Nr. 537½ erhalten; der genannte Acker wurde später in einzelnen Theilen verkauft, die Plannummer des Weges war sehr entfernt oder gar nicht eingeschrieben (gerade Bruchnummern werden leichter übersehen und vergessen, was bei ganzen Plannummern und deren Einschreibung in fortlaufender Ordnung nur höchst selten vorkommen und zu entschuldigen sein wird); in Folge dessen wurden die einzelnen Ackertheile mit 537, 537½, 537⅓ ꝛc. nummerirt, wodurch nun zwei Objecte dieselbe Plannummer 537½ haben.

Bei schmalen aneinanderliegenden Objecten, deren Flächen zu klein, um in jedes derselben die Plannummer einzuschreiben, genügt es, je die 3., 4. oder 5. Plannummer einzuschreiben, wie bei den Krautgärten in Fig. 2, Pl.-Nr. 437 — 448. Haben solche Objecte eine entsprechende Länge, so können die Plannummern in diagonaler Richtung, wie Pl.-Nr. 449 — 455 eingeschrieben werden. Bei einzelnen ganz kleinen Objecten, wie der Kapelle Pl.-Nr. 470 in Fig. 2, kann die Plan-Nummer auch daneben geschrieben und durch Zupunktiren als die des fraglichen Objectes bezeichnet werden. Reichen diese Mittel nicht aus, so ist auf dem Rande des Blattes die betreffende Partie in größerem Maaße genau als Brouillon aufzuzeichnen, und in letzterem die Planummerirung einzutragen.

Als integrirende Theile der Plannummerirung sind die Litterirung und Zusammenpunktirung zu betrach-

ten. Cultur- oder Klassen-Ausscheidungen bei ein- und demselben Besitzobjekte sind nämlich durch Litern bezeichnet, so gehören 436 a und b, 427 a und b in dem uns vorliegenden Plänchen je Einem Besitzer; 436 a ist aber Acker, 436 b Wiese, 427 a hat die Bonitätsklasse 15, 427 b Klasse 9. Es genügt, bei mehreren Litern die Plannummer Ein oder zwei Mal einzuschreiben, dagegen darf man mit den Litern ja nicht geizen, da ausserdem leicht Zweifel entstehen können, wohin die eine oder andere kleine Fläche, die durch punktirte Linien für sich begrenzt wurde, gerechnet ist. So schließen sich in Fig. 2 an die Aecker Pl.-Nr. 428 a, 430 a und 431 a östlich und westlich kleine Wiesfleckchen an; bei den letztern zwei Grundstücken sieht man nun durch die doppelte Einschreibung von lit. b, daß die beiderseitigen Wiesflächen zusammen die Pl.-Nr. 430 b und resp. 431 b bilden, während beim erstern Objecte das westlich gelegene Wiesfleckl zum Acker Pl.-Nr. 428 a gerechnet und daher mit selbem zusammenpunktirt ist.

Das Zusammenpunktiren ist nämlich der technische Ausdruck für die kräftigen kurzen Striche, durch welche angedeutet wird, daß zwei oder mehrere durch Bäche, Wege, Zäune, Ausscheidungsgrenzen getrennte Objecte bei der Flächenberechnung und im Kataster als Ein Object behandelt wurden; hie und da werden diese Striche auch benützt, um anzuzeigen, zu welcher Plannummer die einzelnen Litern gehören. Das Zusammenpunktiren verdient alle Achtsamkeit und sind die bei selbem eingeführten Arten, welche Verschiedenes bedeuten, nicht zu übersehen. So sind 424, 426 durch die Chaussée, 427 a durch den Kapellenweg, 433 durch den Bach getrennte Theile je Eines Objects, die Chaussée Pl.-Nr. 432, der Kapellenweg Pl.-Nr. 427 ½ und der Bach Pl.-Nr. 433 ½ bilden aber für sich

Digitized by Google

bestehende Objecte. Die hievon abweichende Art des Zusammenpunktirens bei Pl.-Nr. 429 a, 430 a und 431 a dagegen zeigt an, daß der durchziehende Weg zu diesen Aeckern gerechnet und Eigenthum der adjacirenden Grundbesitzer ist. Solche Wege ꝛc. werden übrigens auch manchmal mit schwarzer, rother, blauer Farbe oder mit Mennig durchkreuzt, was aber weniger schön ist, und nur bei periodischen, nicht berechtigten oder durch Arrondirung oder sonst wie überflüssig gewordenen Wegen angewendet werden dürfte.

Wir schalten hier noch ein, daß die Culturausscheidungen namentlich im stark hügeligen Terrain manchmal so complicirter Natur sind, daß durch Mennigbegrenzung der Punktirung und Literirung nachgeholfen werden muß, um alle Zweifel zu heben.

Nach den Plannummern werden

D. die Haus- und Besitz-Nummern mit aufgelöstem Carmin oder auch mit Zinnober eingeschrieben. Macht man letztere Farbe mit Planirwasser an, so soll dem Verwischen in Folge feuchter Witterung vorgebeugt werden. Die Zusammenpunktirung mit rother Farbe wird ganz gleich, wie bereits erwähnt, gehalten, nur sind die rothen Strichchen parallel den schwarzen zu ziehen. Bei auswärtigen Besitzern wird der Hausnummer der erste oder auch zwei Buchstaben des Namens vom betreffenden Wohnorte des Besitzers beigefügt.

Die Erklärung dieser Ortsbuchstaben, welche in einem freien Raume des Planes außerhalb der Gemeindegrenze gleichfalls mit rother Dinte eingeschrieben wird, gehört schon zu den Schlußarbeiten, deren wir jetzt noch Erwähnung machen wollen.

Digitized by Google

Der Einschreibung der anstoffenden Steuergemeinden außerhalb der Gemeindegrenze mit rother Farbe und lateinischer Schrift, wie auch der Region, Schichten und Nummern der zum Plane verwendeten Steuerblätter folgt die Ausfertigung des Plans (Siegel und Unterschrift), dieselbe kann am untern Rande irgend eines Blattes in nachstehender Form erfolgen:

„Nach dem am 31. Januar 1838 von der kgl. Steuerkataster-Kommission ausgefertigten und an das kgl. Rentamt Thildenfürst extradirten Plane nebst den drei Beilagen hergestellt

. . . . . im März 1864 N. N.

Bezirksgeometer."

Soll der Auswechslung des einen oder andern Blattes vorgebeugt werden, so ist das Siegel auf jedem Steuerblatte aufzudrücken, vide e, e, e der Fig. 1. Endlich wird auch der auf die Außenseite des Planes und insoferne Mappen hiezu abgegeben werden, was häufig sehr zu empfehlen ist, auch der auf letzterer aufgeklebte Titelschild überschrieben.

Den definitiven Schluß aller dieser Arbeiten soll eine sorgfältige und strenge Revision bilden. Die Berichtigung der bei selber entdeckten Mängel erfordert häufig eine nur aus vieljähriger Geschäftspraxis hervorgehende Gewandtheit und Sachkenntniß, wie auch einen gewissenhaften Arbeiter.

Indem wir nun alle wesentlichen Punkte berührt zu haben glauben, fügen wir den Wunsch bei, diese Zeilen möchten dazu beitragen, daß den numerirten Gemeindeplänen bei deren Anfertigung und Benützung stets die entsprechende Sorgfalt gewidmet werde.

Digitized by Google

Theilung der Scheerbauernwieſe.

Einem früheren Verſprechen zufolge*) theilen wir unſern ſehr verehrlichen Leſern in der mit dieſer Nummer ausgegebenen Extrabeilage VI ein nach unſerer Erfahrung praktiſches Operatstabellenpapier mit. Da wir aber das Formular nicht leer verſenden wollten, ſo haben wir die Behandlung einer einfachen Meſſung (Theilung) hiemit verbunden. Chriſtoph Hacker, Hs.-Nro. 5 in Maxhöhe, hat ſeine in der Steuergemeinde Marienthal gelegene Wieſe Pl.-Nr. 326 an die Adjacenten Gerber Ludwig, Hs.-Nro. 7 in Maxhöhe, und Kollmann Ernſt, Hs.-Nro. 19 in Marienthal, nach der bereits in natura feſtgellten Grenze verkauft und um gelegenheitliche Meſſung erſucht. Dieſe Anmeldung wurde dem Bezirksgeometer vom k. Rentamte unter Nr. 529 des Vormerkungsbuches und mit dem Bemerken, daß ꝛc. Hacker zur Tragung der Koſten ſich verpflichtet hat, mitgetheilt. Gelegenheitlich einer andern Meſſung in der nächſtgelegenen Gemeinde, die nur einige Stunden in Anſpruch genommen hatte, wurde nun auch die Einmeſſung dieſer Theilungsgrenze und die Aufnahme der Kettenmaße zur Flächenberechnung vorgenommen. Bei ganz ebenem Terrain und guter Vermarkung war der Geometer nur ca. 2 Stunden hiemit an Ort und Stelle beſchäftigt. Da das hiezu angefertigte Operat Nro. 47 vom II. Quartal $18^{62}/_{64}$, wie es die Extrabeilage VI ausweiſt, bei ſeiner Einfachheit keiner weitern Erläuterung bedarf, ſo gehen wir gleich zur Beſprechung des hiezu verwendeten Papiers über.

Zur richtigen Zuſammenlegung des ganzen Bogens

*) Z. f. G. 1863, Bd. IV, pag. 162.

dienen die auf der Außen- und Innenseite desselben angebrachten Striche a, b; zum Beschneiden nach dem verordnungsmäßigen Actenformate*) die gleichfalls übergedruckten Linien cd, cd und ef. Der Titel nimmt die erste Seite des Bogens ein und enthält den Namen des Messungs-Bezirks, Nummer, Etatsjahr und Quartal des Operats, dessen Beilagen, Detailblatt und Quadrat, wie das Landgericht, Rentamt, Steuergemeinde und Flur, in welchen die zu vermessenden Objekte liegen, dann die kurze Angabe des Betreffes, endlich das Datum der Abgabe an das k. Rentamt, das Präsentatum bei letzteren, sowie die Nummer des rentamtlichen Vormerkungsbuches, und schließlich das Datum, an welchem das Operat in das Correctionsblatt übergetragen wurde.

Die zweite Seite enthält die eigentliche Ummessungs-Tabelle mit den gewöhnlichen Rubriken, nur ist die stereotype Bestätigungsformel für den bisherigen Besitz durch das kgl. Rentamt gedruckt, so daß blos der Namen des k. Rentbeamten oder das Amtssiegel noch beigesetzt werden darf, in gleicher Weise ist unten in der letzten Rubrik die Kostenberechnung vorbereitet.

Die dritte und vierte Seite enthalten das Rechnungs-Manual; auf der dritten Seite ist hiebei für den mit Mundleim aufzuklebenden Planabschnitt (g, h, i, k, dessen gewöhnliche Größe) ein freier Raum l, m, n, o gelassen; ist dieser Planabschnitt von besonderer Länge, so kann auch der durch punktirte Linien angedeutete Raum l, m, p, q hiezu benützt werden.

*) Nach Verordnung vom 17. Juli 1808 hat das Actenformat eine Höhe von 14 Zoll und eine (halbe) Breite von $8^1/_2$ Zoll Duodezimalmaß, oder 11,66 und 7,1 Zoll Dezimalmaß.

Digitized by Google

Indem hier wiederholt bemerkt wird, daß bei größeren Operaten für Gemeindegründe-Vertheilungen u. dgl. durch Einlagbogen, deren vier Seiten gleich der zweiten des vorliegenden Formulars, dann durch Beigabe einer entsprechenden Bogenzahl des gewöhnlichen Rechnungsmanuals die nöthige Ausdehnung gewonnen werden kann, können wir den gemachten Erfahrungen zufolge versichern, daß dieß höchstens bei 10 pCt. aller Operate nothwendig werden wird.

Die wesentlichsten Vortheile dieses Operatstabellen-Papieres sind:

a) die Einhaltung des Actenformats,

b) der leichte Ueberblick für die technische Revision ꝛc., da Tabelle, Plan- und Flächenrechnung auf einer Seite des Bogens neben einander stehen;

c) die Ersparniß an Papier und daß

d) die Planbeilage nie verbogen wird, es mag die Tabelle in Octav- oder Schreibenformat zusammengelegt werden. Im letzteren Falle ist sich beim Zusammenlegen an die dicken Linien r, s, t, u auf der vierten Seite zu halten.

In Anbetracht dieser Vortheile wurde die Anwendung dieses lithographirten Papiers in Niederbayern von Seite der hohen Regierung auch genehmigt*) und dürfte sich auch anderwärts empfehlen.

*) Vide die hohe Entschließung vom 17. Februar 1854 unter Rubrik „Gesetze, Verordnungen ꝛc." in der heutigen Nummer.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Extract aus der hohen Entschl. der kgl. Steuerkaster-Kommission vom 26 Januar 1832 Nro. 642, die Steuerliquidirung, in specie die Behandlung der Correctionsblätter betr.

§. 2. In dem Generale vom 11. November 1830 wurde die Anordnung getroffen, daß am Rande der Correctionsblätter sämmtliche Correctionen mit dem laufenden Plannummer aufgeführt werden sollen, damit die Lithographie für die Nachgravirung einen Anhaltspunkt erhalte.

Um jedoch diese Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern, wird hiemit nachträglich bestimmt, daß die Aufführung der Plannummern am Rande des Blattes zu unterbleiben habe, dagegen aber eine eigne laufende Correctionsnummer bei jedem Blatte mit Nro. 1 anfangend geschöpft und mit blauer Dinte neben dem Haus- und Plan-Nummer bei jeder vorkommenden Correction eingeschrieben werde. Am Rande des Blattes ist sodann nur die Bemerkung zu setzen:

„Die Correctionen Nr. 1—x incl. eingetragen
N. N."

Extract aus der hohen Entschl. der k Steuerkataster-Kommission vom 3. Dez. 1837 Nro. 6696, die Steuerliquidirung, in specie die Straßen-Stundensäulen betr.

2) Gegen die instruktionsmäßige Bestimmung §. 57 sind bei der Messung die Stundensäulen vielfach außer Acht gelassen und dieses Versehen bei der Detailmessung durch die Liquidations-Geometer nicht verbessert worden. Da nun die Ergänzung der Pläne und die Nachtragung der Stundensäulen von wesentlichem Nutzen sind, so werden sämmtliche Liquidations-Geometer hiezu ausdrücklich angewiesen.

Digitized by Google

Ad Nro. Prot. 7963. Bayreuth, 25. Febr. 1864.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines richtigen und gleichmäßigen Verfahrens, wie zur Beseitigung mehrfach wahrgenommener Irregularitäten und Revisions-Anstände wird Nachfolgendes verfügt:

Nachdem durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 26. Januar l. Js, Ziff. 4 für die Erledigung der Neubauten-Messungen ein Termin von 3 Jahren — von Errichtung des Dachstuhls an gerechnet — bewilligt wurde und nach Ziff. 7 allegirten Rescripts für die Meßungskosten ein Tarif festgestellt ist, nach welchem der Staat unter den Lit. a bemerkten Voraussetzungen die Kosten zu tragen hat, so erscheint es unumgänglich nöthig, daß den Bezirksgeometern, wie bereits in dem generalisirten Ausschreiben vom 10. Oktober 1861, Nro. 866 und jenem vom 26. Juli 1862, Nro. 18660, Cap. III angeordnet ist, die Messungs-Aufträge für neue oder erweiterte Gebäude, erst nach erfolgter Ermittelung der Dachstuhl-Errichtung ertheilt und hiebei die aufzumessenden Objekte stets genau bezeichnet werden.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß diese Mittheilungen an die Bezirksgeometer von einigen Rentämtern sehr unvollständig geschehen und einer Abhilfe bedürfen.

Die kgl. Rentämter werden daher angewiesen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres auf Grund der distriktspolizeilichen Conspekte den Bezirksgeometern von den in ihrem Amtsbezirke unter Dach gebrachten Neubauten und Bauänderungen rechtzeitig Mittheilung zu geben. Die hiezu erforderlichen Verzeichnisse sind den Formularen für Vormerkungsbücher über steuerbare Neubauten und Bau-

Digitized by Google

änderungen entsprechend, — wobei jedoch die Rubriken für steuerfreie Jahre, für Haussteuer-Zugänge und den Besteuerungs-Ausweis wegbleiben können, anzulegen!

Die bisherige Haussteuer der treffenden Objecte ist hiebei auf Grund des Haussteuer-Katasters mit Genauigkeit einzutragen, weil diese von den k. Rentämtern in den Kataster-Extrakten in der Regel nicht nachgetragen werden und somit ohne diese Mittheilungen den Bezirks-Geometern bei den Anfertigungen der Ummessungs-Tabellen zur Festsetzung der Steuer-Aenderungen die erforderlichen Aufschlüsse abgehen.

Es wird den k. Rentämtern ferner zur Pflicht gemacht, den Neubauten-Verzeichnissen auch eine Rubrik für den Eintrag der Ummessungs-Gebühren beizufügen, nach welcher sofort entnommen werden kann, ob dieselben vom Staate oder den Privaten zu entrichten und wirklich bezahlt worden sind und endlich bei den periodischen Amts-Visitationen über den richtigen Vollzug der höchsten Anordnung zur Controlle dienen.

2c. 2c.

Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

An sämmtliche k. Rentämter von Oberfranken.
Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.

Nro. 9670. Landshut, 17. Febr. 1864.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Bezirksgeometer Spielberger wird auf seine Eingabe vom 5. ds. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß das von demselben zur Einsicht vorgelegte Schema für die

Digitized by Google

Messungsoperats-Tabellen*) als sehr zweckmäßig befunden wurde, dieses daher ohne Anstand in Anwendung gebracht werden könne.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

An den Bzgmtr. Spielberger in Kelheim, Messungs-Tabellen betr.

v. Benning.

v. Schwindl.

Aenderungen in der Eintheilung der kgl. bayr. Messungs-Bezirke nach den neuesten, höchsten Orts getroffenen Bestimmungen.

Das im vorigen Jahrgange S. 61—72 mitgetheilte Verzeichniß der Messungsbezirke läßt sich durch die nachstehenden Angaben leicht berichtigen; nur fehlen uns z. Z. theils die Angaben über die k. Landgerichte und Bezirksämter, theils über die k Rentämter, aus welchen die dermaligen Messungsbezirke gebildet sind.

I. Kreis Oberbayern.

Früher 14, jetzt 16 Messungsbezirke.

2. Messungsbezirk Aichach:

jetzt R.-A. } Aichach und Rain.
Ldg. }

3. Messungsbezirk Bruck:

jetzt R.-A., Ldg und B.-A. Bruck und Friedberg.

9. Messungsbezirk Ingolstadt:

jetzt R.-A Ingolstadt,
Ldg. Ingolstadt u. Geisenfeld,
B.-A Ingolstadt.

---

*) Vide die der heutigen Nr. beigegebene Extrabeilage VI

neu:

15. Messungsbezirk Dachau:

R.-A., Ldg. u. B.-A. Dachau.

16. Messungsbezirk Pfaffenhofen:

R.-A. Ldg. B.-A. } Pfaffenhofen u Schrobenhausen.

II. Kreis Niederbayern.

Früher 9, jetzt 10 Messungsbezirke.

3. Mssgsbzk. Straubing:

jetzt R.-A. Straubing, Mallersdorf u Landau,
Ldg. Straubing, Mallersdorf, Landau u Sbtger. Straubing

5. Mssgsbzk. Deggendorf:

jetzt Ldg. Deggendorf, Bogen u. Hengersberg.

7. Mssgsbzk. Passau I:

jetzt Ldg. Passau I., Wegscheid, Wolfstein, Waldkirchen.

8. Mssgsbzk. Passau II.:

jetzt Ldg Passau II., Griesbach, Rotthalmünster und dem Sbtbzk. Passau.

9. Mssgsbzk. Grafenau:

jetzt Ldg. Grafenau u. Regen.

neu:

10. Mssgsbzk. Vilshofen:

R.-A. Vilshofen,
Ldger. Vilshofen, Osterhofen,
B.-A. Vilshofen.

III. Kreis Oberpfalz und Regensburg.

(Unsers Wissens vorerst ohne Aenderung.)

IV. Kreis Schwaben und Neuburg.

Früher 11, jetzt 13 Messungsbezirke.

2. Mssgsbzk. Donauwörth:

R.-A, Ldg, B.-A. Donauwörth u. Wertingen.

Digitized by Google

6. Mssgsbzk. Schwabmünchen:
R.=A. Schwabmünchen u. Türkheim.
9. Mssgsbzk. Ottobeuern:
R.=A. Ottobeuern u. Memmingen.

neu:

12. Mssgsbzk. Neuburg:
R.=A., Ldg. u. B.=A. Neuburg.
13. Mssgsbzk. Mindelheim:
R.A. Ursberg u Mindelheim.

V. Kreis Oberfranken.

Das k. Rentamt Münchberg wurde vom Messungsbezirke Hof abgetrennt und dem Messungsbezirke Wunsiedel zugetheilt.

VI. Kreis Mittelfranken.

Früher 8, jetzt 10 Messungsbezirke.

1. Mssgsbzk. Nürnberg:
R.=A. Nürnberg, Altdorf, Hersbruck, Fürth z. Th.
2. Mssgsbzk. Fürth, neu:
R.=A. Cadolzburg, Erlangen, Fürth z. Th.
3. Mssgsbzk. Neustadt a. d. A.:
R.=A. Neustadt a. d. A., Ipphofen u. Markterlbach.
4. Mssgsbzk. Rothenburg a. d. T.:
R.=A. Uffenheim, Windsheim u. Rothenburg a. d. T.
5. Mssgsbzk. Ansbach:
R.=A. Ansbach, Colmberg, Windsbach u. Herrieden.
6. Mssgsbzk. Dinkelsbühl:
R.=A Dinkelsbühl, Feuchtwangen u. Wassertrübingen.
7. Mssgsbzk. Schwabach:
R.=A. Schwabach u. Spalt.
8. Mssgsbzk. Weißenburg:
R.=A. Weissenburg, Gunzenhausen u Heidenheim.

Digitized by Google

9. Mſſgsbzk. Greding, neu:
R.-A. Greding u. Beilngries.
10. Mſſgsbzk. Eichſtädt:
R.-A. Eichſtädt u. Kipfenberg.

VII. Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg.

(Unſers Wiſſens vorerſt ohne Aenderung.)

VIII. Kreis Pfalz.

Bisher 13, jetzt 16 Meſſungsbezirke.

1. Mſſgsbzk. Bergzabern:
Lbg. Bergzabern u. Dahn.
2. Mſſgsbzk. Dürkheim:
Lbg. Grünſtadt u. Dürkheim.
3 Mſſgsbzk. Kandel:
Lbg. Kandel.
4. Mſſgsbzk. Homburg:
Lbg. Homburg u. Waldmohr.
5. Mſſgsbzk. Kaiſerslautern:
Lbg. Kaiſerslautern u. Otterberg.
6. Mſſgsbzk. Kirchheimbolanden:
Lbg. Kirchheimbolanden, Göllheim, Winnweiler.
7. Mſſgsbzk. Kuſel:
Lbg Kuſel u. Landſtuhl.
8. Mſſgsbzk. Neuſtadt a. d. Hdt.:
Lbg. Edenkoben u. Neuſtadt a. d. H.
9. Mſſgsbzk. Landau:
Lbg. Landau u. Anweiler.
10. Mſſgsbzk. Obermoſchel:
Lbg. Obermoſchel.
11. Mſſgsbzk. Pirmaſens:
Lbg. Pirmaſens u. Waldfiſchbach.
12. Mſſgsbzk. Speyer:
Lbg. Speyer u. Germersheim.

Digitized by Google

13. Mſſgsbzk. Zweibrücken:
Ldg. Zweibrücken u. Hornbach.
14. Mſſgsbzk. Frankenthal:
Ldg. Frankenthal u. Ludwigshafen.
15. Mſſgsbzk. Blieskaſtel:
Ldg. Blieskaſtel.
16. Mſſgsbzk. Lauterecken:
Ldg. Lauterecken.

Dieſe neuen Bezirkeintheilungen ſollen, wenn thunlich, mit dem 1. April lfdn. Js. in Vollzug geſetzt werden.

Sollten in vorſtehenden Angaben, wie leicht möglich, Irrthümer oder Mängel entdeckt werden, ſo wird um gefällige Mittheilung an die Redaction erſucht.

Perſonal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den Bezirksgeometer Friedr. Karl Pasquai zu Amberg, ſeiner Bitte entſprechend, zum Obergeometer bei der k. Regierung, K. d. F., der Pfalz zu ernennen.

Laut höchſten Reſcripts des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 7. Februar 1864 Nr. 1552 wurde der bisher im techniſchen Reviſionsbureau der k. Regierung, K. d. F., verwendete Geometer Karl Dietl zum Bezirksgeometer von Neuburg ernannt.

Nach höchſtem Reſcripte des k. Staatsminiſteriums vom 22. Februar 1864 Nr. 2175 wurde der k. Bezirksgeometer Groß von Waſſertrüdingen nach Dinkelsbühl verſetzt, dann die Geometer der k. Steuerkataſter-Kommiſſion Johann Günzler und Franz Lamprecht zu Bezirksgeometern ernannt, und erſterem der Bezirk Fürth, letzterem der Bezirk Greding übertragen.

Digitized by Google

Nach höchster Finanzministerialentschließung vom 25 II 1864 Nr. 2330 wurde der k. Bezirksgeometer Neuner von Ingolstadt nach Bruck versetzt, dem z. Z. bei den bayr. Ostbahnen verwendeten Bezirksgeometer Ludwig Kunig der Messungsbezirk Pfaffenhofen übertragen und der Geometer der k. Steuerkatasterkommission Adolph Vogt zum Bezirksgeometer in Ingolstadt ernannt.

Laut höchster Finanzmin.-Entschl. vom 2. März 1864 Nr. 2685 wurde der bisherige Bezirksgeometer Anton Meierhofer von Schwabmünchen seinem Ansuchen zufolge auf die erledigte Bezirksgeometerstelle in Nördlingen versetzt.

Nach höchster Finanzmin.-Entschl. vom 8. März 1864 No. 2941 wurden die k. Steuergeometer Friedrich Pitrof und Emil Rüb zu Bezirksgeometern ernannt, und ersteren der Bezirk Mindelheim, letzteren der Bezirk Schwabmünchen übertragen.

Durch höchste Finanzminist.-Entschl. vom 9 März 1864 Nr. 2969 wurde der neugebildete Messungsbezirk Vilshofen dem bisherigen k. Steuergeometer Johann Huber übertragen.

Nach höchstem Finanzministerial-Rescripte vom 11. März 1864 Nr. 3062 wurde der Messungsbezirk Kandel dem Bezirksgeometer Kaspar Weimar zu Germersheim und der Bezirk Landau dem Bezirksgeometer Michael Ehermann zu Obermoschel, beiden ihrer Versetzungsbitte entsprechend, übertragen, ferners auf dem Messungsbezirk Frankenthal der Bezirksgeometer Adolph Engelbach zu Neustadt nach Antrag versetzt.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. März 1864 Nr. 3282 wurden die

Digitized by Google

k. Steuergeometer Anton Waltenberger, Johann Leonhard Fröhlich und Karl Obermaier zu Bezirksgeometern in Blieskastel, Obermoschel und Lauterecken ernannt.

Gestorben:

Phil. Jak. Rathmayer, k. Steuerassessor und herzogl. sächsischer Messungskommissär, Ritter des bayr. Michael-Ordens, Inhaber des öster. Franz-Joseph-Ordens und des sächsischen Ernestinischen Hausordens, 61 J. a., in München.

Bekanntmachungen.

An Abonnementsbeiträgen für den V. Jahrgang 1864 sind seit dem 4. vor. Mon. weiter einbezahlt worden:

		fl.	kr.
Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Heyder in Regensburg	22	—
„ „ „	„ Thalmayer in Cham	4	—
„ „ „	„ Landauer in Bischofsheim	4	—
„ „ „	„ Haas in Höchstadt a. d. A.	5	—
„ „ „	„ Huber in Vilshofen	4	—
„ „ Geometer	„ Dorsch in Nürnberg	4	30
	In Summa	43 fl.	30 kr.

München den 3. April 1864.

Die nächste Nummer der Zeitschrift V wird im Laufe des Monats Juni erscheinen.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V.

München im Juni 1864.

Das Pfandbrief-Institut der bayr. Hypotheken- & Wechsel-Bank.

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Januar l. Js. ist der bayr. Hypotheken- und Wechsel-Bank die Einführung eines Pfandbriefsystems zur Förderung des Hypothekarcredits bewilligt worden. Bei dem großen Interesse dieses neuen Instituts für den Grundbesitz glaubten wir, dasselbe in unsrem Blatte nicht unberührt lassen zu dürfen; es sollen daher einige der Hauptbestimmungen*) hier folgen:

Belehnbar sind nach § 1 der Statuten alle im Umfange des Königreichs Bayern gelegenen Gattungen des Immobiliarbesitzes, welche nach Maßgabe des bayr Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 Gegenstand einer Hypothek sein können.

Die Darlehen erfolgen in Summen mit 10 theilbar bis zur Hälfte des von der Bankverwaltung ermittelten Werthes des Pfandobjektes in der Regel auf erste Hypothek, wobei jedoch das Minimum eines Anlehens auf 300 fl. festgesetzt ist.

Laut § 3 der Statuten sind den Darlehens-Gesuchen zum Zwecke der Werthermittlung die Erwerbsurkunden,

*) Die vollständigen Statuten nebst Formularien sind in den Kreisamtsblättern, dann in der Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern vom April 1864 pag. 148—158 enthalten.

Digitized by Google

Kaufs-, Uebergabs-, Tausch- Briefe u. d. g., die Steuerkataster-, Brandassekuranz-Grundbuchs-Auszüge, allenfalls vorhandene amtliche Schätzungen beizulegen.

Die Bank behält sich vor, noch weitere Nachweise, insbesondere neu zu erhebende hypothekenamtliche oder notarielle Schätzungen, Anlehenstabellen, Hypothekenbuchs-Auszüge, Pachtverträge, oder bei größeren Darlehenssummen persönliche Einsicht des Hypothekenobjekts und den darauf bezüglichen Geschäftsbüchern und Betriebsrechnungen an Ort und Stelle u. d. gl. auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen. Die Bank wird je nach Umständen in den einzelnen Kreisen oder Distrikten des Landes sachkundige Vertrauensmänner bestellen und sich des Beirathes und der Mitwirkung derselben bei den Werthsermittlungen der angebotenen Hypothek-Objekte bedienen.

Die Bankverwaltung ist nicht schuldig, die Eröffnung ihrer Beschlüsse mit Entscheidungsgründen zu begleiten.

Aus den weitern Paragraphen 4 bis 30 glauben wir noch hervorheben zu müssen.

§ 8. Die jährliche Annuitäten (Leistungen des Schuldners, d. i. die Zinsen mit den Beischlägen für Regie und Verwaltungskosten, dann zur Amortisation in minimo 5 p. Ct. zusammen) sind in baarem Gelde oder in fälligen Pfandbrief-Coupons in halbjährigen Raten am 1. März und 1. September jeden Jahres zu entrichten. Für rückständige Annuitäten-Zahlungen ist eine Conventionalstrafe von 5 p. Ct. ausgesprochen.

§. 11. Die Bank hat nur in gewissen Fällen, z. B. bei Werthsverschlimmerung oder theilweiser Veräusserung der Hypothekenobjekte das Recht, dem Schuldner das Anlehen zu künden; dagegen kann der Schuldner den jeweiligen Kapitalsrest seines Pfandbriefanlehens ganz oder theil-

Digitized by Google

weise noch vor Ablauf der Annuitäten-Tilgungsperiode heimbezahlen.

§. 14. Bei Besitzveränderungen der Hypotheken-Objekte wird der auf dem Pfandbriefsvertrag im Momente des Besitzwechsels bestehende Schuldrest mit unverändertem Fortbestand der ursprünglich bestellten Hypothek auch dem neuen Besitzer belassen, welcher diesen Schuldrest am Kaufschilling in Abzug bringt. Der Darlehenscontrahent bleibt persönlich haftbar, so lange er dieser Haftung nicht ausdrücklich entlassen ist.

§. 16. Die Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen der bayrischen Hypotheken- und Wechsel-Bank; sie werden auf Namen oder Inhaber ausgestellt, in untheilbaren appoints von 1000, 500, 100 und 50 fl. ausgegeben und mit halbjährigen Zinscoupons auf Inhaber nebst Couponsanweisung versehen.

§. 17. Der Zins der Pfandbriefe ist auf 4 p. Ct. festgesetzt. Die Zahlung der Zinse erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons bei allen Kassen der Bank und ihren Filialen.

§. 18. Die Pfandbriefe sind halbjährig aufkündbar von Seiten der Bank, unaufkündbar aber von Seiten der Inhaber und rückzahlbar im Wege der Verloosung.

§. 26. Auf Namen ausgefertigte Pfandbriefe können durch blanken Giro auf einen Andern übergetragen werden. Pfandbriefe auf Inhaber können in Pfandbriefe auf Namen und umgekehrt umgeschrieben werden.

§. 30. Der Bankverwaltung bleibt es vorbehalten, im Sinne und auf Grund vorstehender Bestimmungen weitere Vollzugsanordnungen für Handhabung des Hypotheken-Geschäftes auf dem Wege des Reglements festzustellen.

Digitized by Google

Varia.

Der Augsburger-Abendzeitung Nr. 139 v. 21. Mai 1864 entnommen:

s. Rosenheim, im Mai. Der Kulturtechnik droht ein neuer Verlust; dem k. Obergeometer Hrn. Erhard wurde von der bayr. Hypotheken- und Wechselbank die Stelle eines Bankinspektors mit der Obliegenheit der Vornahme der Gutsschätzungen angeboten, nachdem diese Geschäftssparte der Bank aus Anlaß des Pfandbriefs-Institutes eine besondere Ausdehnung gewonnen hat. Es bleibt sehr fraglich, ob dieser namentlich im Arrondirungsfache höchst bewährte Techniker seiner bisherigen Thätigkeit erhalten werden kann. Landwirthen, welche sich für diesen Geschäftszweig interessiren, ist eine Fahrt von Aibling nach Reubling (Station der Rosenheim-Kufsteiner Bahn) von besonderem Interesse; in Aibling ist alles auf die Arrondirung bezügliche bereits verbrieft, zwischen Rosenheim und Reubling die Arrondirungen bis zur Verbriefung fertig und die Besitzergreifung erfolgt, in Reubling und den angrenzenden Orten dagegen die Vormerkung erfolgt, welche mit bestimmten Formalitäten der Nachbarn vor sich geht, und dem Geschäfte festen Bestand gibt. In Reubling trifft der eigenthümliche Fall, daß der künftige Besitzer schon Klee in die Grundstücke sät, deren nächste Aernte noch dem jetzigen Besitzer gehört. Geometer-Assistent Galster, welcher unter Erhards Oberleitung die Geschäfte besorgt, ist voraussichtlich gerne bereit, dem Touristen die etwa gewünschten Aufschlüsse zu gewähren. Die Arrondirungs-Arbeiten werden noch immer fortgesetzt. Es scheint uns, daß im Rosenheimer Bezirk ein Kultur-Ingenieur Jahr aus Jahr ein ununterbrochen Beschäftigung finden würde. Könnten die Mittel hiezu nicht aufgebracht werden?

Der bayr. Zeitung No. 143 v. 25. Mai 1864 entnommen:

o München: Die Augsburger Abendzeitung enthält die Anfrage, ob bei dem Ausscheiden des k. Obergeometers Erhard (welcher eine Stelle bei der bayr. Hypotheken- und Wechsel-Bank übernimmt) nicht die Aufstellung eines eignen Cultur-Ingenieurs für den Bezirk Rosenheim möglich wäre. Da Erhard in jener Gegend als Cultur-

Digitized by Google

techniker ganz besonderes Vertrauen besitzt, welches ein jüngerer Techniker für sich allein nur sehr schwer und erst allmählig erringen würde, hat der landwirthschaftliche Verein an den kgl Obergeometer Erhard die Anfrage gestellt, ob er nicht geneigt wäre, im Bezirke Rosenheim die ohnedieß nur mit geringem Zeitverlust verbundene Oberleitung der Cultur-Arbeiten, insbesondere der Arrondirungen zu übernehmen Es besteht immerhin einige Aussicht, daß dieser erprobte Techniker dem Culturfache erhalten bleibt.

Aenderungen in der Eintheilung der k. b. Messungsbezirke.

Nach der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3: April 1864 Nr 3899 wurde das Rentamt Oberdorf vom Messungsbezirke Kaufbeuern, dann das Rentamt Füssen vom Messungsbezirke Kempten abgetrennt und aus diesen beiden Rentämtern ein selbstständiger Messungsbezirk Oberdorf gebildet.

Landesvermessung.

A. Im Königreiche Bayern.

Sicherem Vernehmen nach soll die Renovations-Messung in Oberbayern heuer geschlossen werden; indem blos noch die rückständigen 40 Detailblätter des Amtsbezirkes Wolfrathshausen neu aufgenommen würden, wozu 4 Messungs-Sectionen Ebenhausen, Münsing, Sauerlach und Wolfrathshausen gebildet wurden.

B. In den sächsischen Herzogthümern.

1. Im Herzogthum Sachsen-Coburg ist nicht nur die Detailmessung, Chartirung und Flächenberechnung vollendet, sondern es sind auch mit Ausnahme einiger Gemeinden die Arbeiten für die Feststellung des Besitzstandes durchgeführt.

Zur Evidenterhaltung der Landesvermessung ist der Obergeometer Gottfried Kerschbaum von der coburgischen Regierung aufgestellt worden. Derselbe hat auch die Klassifikation, welche gegenwärtig im Wesentlichen nach bayerischem System unter Leitung eines cobur-

Digitized by Google

gischen Regierungs-Commissärs ausgeführt wird, mit zu besorgen, wozu ihm noch der Geometer Silberhorn beigegeben ist.

II. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind bis jetzt 14 Quadratmeilen im Detail gemessen. Die dießjährige Detailmessung erstreckt sich auf die Verwaltungsämter Römhild, Eisfeld und Sonneberg und die Triangulirung ausserdem über die Aemter Meiningen und Gräfenthal. Unter der Leitung des Steuerassessors Schönpaß als Localcommissär, welchem der Trigonometer Joseph Rathmayer als Adjunct beigegeben ist, sind dieses Jahr noch 2 bayerische Techniker bei der Triangulirung, 24 Steuergeometer und 11 Messungspraktikanten aus Bayern bei der Detailmessung und deren Revision und 1 bayerischer Geometer bei der Besitzrevision im Herzogthume Sachsen-Meiningen beschäftigt (vid. die Personal-Nachrichten im heutigen Blatte!). Ausserdem betheiligen sich 12 Geometer aus dem obengenannten Herzogthume bei der dortigen Landesvermessung.

Personal-Nachrichten.

1) Se. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden: dem Director der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern, Mathias von Lifer, den erbetenen wohlverdienten Ruhestand zu gewähren und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste den Titel und Rang eines k. geheimen Rathes tax- und stempel-frei zu verleihen; auf die Stelle eines Directors der k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern den Director der k. Steuerkataster-Kommission, Gotthard von Reber, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; auf die erledigte Stelle eines Directors bei der k. Steuerkataster-Kommission den k. Oberrechnungsrath Georg Scheibenpflug zu befördern; ferners die erledigte Stelle eines Assessors genannter Kommission dem Obergeometer Michael Schönpaß in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

2) Laut höchster Finanzministerial-Entschließung vom 3. April

1864 Nr. 3899 wurde zum Bezirksgeometer für den neugebildeten Messungsbezirk Oberdorf der durch die frühere höchste Entschließung vom 10. März 1864 Nr. 3034 zur Aushilfe für die technische Revision bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., bestimmte Geometer Stephan Hannamann ernannt.

3) Als Assistent für die technische Revision bei genannter hohen Regierung wurde gleichzeitig der Geometer Ernst Schäffer — z. Z. bei der k. Stkk. — bestimmt.

4) Durch höchstes Finanzministerialrescript vom 13. April 1864 Nr. 4434 wurde auf die erledigte Bezirkgeometerstelle in Amberg der Bezirksgeometer Wilhelm Kohler in Pottenstein, seiner Bitte entsprechend, versetzt und die Function eines Bezirksgeometers in Pottenstein dem früher im technischen Revisionsdienste bei der k. Regierung der Pfalz verwendeten Geometer Eduard Schott auf sein Ansuchen übertragen.

5) Durch Decret der bayr. Hypotheken- und Wechselbank wurde der bisherige Kreisobergeometer Erhard in München zum Bankinspektor ernannt. *)

6) Die zur Renovationsmessung in Oberbayern für den kommenden Sommer gebildeten 4 Messungs-Sectionen wurden in folgender Weise besetzt:

I. Section Ebenhausen, Obergeometer Reichart, Geometer: Auth, Brüllbeck, Bumiller, Keller.

II. Section Sauerlach, Obergeometer Wiser, Geometer: Graf, Heuloth, Wölfle.

III. Section Wolfrathshausen, Obergeometer Hochgaßner, Geometer: Förg, Frey, Fürst, Keim und der Messungspraktikant Herold.

IV. Section Münsing, Obergeometer Kohler, Geometer: Braun, Milz, Paulus und der Messungspraktikant Oberneder.

Bei der Landesvermessung im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind für heuer beschäftigt und zwar:

*) Ob Herr Erhard aus dem Staatsdienste auszuscheiden hat oder Urlaub erhält, ist unsers Wissens noch nicht entschieden.

a) mit trigonometrischen Arbeiten: der Obergeometer Textor und der Geometer Joseph Rathmayer;

b) mit der Detailmessung und deren Revision: die Steuergeometer Brochier, Collorio, Doisl, Eckert, Hofstetten, Huber Alois, Karg, König, Kraus, Lang, Liebl, Monn, Müller, Obermaier Joseph, Reiderer, Riederer, Schleich, Schreiner, Schaaf, Staudinger, Stuiber, Uebelacker, Uhl und Widmann; ferners die Messungspraktikanten: Befelein, Düll, Ertl, Fremmer, Groll, Knauer, Kaltenegger, Kolb, Ruland, Schott Friedrich und Uebelacker;

c) mit der Besitzrevision: der Geometer Loschge.

Gestorben:

Xaver Keller, Geometer in München, 50 J. a.

Bekanntmachungen.

An Abonnementsbeiträgen für den V. Jahrgang 1864 sind seit dem 3. April l. Js. weiter einbezahlt worden:

	fl.	kr.
Von der k. Regierung von Niederbayern	4	—
„ „ „ „ „ Unterfranken und Aschaffenburg	4	—
Vom k. Kreisobergeometer Hrn. Gareis in Würzburg	4	—
„ herzogl. sächsischen Obergeometer Hrn. Kerschbaum in Coburg	4	—
„ k. Bezirksgeometer Hrn. Etienne in Kaiserslautern	4	—
„ „ „ „ Hannamann in Oberndorf	4	—
„ „ „ „ Gärtner in Neustadt a. d. A.	4	30
„ „ „ „ Reher in Kusel	4	—
„ „ „ „ Schott Ed. in Pottenstein	5	—
„ „ Steuergeometer Hrn. Keim in München	5	—
„ „ „ „ Obermaier jun. in München	4	—
„ „ Geometer Hrn. Herold in München	4	—
„ „ „ „ Drescher in München	4	—
„ „ Messungspraktikanten Hrn. Merkle in Immenstadt	4	—
In Summa	58	30

München, den 3. Juni 1864.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI.

Mit Beilage C: 2 Formulare zu Postbücher enthaltend.

München im Juli 1864.

Aphoristische Anhaltspunkte zur Geschäftsführung der kgl. bayr. Bezirksgeometer.

Wir haben unter diesem Rubrum im vorjährigen Jahrgange der Zeitschrift eine mehrere Nummern durchziehende Abhandlung*) veröffentlicht; die in selber ausgesprochenen Ansichten sind der Praxis entlehnt und hatten sich demzufolge auch der Zustimmung vieler bewährter Fachmänner zu erfreuen. Daß diese Anhaltspunkte größten Theils einer Vervollständigung, einer gründlichen Besprechung bedürfen, haben wir damals bereits in den einleitenden Worten zugegeben, wir werden deßhalb mit Vergnügen jede Veranlassung benützen, darauf zurückzukommen und das Fehlende zu ergänzen. Von besonderem Nutzen dürfte dieß aber sein, wenn uns neues Material, entgegengesetzte Ansichten von Seite der Herren Bezirks-Geometer zukommen, wofür wir stets dankbar sein werden. In dieser angenehmen Lage befinden wir uns gegenwärtig, da uns aus Oberfranken sehr schätzbares Material übersandt wurde, wovon wir denn auch sofort unsern sehr verehrlichen Lesern Mittheilung machen wollen.

*) Z. f. G. 1863, S. 83, 136, 145 u. 161.

Digitized by Google

Wir erwähnen hier vor Allem zwei sehr interessante Actenprodukte:

a) Das gedruckte Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 8. Mai 1856 Nr. 23597 ꝛc., Inspektion des definitiven Steuerwesens betr.

b) Eine autographirte Zusammenstellung der in Oberfranken z. Z. geltenden Bestimmungen über das Verfahren bei Ummessungen und der Fortführung der Katasterpläne, bearbeitet vom k. Kreisobergeometer Cullmann.

Haben wir schon bisher nicht versäumt, Material für eine neue Bezirksgeometer-Instruction in unsrer Zeitschrift zu sammeln, so werden wir jetzt, wo die Umarbeitung der Instruction v. J. 1834 durch die höchste Finanzministerialentschließung v. 26. Januar lfdn. Js. (Z. f. G. 1864, S. 33) wiederholt in Aussicht gestellt wurde, um so eifriger allen Stoff zu der ziemlich schwierigen Lösung dieser Aufgabe sorgfältigst sammeln. Wir haben deßhalb vor der Remission obiger beiden Produkte einen Extract aus denselben angefertigt, den wir unter den im heutigen Blatte ersichtlichen Verordnungen, Generalien ꝛc. mittheilen. Wir glauben hier beifügen zu müssen, daß nach unsrer Ansicht die sub b erwähnte Zusammenstellung als eine höchst verdienstvolle Arbeit des Hrn. Kreisobergeometers Cullmann angesehen werden muß, die recht baldige Nachahmung in allen übrigen Kreisen des Königreiches verdient, da hiedurch nicht nur der Dienst des Bezirksgeometers bis zum Erscheinen der neuen Instruction wesentlich erleichtert und geregelt wird, sondern solche Zusammenstellungen auch am besten geeignet sind, bei Ausarbeitung der neuen Bezirksgeometer-Instruction Anhaltspunkte zur Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse zu bieten und die sich in dem einen oder an-

Digitized by Google

dern Kreise bewährten Einrichtungen so weit, als thunlich, zur gemeinschaftlichen Anwendung zu bringen.

Das uns weiters gleichzeitig zugekommene Material nebst Bemerkungen glauben wir nachstehend am besten in sachgemäßer Ausscheidung nach frühern Artikeln und anschließend an dieselben zu behandeln.

Geschäftsbücher.

Nach den uns in freundlicher Weise zugesandten Formularien von lithographirten Papieren scheinen die auf S. 88—91 des vorigen Jahrgangs erwähnten Geschäftsbücher in Oberfranken ziemlich allgemein in Anwendung zu sein. Wir beschränken uns für heute, in Beilage C ein Formular des in Oberfranken benützten Postbuches mitzutheilen; die Rückseite der genannten Beilage enthält eine nur wenig davon abweichende Art, deren weitere Rubriken im Nachstehenden motivirt sind.

Nach unsrer Ansicht kann eine unentgeldliche Uebergabsbestättigung von Seite der kgl. Postbehörde nur für jene Schreiben und Paquets verlangt werden, welche nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 3. März 1856, Nr. 3134 Postportofreiheit genießen. Sendungen an Privaten, Gemeindeverwaltungen wären sonach nicht in das Postbuch einzutragen, das Porto zahlt hier in der Regel der Adressat, und um bei dem einen oder andern dieser Ausläufe, wie bei Notificationen von Messungsterminen, Planzusendungen u. dgl. einen Ausweis in Händen zu haben, wäre ein Postschein zu lösen.

Einfacher wäre es nun allerdings, wenn auch letztere Sendungen in das Postbuch eingetragen werden könnten, d. h. deren Uebergabe dort gegen Bezahlung der Scheingebühr (bei Briefen 6 kr., bei Paqueten 3 kr.) bestätigt würde,

Digitized by Google

wodurch die getrennte Aufbewahrung von Postscheinen wegfiele; es würde sich hier wohl nur um eine Verständigung mit der einschlägigen k. Postbehörde handeln. Sollte eine derartige Einrichtung aber bereits in dem einen oder andern Messungsbezirke bestehen, so ersuchen wir um gefällige Mittheilung. (Forts. folgt.)

Varia.

In der Gemeinde Frauenriedhausen, k. Bezirkamts Dillingen, scheinen rührige und gescheidte Leute zu wohnen. Es soll nämlich in dem Bezirke der genannten Gemeinde zuerst die Zwerg in höchst zweckmäßiger Weise corrigirt worden sein, diesem Unternehmen folgte die Arrondirung der Wiesgründe und in neuester Zeit sollen 621 Tgw. Ackerland, die seither 430 Parzellen bildeten, arrondirt und auf 82 Parzellen reducirt worden sein. Durch die rastlosen Bemühungen des verdienstvollen, tüchtigen Bezirksgeometers Hrn. Huber in Dillingen, wie durch die Thätigkeit und Umsicht, welche die Gemeinde-Verwaltung und der Arrondirungsausschuß entwickelte, konnten nach kaum 4 Monaten die Grundbesitzer in ihr neues Eigenthum eingewiesen werden. (Augsb. Abendztg. Nr. 139 v. J. 1864.)

Die Zeitschrift des landw. Vereins vom Mai 1864 bringt auf pag. 205 bis 211 incl. die Zusammenstellung der vom General-Comité für Ent- und Bewässerung, Drainage und Arrondirung für das Jahr 1863 zuerkannten Preise. Unter den Preisträgern sind dießmal keine Bezirksgeometer zu finden.

Mit Genehmigung der Bundescommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist der k. preuß. geh. Oberbaurath Lentze mit den Nivellirungs- und Vermessungs-Arbeiten behufs Aufstellung eines Bauprojectes für eine Canalanlage von der Eckerförder Bucht über Rendsburg nach der Elbe bei Brunsbüttel beauftragt.

(Bayr. Ztg. Nr. 158.)

Digitized by Google

Am 31. Mai fand in Schwandorf eine Zusammenkunft der oberpfälzischen Baubeamten statt. Es sollen sich dieselben dahin vereinigt haben, die Gründung einer den sämmtlichen Fachgenossen des Regierungsbezirks leicht zugänglichen, ausgewählten, technischen Bibliothek in die Hand zu nehmen, und dabei insbesondere dem Bedürfnisse der Zeit in Beziehung auf die Journalistik genügend Rechnung zu tragen. Weiter haben dieselben beschlossen, die Initiative zur Gründung einer „Wandergesellschaft oberpfälzischer Bautechniker" zu ergreifen, welche den Zweck hat, unter den Fachgenossen der verschiedenen Berufsarten freundliche persönliche Beziehungen anzuknüpfen und zu pflegen, und in regerem persönlichen Verkehre ebenso der eigenen Fortbildung unter die Arme zu greifen, wie im gemeinsamen Zusammengehen das gemeinsame Interesse des Faches wahrzunehmen. (Bayr. Ztg.)

Die Landesversammlung des Herzogthums Braunschweig hat sich für die Theilbarkeit der Bauerngüter ausgesprochen. Mit 29 gegen 13 Stimmen nahm selbe den Antrag des Abgeordneten Vorwerk an, die Regierung um Erwägung der Frage zu ersuchen, ob nicht gesetzliche Bestimmungen aufzuheben seien, welche der freien Verfügung des Eigenthümers über bäuerliche Grundstücke im Wege stehen.

(Bayr. Landb. Nr. 169.)

Die bayr. Zeitg. enthält in Nr. 163, S. 1265, einen längeren interessanten Artikel über die projectirte Tieferlegung des Chiemseespiegels, worauf wir unsere verehrlichen Leser aufmerksam machen.

Bei der Realisirung dieses Projectes würde der Chiemseespiegel um 13 Fuß tiefer gelegt und 3380 Tgw. Land der Cultur neu gewonnen.

Auch in der Oberpfalz beginnt die Culturlust mehr und mehr um sich zu greifen, so haben sich in Wirbenz und Guttenthau Culturgenossenschaften gebildet, und Hr. Ingenieur Tiedemann hat die Nivellements, Pläne und Kostenvoranschläge für das dort in Frage stehende Unternehmen, welches ein Areal von 350 Tgw. umfaßt, aus-

Digitized by Google

gearbeitet. Uebrigens steht die Ausdehnung dieser Cultur auf die in der Gemeinde Plössen liegenden Anwiesen mit ca. 120 Tgw. in Aussicht. (Bayr. Ztg. 1864, S. 732 u. 733.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Extract aus der durch Druck vervielfältigten und an die k. Rentämter, Land- und Stadt-Gerichte Oberfrankens hinausgegebenen hohen Entschließung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 8. Mai 1856, Nro. 23597 ꝛc. ꝛc., die Inspektion des definitiven Steuerwesens pro 1855 betr.

Cap. III. Hinausgabe und Aufbewahrung der auf das Steuer-Definitivum sich beziehenden Operate.

§. 1. Ordnet die Aufbewahrung der Akten über die Extradition der vorgenannten Operate an.

§. 2. In diesen Akten muß auch der Nachweis enthalten sein, daß und auf welche Weise die den Gemeinden und Privaten hinausgegebenen Extraditionspläne, Umschreibpläne und Steuerkataster-Extracte aufzubewahren, vor Beschädigung zu schützen seien, und daß für jede Beschädigung oder Verunreinigung an den extradirten Plänen der Gemeinde-Vorsteher, dem die Aufbewahrung obliegt, zu haften habe, und daß die Kosten hiefür nicht unbedeutend seien.

§. 3. Um Mißbräuche und Anstände hinsichtlich der Benützung der den Gemeinden hinausgegebenen Pläne zu beseitigen, ist den Gemeinde-Vorstehern zu eröffnen:

a. daß diese Pläne nur den Bezirksgeometern

auf Verlangen zur Benützung und Nachtragung, sonst aber unter keinem Vorwand aus dem Gemeinde-Archive entfernt und

b. noch weniger durch unberufene Einträge verunstaltet werden dürfen;

c. daß zwar jedem einschlägigen Grundbesitzer auf Verlangen Einsicht hievon zu nehmen gestattet sei, daß jedoch dieses nur in dem Hause des Gemeinde-Vorstehers selbst, oder im Gemeindehause, wo die Pläne aufbewahrt sind, geschehen dürfe,

d. daß diese Pläne an einem trockenen Platze und in eigenen Mappen aufbewahrt, und hiedurch vor jeder Verunreinigung und Beschädigung verwahrt werden müssen.

§. 4. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß die zum Amte gehörigen Pläne als:

a. ein nummerirter Extraditionsplan,

b. die Atlasblätter, welche sich durch rothe Einzeichnung der Flurgrenzen von dem zum Verkaufe bestimmten Detailblättern unterscheiden und mit solchen nie verwechselt werden dürfen;

c. die Uebersichtskarte für den Amtsbezirk;

d. ein vollständiges Lager der zum Verkaufe bestimmten Detailblätter, daselbst in einem besonders hiezu eingerichteten Plankasten gehörig aufbewahrt, und gleichfalls vor Beschädigung und Verunreinigung und Feuchtigkeit geschützt, namentlich die Ränder der Atlasblätter, auf welchen die Messungsänderungen vorgemerkt werden müssen, nicht beschädigt werden.

Für Beschädigung dieser Pläne haftet der Amts-Vorstand.

Digitized by Google

§. 5. Die bei Amt deponirten Pläne sollen in der Regel nicht aus den Amtshänden gegeben werden.

Ist die Versendung der Pläne und Atlasblätter aber gleichwohl nothwendig oder geboten, so ist zu sorgen, daß solche nur gegen Empfangsscheine abgegeben, nicht zusammengebogen, verkrüppelt oder sonst beschädigt und wohl gegen das Eindringen der Feuchtigkeit gewahrt werden, und sind zu diesem Zwecke bei jedem Rentamte einige kleinere Plankistchen, welche die Größe der Atlasblätter haben und welche oben an der schmalen Seite mit einem verschließbaren Schube versehen sind, anzuschaffen.

Cap. VII. Evidenterhaltung der Steuerpläne betr.

§. 1. Alle von Seite der unterfertigten Stelle und resp. der technischen Revision geprüften Ummessungen und Planänderungen müssen a. in dem Atlasse, b. in den Umschreibplänen, c. in den Correktionsblättern rechtzeitig und wenigstens alljährig nachgetragen werden.

Ein über ein Jahr alter Rückstand darf nicht bestehen. Bestehende Rückstände sind sofort aufzuarbeiten.

§. 2. Von der technischen Revision nicht geprüfte oder beanstandete Ummessungen und Planänderungen dürfen in den vorbenannten Plänen und Blättern nicht nachgetragen werden.

Cap. VIII. Vormerkungsbuch über Ummessungen betr.

§. 1. Alle Ummessungen und Planänderungen müssen vor allen bei dem treffenden Rentamte angemeldet werden.

§. 2. Ueber diese Aenderungen hat das kgl. Rentamt ein nach Steuergemeinden ausgeschiedenes Vormerkungs-

Digitized by Google

buch zu halten. Es müssen demselben nothwendig noch nachstehende Rubriken einverleibt werden:

a. Zeit der vollzogenen Ummessung, resp. an welchem Tage die Ummessungstabelle gefertigt,

b. Zeit der erfolgten technischen Prüfung und resp. Genehmigung,

c) Zeit der vollzogenen Umschreibung.

§. 3. Bei jeder Anmeldung hat der Anmeldende sich zu erklären, ob er zur Vermeidung der Kosten im Turnus, das heißt bis die Reihe der Ummessungen seine Steuergemeinde trifft oder mehrere Ummessungen in solcher oder in deren Nähe vorzunehmen sind oder außer dem Turnus sofort gemessen haben wolle. Die Regel bildet die Messung nach dem Turnus.

§. 4. Jede vollzogene Ummessung ist in das treffende Vormerkungsbuch nachzutragen, desgleichen jede technische Prüfung und Umschreibung, damit stets durch die Vergleichung der treffenden Rubriken ersehen werden kann, welche Rückstände und in welchem Stadium solche bestehen.

§. 5. Dieses Vormerkungsbuch gehörig geführt, bildet sodann in den treffenden Rubriken zugleich das Verzeichniß über rückständige Ummessungen, rückständige Prüfung der Ummessungs-Arbeiten und der vorhandenen Ummessungs- und Flächenberechnungs-Tabellen jeder Steuergemeinde.

Ein solches Verzeichniß über vorhandene geprüfte Ummessungs- und Flächenberechnungs-Tabellen bildet übrigens auch das stets evident zu haltende Repertorium über Plan-Nummern und Flächengrößen jeder Steuergemeinde.

Digitized by Google

Cap. IX. Ummessungstabellen betr.

§. 1. Es ist genau dafür zu sorgen, daß die von den Geometern bearbeiteten Ummessungstabellen für jedes Etatsjahr fortlaufend nummerirt, sofort zur technischen Revision eingesandt werden, und hat dieses am 15. jeden Monats zu geschehen. Ergeben sich in einem Monate keine Ummessungen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§. 2. Die Ummessungstabellen sind nach erfolgter technischer Prüfung, in nach Steuergemeinden ausgeschiedenen Tekturen nach fortlaufenden Nummern geordnet, sorgfältig aufzubewahren, da sie dereinst, wenn die Nachlithographirung in der treffenden Steuergemeinde nothwendig und angeordnet wird, mit den treffenden Correktionsblättern eingesendet werden müssen.

Für jeden Abgang haftet der treffende Rentbeamte.

§. 3. Werden daher die Ummessungstabellen als Belege zu Gutsdismembrationen mit vorgelegt und in die treffenden Akten eingelegt, so müssen solche sofort nach erfolgter Genehmigung der Dismembration aus den Dismembrationsakten wieder genommen und in die treffende Tektur gebracht werden.

Wo dieses Verfahren seither nicht beobachtet wurde, muß sofort das Erforderliche nachgeholt werden.

§. 4. Es versteht sich von selbst, daß jede geprüfte Ummessung und Dismembration auch zum Kataster angemeldet und umschrieben werden müsse, da das Kataster mit den Plänen stets in Uebereinstimmung zu stehen hat, und nach §. 76 des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1823 als Gegenstand der Umschreibung nicht nur allein die Veränderungen, welche sich mit den Personen der Besitzer, sondern auch in der Art

Digitized by Google

und Weise des Besitzes oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, bezeichnet sind.

§. 5. Bezüglich der Ummessungsgebühren und deren Beisetzung auf den Ummessungstabellen wird auf die bestehenden Bestimmungen hingewiesen.

§. 6. Da die Erfahrung lehrt, daß Grenzberichtigungen, Arrondirungen, neue Vermarkungen, Anlage oder Aenderung neuer Wege und Strassen bei dem Rentamte nicht immer angemeldet werden, diese aber Einfluß auf die Besteuerung, Richtigstellung und Evidenthaltung der Pläne haben, so sind die Besitzer durch die Gemeinde-Vorsteher belehren zu lassen, daß auch dergleichen Aenderungen alsbald bei dem kgl. Rentamte angezeigt werden müssen.

§. 7. Ebenso hat das k. Rentamt sogleich mit dem k. Forstamte und der k. Bau-Inspektion in's Benehmen zu treten, damit über dergleichen Aenderungen, welche von ihnen veranlaßt und durchgeführt werden, sofort dem Rentamte Anzeige erstattet werde.

Uebrigens haben das Rentamt und der Bezirks-Geometer auf dergleichen Aenderungen ex officio aufmerksam zu sein.

Cap. X. Vormerkungsbuch über Neubauten und Bauänderungen oder Steuerfreijahre genießende Neubauten betr.

§. 6. Die von den Distriktspolizei-Behörden am 1. April und 1. Oktober zu übergebenden Verzeichnisse über ertheilte Bau-Concessionen jeder Art, haben den Gegenstand der ertheilten Bauconcessionen möglichst bestimmt und mit besonderer Rücksicht und Bezeichnung des Umstandes zu enthalten, ob entweder der Dach-

Digitized by Google

stuhl ganz oder theilweise neu errichtet oder die Grundfläche des treffenden Gebäudes geändert wird.

§. 7. Aus den Anzeigen der Distriktspolizei-Behörden über ertheilte Bauconcessionen sind nur die Neubauten und Bauänderungen in das Vormerkungsbuch aufzunehmen, bei welchen voraussichtlich eine Steuer- oder Plan-Aenderung eintritt.

Dagegen müssen die Anzeigen auch durch den Bezirksgeometer gewürdigt, und solche unter Beifügung des Grundes der unterlassenen Aufnahme eines Baues in das Vormerkungsbuch diesem letzten beigelegt werden, damit auch die Revision in den Stand gesetzt wird, die Behandlung zu beurtheilen.

§. 8. Damit die Bezirksgeometer nicht unnöthige Gänge zu machen gezwungen sind, und um unnöthige Kosten zu ersparen, werden die k. Rentämter beauftragt, von den Bauänderungen den Geometern erst dann Kenntniß zu geben, wenn der Dachstuhl errichtet ist und vor Mittheilung des Verzeichnisses über ertheilte Bauconcessionen an die Bezirksgeometer dasselbe genau und gewissenhaft durchzugehen und diejenigen Bauten, welche eine Steuer- oder Plan-Aenderung oder beide bedingen, anzumerken, und hat der Bezirksgeometer sodann seine Thätigkeit lediglich auf diese Gebäude zu beschränken.

§. 9. Sollte jedoch der Bezirksgeometer billigen Grund zu der Vermuthung finden, daß die Bauunternehmung nach Maßgabe der Art und Weise der polizeilichen Bezeichnung oder in Folge anderweitiger geschöpfter Kenntniß, z. B. durch gelegenheitliche Ansicht, gleichwohl eine Veränderung des Plans oder der Steuer-Verhältnisse nach den bestehenden Bestimmungen her-

Digitized by Google

beiführen müsse, obgleich eine solche Bauänderung vom Rentamte nicht angemerkt wurde, so liegt es instruktionsmäßig in seiner Pflicht, deshalb beim Rentamte Anzeige zu machen und dessen weiteren Beschluß hierüber zu veranlassen.

Extract aus dem vom kgl. Kreisobergeometer Cullmann in Bayreuth bearbeiteten Anhange zur Bezirksgeometer-Instruction v. J. 1834.*) — Autographirt und an die oberfränkischen Bezirksgeometer vertheilt unterm 1. April 1864.*

Vorwort.

Die vielfachen Forschungen und Versuche über das Grundsteuerwesen lieferten der k. Staatsregierung das Resultat, daß nur eine Detailmessung und Bonitätsbestimmung die Grundlage eines guten definitiven Grundsteuer-Katasters bilden kann.

Die Basis des Grundsteuer-Katasters liegt sonach hauptsächlich in der Detailmessung des ganzen Königreichs, welche mit Benützung aller wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen auch zur Durchführung gelangte und als im hohen Grade gelungen bezeichnet werden kann.

Damit aber das mit vielen Millionen errungene und in seinen Folgen höchst schätzbare Werk seine praktische Bedeutung behält, so hatte man auch für die Fortführung desselben Sorge getroffen und angeordnet, daß alle vorkom-

---

*) Da dieser Anhang, wie auch im Vorworte gesagt, eine Zusammenstellung der z. Z. in Oberfranken geltenden hohen und höchsten Bestimmungen ist, so kann derselbe als Appendix der Bezirksgeometer-Instruction für den Kreis Oberfranken betrachtet werden.

Anm. d. Redaction.

Digitized by Google

menden Aenderungen an den Steuer-Objekten in dem Grundsteuer-Kataster und in den hiemit in Verbindung stehenden Plänen nachgetragen werden.

Hiedurch zerfällt die Fortführung des Grundsteuer-Katasters in zwei Abtheilungen, nämlich:

I. in die geometrischen oder technischen Geschäfte und

II. in die steueramtlichen oder administrativen Geschäfte.

Die Besorgung der steueramtlichen Arbeiten wurde den k. Rentämtern und jene der technischen Arbeiten den Bezirksgeometern übertragen.

Schon unterm 15. April 1834 wurde der technischen Geschäfte wegen für die Bezirksgeometer eine besondere Instruktion erlassen, die im Laufe der Zeit — da hierin nicht alle Verhältnisse berücksichtiget und genugsam erörtert wurden — durch vielfache Entschließungen ergänzt und verbessert wurde.

Da aber diese Entschließungen nicht allgemein bekannt sind und in den verschiedenen Kreisen des Landes theilweise sogar von einander abweichen, so liegt es im Interesse des Steuerwesens und der Bezirksgeometer, daß letztere die mit der bestehenden Instruktion von 1834 in Verbindung gebrachten hohen und höchsten Anordnungen kennen lernen, um hienach zunächst die in Oberfranken vorkommenden geometrischen Arbeiten ohne Anstände und nach einem gleichmäßigen Verfahren erledigen zu können.

Mit der nachfolgenden Arbeit soll das vorher Gesagte, soweit die Mittel zu Gebote stehen, zu erlangen versucht werden, bis die mit höchstem Rescripte vom 26. Jan. 1864 (Z. f. G. 1864, pag. 33) §. 9, lit. b in Aussicht gestellte, umgearbeitete Messungsinstruktion eingetroffen sein wird.

Nr. 2. Die Messungspraktikanten oder Geschäftsgehilfen der Bezirksgeometer betr.

Die k. Regierung von Oberfranken hat als praktisch erachtet und deßhalb angeordnet, daß die Geschäftsgehilfen der Bezirksgeometer (welche eine der beiden Geometerprüfungen bestanden haben) über die von ihnen vorgenommenen Arbeiten im äußern und innern Dienst besondere Geschäftstagbücher führen und die von ihnen angefertigten Ummessungstabellen ebenfalls mitunterzeichnen, damit diese Arbeiten von der k. Regierung besonders beurtheilt werden können.

Den Messungspraktikanten steht es nicht zu, eine Uniform zu tragen.

Nr. 4. Das Vormerkungsbuch über Messungs-Aufträge.

Damit die Bezirksgeometer nicht mit Schreibereien überhäuft werden, so hat die kgl. Regierung von Oberfranken denselben gestattet, daß dieselben anstatt der monatlichen Nachträge über rückständige Messungen bei den vorzulegenden Tagebuchs-Extrakten eine Abschrift des Vormerkungs-Buches dem Tagebuchs-Extrakte beilegen, welche nach erfolgter Einsicht bei der k. Regierung dem Bezirksgeometer zur steten Ergänzung und den monatlichen Wiedervorlagen immer wieder zurückgesendet werden wird.

Bezüglich der aufzumessenden Neubauten und Bauänderungen hat die k. Regierung von Oberfranken schon unterm 26. Juli 1862 ad Nr. 18,660, Cap. VI angeordnet, daß der Bezirksgeometer über die in seinem Ummessungsbezirke vorkommenden Neubauten ꝛc. ꝛc. ein besonderes Verzeichniß zu führen habe.

Nach der höchsten Anordnung des k. Staatsministeriums

vom 26. Januar 1864, §. 2, Abs. 4 hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wonach die distriktspolizeilichen Conspekte durch die Rentämter an die Bezirksgeometer zu gelangen haben. Hiemit ist jedoch jene Anordnung der k. Regierung von Oberfranken vom 26. Juli 1862, ad Nr. 18660, Cap. III. nicht außer Wirksamkeit gesetzt, nach welcher die Rentämter die Zeit der Dachstuhlerrichtung zu ermitteln und erst hienach unter Bekanntgabe der Errichtungszeit den Bezirksgeometern die Messungsaufträge zu ertheilen haben. Diese Mittheilungen werden sodann den Bezirksgeometern zu den unter Cap. VI. der Verordnung vom 26. Juli 1862 erwähnten Neubauten-Verzeichniß dienen, nach welchem er nunmehr erst innerhalb drei Jahren vom Tage der Dachstuhl-Errichtung anfangend, die Neubauten ꝛc. Bauänderungen aufzumessen hat.

Nr. 5. Funktionsgehalt und Ummessungs-Gebühren der Bezirksgeometer.

Werden die Messungsarbeiten nach Tagdiäten vorgenommen, so darf hiebei beim äußern Dienst die Zeit von dem Tage der Abreise anfangend, bis zur vollendeten Feldarbeit, incl. der Rückreise in Rechnung gebracht werden.

Ueber die Arbeitszeit eines Tages gibt die Instruktion vom Jahre 1834 keinen Aufschluß. Die Instruktion für die Liquidationsgeometer dagegen bestimmt die Arbeitsstunden eines Tages für die Sommermonate auf 9 Stunden und für die Wintermonate auf 8 Stunden.

Nachdem aber die Bezirksgeometer

a) bei momentanen Geschäftsanhäufungen, oder

b) bei schleunigst zu erledigenden Messungsaufträgen oft veranlaßt sind, ihre Tagesarbeit über die obenerwähnten Arbeitsstunden zu verlängern, so erscheint es auch billig,

Digitized by Google

daß ihnen in solchen Fällen mehr als die gewöhnlichen Tagdiäten zu verrechnen gestattet werde.

Die k. Regierung von Oberfranken hat sich daher veranlaßt gesehen, unterm 27. Dezember 1860 ad Nr. 6028 zu genehmigen, daß die Bezirksgeometer, wenn sie in den langen Sommertagen vom frühen Morgen bis späten Abend beschäftiget sind, auch ausnahmsweise 1¼ bis 1½ Tagdiät in Verrechnung bringen können. Derartige Verrechnungen müssen jedoch als Ausnahme bei Vermeidung von Revisionsabstrichen oder Ordnungsstrafen genau begründet sein und können nur unter den oben aufgeführten Voraussetzungen gestattet werden. Wiederholte Mißbräuche aber können die Aufhebung dieser Anordnung zur Folge haben.

Ueber die für den Staat vorgenommenen Vermessungen darf der Bezirksgeometer seine normativmäßigen Gebühren ebenfalls verrechnen. (Geret Bd. XXI, S. 162. Ministr.-Verf. v. 17. Juni 1839. Z. f. G. pro 1861 p. 89.)

Nr. 6. Die Verrechnung der Reisegebühren der Bezirksgeometer.

Das höchste Rescript vom 26. Januar 1864 (Z. f. G. 1864 pag. 31) setzte die Reise-Entschädigungen für die Bezirksgeometer auf 20 kr. per geometrische Stunde fest, welche Gebühr für die Hin- und Retour-Reise verrechnet werden kann.

Hienach ist dem freien Ermessen des Bezirksgeometers überlassen, zu gehen oder zu fahren, indem sich die Verrechnuug dieser Gebühren nur nach der Ortsentfernung richtet, welche nach dem höchsten Finanz-Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1860 Nr. 1152 nach den vorhandenen Orts-Entfernungstabellen bestimmt wird.

Da die Messungspraktikanten die gleichen Gebühren

Digitized by Google

wie die Bezirksgeometer verrechnen dürfen, so gilt Vorhergehendes auch für die Praktikanten. Für die Meßgehilfen oder Kettenzieher dagegen dürfen keine Reisegebühren verrechnet werden.

Nr. 8. Die Verrechnung der Detailblätter und des Schreibmaterials zu den Ummessungs-Tabellen.

Wenn mehrere Messungen miteinander vorgenommen werden und hiezu ist nur Ein Detailblatt ꝛc. erforderlich, so kann nicht für jede einzelne Messung der volle Betrag des Blattes, sondern nur der verhältnißmäßige Antheil in Rechnung kommen (Finanz-Ministr.-Entschl. vom 11. September 1856).

Die Ummessungs-Tabellen sammt Belegen haben für Oberfranken nicht das Format des Katasterpapiers, sondern das gewöhnliche Aktenformat.

Die Beilagen, als: Berechnungs-Manual, Brouillon und Planbeilage, sind wo möglich stets jedes für sich gesondert anzufertigen, wofür sodann mit Einschluß der Rapulare dem Bezirksgeometer 9 bis 12 kr. per Tabelle zu verrechnen gestattet ist.

Für umfangreiche Ummessungsarbeiten dürfen jedoch verhältnißmäßig erhöhtere Ansätze in Verrechnung kommen.

Bisher sollte für jeden Neubau, überhaupt für jeden einzelnen Messungsfall eine besondere Ummessungstabelle angelegt werden, da sehr häufig mit den Neubauten auch Abtrennungen vom fremden Besitz ꝛc. verbunden sind und durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung die Umschreibung des einen Neubaues von dem anderen abhängig wird.

Nachdem aber für die Aufmessung von Neubauten unterm 26. Januar 1864 ein Tarif festgestellt wurde, und

Digitized by Google

die oberfränkischen Bezirksgeometer hiedurch gegen die frühere Verrechnungsweise im Nachtheil sind, so bleibt es dem Bezirksgeometer überlassen, sämmtliche Neubauten einer Gemeinde in einem Operate zu behandeln, oder für jeden einzelnen Fall ein Operat anzulegen.

Nr. 9. Die Erhebung der Messungsgebühren.

Nach einer durch die kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 1. März 1859 ad Nr. 9296 an das k. Rentamt Bayreuth erlassenen Verfügung, haben die kgl. Rentämter nur solche Messungsgebühren der Bezirksgeometer zu erheben, welche aus den, den Geometern im Interesse der Evidenthaltung des definitiven Steuerwesens übertragenen Geschäften erwachsen, nicht aber auch solche, welche diese für etwaige Privatarbeiten von wem immer zu fordern haben.

Nr. 12. Die Vermessung und resp. Vertheilungen von gemeinschaftlichen Privat-Waldungen.

Nach Art. 20 des Forstgesetzes von 1852 dürfen gemeinschaftliche Privatwaldungen ohne vorherige forstpolizeiliche Genehmigung nicht vertheilt werden. Die k. Regierung von Oberfranken erließ daher unterm 8. März 1856 ad Nr. 10679 folgende Verordnung:

a. das kgl. Rentamt hat einen Antrag auf Vertheilung eines gemeinschaftlichen Waldes nur dann weiter zu verfolgen, wenn die Besitzer den Bestimmungen des Art. 20 des Forstgesetzes nachgekommen sind.

b. Die k. Förster dürfen ohne vorherige Erlaubniß des k. Forstamtes derartige Theilungen nicht vornehmen und müssen, wenn sie aus forstpolizeilichen Rücksichten speziell hiezu aufgefordert werden, mit den Parteien

Digitized by Google

einen schriftlichen Vertrag aufnehmen, in dem ausdrücklich bemerkt wird, daß diese ihre Messung jene des Bezirksgeometers nicht ausschließt.

c. Der Bezirksgeometer darf ohne die forstpolizeiliche Genehmigung keine giltige Vermessung der Art vornehmen.

Bemerkung.

1. Bei der Erholung zur forstpolizeilichen Genehmigung verlangt die kgl. Regierung, K. d. F., in der Regel einen Plan über das Theilungsprojekt. Diese Arbeit kann von den Bezirksgeometern ohne Anstand vorgenommen werden. Die Parteien sind jedoch hiebei zu belehren, daß diese Arbeit eine nochmalige Vermessung nicht ausschließt, da in forstpolizeilicher Beziehung das Theilungsprojekt eine Abänderung erleiden kann.
2. Sollte der Bezirksgeometer von einem Notar zur Vertheilung einer gemeinschaftlichen Waldung aufgefordert werden, so ist der Notar zur Vermeidung künftiger Anstände auf den Art. 20 des Forstgesetzes mit der Bemerkung aufmerksam zu machen, daß die Vermessung ohne forstpolizeiliche Genehmigung beanstandet wird und ohne Beibringen derselben nicht zur Umschreibung gelangen kann.

Nr. 14. Die Ausscheidung unständiger oder kleiner ständiger Kultur-Arten.

Um Ausscheidungen wo möglich zu vermeiden, wurde durch Generale vom 17. März 1848, Nr. 3047 angeordnet, daß solche bei unständigen Kulturarten durchgehends und bei beständigen selbst in dem Falle zu unterbleiben haben, wenn auch die kleinere Kulturart über 5 Prozent beträgt.

Bei Häusern und Hofräumen von über 0,10 Tgw., bei

Digitized by Google

denen kleine Gärtchen von wenigstens 0,01 Tgw. enthalten sind, kann vorherige Bestimmung keine Anwendung finden, weil die Gärtchen nicht mit der Haussteuer zu besteuern sind und sonach ausgeschieden werden müssen.

Nr. 15. Veränderungen an Gemeindegrenzen.

Bei Veränderungen an Grundstücken, wodurch zugleich die Gemeindegrenzen alterirt werden, muß die Genehmigung der treffenden Polizeibehörde eingeholt werden.

Bewirken derartige Veränderungen zugleich eine Grenzverrückung zweier Amtsgrenzen, so hat sich das k. Rentamt vorerst mit den treffenden Polizeibehörden in's Benehmen zu setzen und eine Excammerirung der Steuern und Gefälle kann ohne diese Genehmigung nicht eintreten.

Der Bezirksgeometer aber ist in solchen Fällen verbunden, für jede Gemeinde (sollte es auch an der Grenze seines Bezirks sein), eine vollständige übersichtliche Umessungstabelle anzufertigen, in welcher beim bisherigen Besitz nur jene Plan-Nummern aufzuführen sind, die bisher in der treffenden Gemeinde bestanden haben und durch die Aenderung betroffen werden.

Bei dem neuen Besitzstand einer jeden Tabelle wird der Zu- und Abgang genau bemerkt.

Nr. 16. Veränderungen an Flußbetten und Alluvionen.

Derartige Veränderungen kommen nicht selten vor und es haben in solchen Fällen die Bezirksgeometer ihr Verfahren im Sinne des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 9. Juli 1852, Art. 23—33 (Gesetzbl. v. 1852, Seite 499—504) einzurichten.

Bemerkung. Ohne Requisition von Seite der Parteien

Digitized by Google

oder des k. Rentamtes wird der Bezirksgeometer selbst verständlich keine Messung vornehmen.

Nr. 17. Veränderungen durch Messungsfehler hervorgerufen.

Bei den geometrischen Arbeiten werden die Bezirks-Geometer nicht selten ursprüngliche Messungsfehler auffinden. Das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 hat deßhalb auch schon in den §§. 85, 87 u. 94 Vorsorge getroffen.

Die Instruktion von 1834, §. 8 bestimmt ferner, daß sich der Bezirksgeometer von dem Bestehen der Messungsfehler genau zu überzeugen habe.

Bei den Messungsfehlern dürfte sich der Bezirksgeometer an folgendes in der Praxis bereits eingeführte Verfahren richten:

Stößt der Bezirkgeometer auf einen Messungsfehler, der in Folge einer Verziehung der Grenzen entstanden ist, nämlich auf den Fall, wo das Ende einer oder mehrerer Grenzlinien auf einen ganz unrichtigen Punkt ausläuft, wenn z. B. auf dem Plane eine Grenze auf dem Markstein Nr. 43 ausläuft, während sie auf Nr. 44 auslaufen sollte, so ist dieser Verziehungsfehler durch Ummessungen auf's Genaueste zu untersuchen und zu ermitteln, wie viele Objekte bei der Zurechtstellung alterirt werden.

Ist der Messungsfehler nicht so bedeutend, daß er zur Bereinigung eine längere Zeitversäumniß in Anspruch nimmt, so ist er ex officio mit der bereits in Angriff genommenen Messungsarbeit zu bereinigen.

Erheischt die Bereinigung des Messungsfehlers einen größern Zeitaufwand, so sind hievon die Parteien entweder durch das k. Rentamt oder durch direkte Mittheilung in

Digitized by Google

Kenntniß zu setzen, damit sodann auf Antrag der Parteien und auf deren Kosten die Richtigstellung vollzogen werden kann. Im letzteren Falle ist jedoch, wenn thunlich, die Vermessung resp. Vertheilung des Objektes, zu der dem Bezirksgeometer bereits Auftrag ertheilt ist, nicht zu verzögern, sondern diese sofort vorzunehmen, ohne einen weitern Auftrag zur Vereinigung des umfangreichen Messungsfehlers abzuwarten.

Werden nun solche Messungsfehler an Ort und Stelle bereiniget, so erleiden auch die Katasterflächen und Steuerverhältnißzahlen der treffenden Grundstücke in der Regel eine Aenderung, wobei eine neue Flächenberechnung vorzunehmen und diese auf die ursprüngliche Gesammtfläche alle korrigirten Grundstücke abzugleichen ist.

Bei den in Vorlage zur k. Regierung zu bringenden Ummessungstabellen müssen sodann die Ab- und Zugänge der Flächen und Verhältnißzahlen bei den einzelnen Objekten zum Behuf der Umschreibung genau ausgewiesen werden. Haben die treffenden Grundstücke verschiedene Bonitätsklassen, so behält jedes Objekt einschließlich der Zugänge seine bisherige Bonitätsklasse unverändert bei. Die Verhältnißzahlen werden sonach der neuen Fläche der Objekte und ihrer ursprünglichen Bonitätsklasse berechnet und die Steueränderung speziell ausgewiesen.

Sind mit solchen Arbeiten auch Flächen-Vertheilungen zu verbinden, so sind diese, erst nachdem die Messungsfehler speziell behandelt sind, in derselben Ummessungstabelle gesondert und unter einem neuen auf die Messungsfehler Bezug nehmenden Vortrag zu behandeln.

Aenderungen an Grenzen, die in Folge vom Kaufe oder Tausche entstehen, sind selbstverständlich nicht als Messungsfehler zu behandeln.

Digitized by Google

Nr. 18. Veränderungen durch ursprüngliche Calculfehler.

Hierüber gibt die Instruktion für Bezirksgeometer vom 15. April 1834, §. 22 genaue Erläuterung. Nur so viel sei hier bemerkt, daß bei vorkommenden Calculfehlern sich auch in der Regel Steuer-Aenderungen ergeben und diese müssen in den Ummessungstabellen von dem Bezirksgeometer ebenfalls genau und übersichtlich nachgewiesen werden.

Bemerkung. Obgleich nirgends angeordnet ist, daß bei vorkommenden Calculfehlern die k. Steuerkataster-Commission zur nähern Aufklärung hierüber zu ersuchen ist, so wird dieses in vielen Fällen nicht zu umgehen und sogar erforderlich sein.

Nr. 20. Die Grundsteuer der Gebäude und Hofräume mit Berücksichtigung der an den Gebäudeflächen vorkommenden Aenderungen.

Das Grundsteuergesetz vom 25. August 1828, §. 35 bestimmt, daß die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume in die beste Klasse der Grundstücke einer Ortsflur einzureihen sind.

Der Art. 3 des Grundsteuergesetzes, nach welchem die ursprüngliche Bonitätsklasse auch bei jedem spätern Wechsel der Kulturart beizubehalten ist, erleidet nach dem hohen Steuerkataster-Commissions-Beschluß vom 28. Nov. 1842, Nr. 9725 bei Veränderungen an den Gebäuden in dem ad III bezeichneten Falle eine Abänderung. Im Allgemeinen jedoch bleibt der Grundsatz:

Grundstücke, welche später überbaut werden, behalten unverändert ihre ursprüngliche Bonität

Digitized by Google

bei und das Gleiche gilt für den Fall, daß überbaute Flächen wieder in unüberbaute zurücktreten.

Im Allgemeinen sind hier 3 Fälle zu unterscheiden, nämlich:

I. Gebäude-Erweiterungen,

II. Neubauten im wirklichen Sinne und

III. Wiedererbauungen abgebrannter Orte.

Im Falle I ist aus den Bonitätsklassen der verschiedenen Plan-Nummern die Durchschnittsklasse zu ermitteln.

Im Falle II behält die Grundfläche die Bonitätsklasse des früheren Grundstückes und

im Falle III findet der §. 35 des Grundsteuergesetzes, nach welchem alle Gebäudeflächen, sowie die der wirklichen Hofräume in die beste Klasse der Ortsflur einzureihen sind, auf sämmtliche abgebrannte Gebäude des Ortes Anwendung, ohne Unterschied, ob selbe auf dem vorigen Grund und Boden aufgeführt wurden oder nicht.

Nr. 21. Die Haussteuer.

Bei der Besteuerung der Gebäude nach der Miethe, werden die Hofräume, insoferne keine ökonomischen Nebengebäude dabei sind, blos hinsichtlich der Flächenausdehnung vorgetragen, nicht aber um auch bei der Einschätzung des Mieth-Ertrages mitberücksichtiget zu werden.

Werden nun bei den nach der Miethe besteuerten Gebäuden, bei denen bisher keine ökonomischen Nebengebäude bestanden haben, neue ökonomische Nebengebäude auf den Hofräumen errichtet, so hat der Bezirksgeometer bei der vorzunehmenden Ummessung die Flächen für die nach der Miethe besteuerten Gebäude sammt deren Hofräume, sowie jene nach der Area zu besteuernden ökonomischen Nebengebäude und den dazu gehörigen Hofräumen genau zu er-

Digitized by Google

mitteln und bei den hierüber anzulegenden Ummessungsta-
bellen dieß auszuweisen.

Dasselbe ist auch da zu berücksichtigen, wo die schon bestandenen ökonomischen Nebengebäude erweitert werden.

Nr. 22. Besteuerung der Neubauten.

Nach der Instruktion für Bezirksgeometer v. 15. April 1834, §. 27, sind die Bezirksgeometer verpflichtet, auch die Steuer-Aenderung in den Ummessungs-Tabellen zu behandeln.

Diese Anordnung wurde durch Verfügung der k. Regierung von Oberfranken vom 3 Nov. 1860, Nr. 19556 erneuert.

Nr. 23. Die Neubauten mit Rücksicht auf deren Besteuerung nach der Miethe.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 3. August 1843, Nr. 10,559 stellt bei der Besteuerung der Neubauten nach der Miethe folgende Grundsätze fest:

1) Nach Ansicht des §. 37 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 hat nicht bei aller und jeder Bauänderung eines einzelnen Hauses, z. B. bei bloßer innerer Raumesänderung ꝛc., sondern nur bei solchen, welche als ein Neubau erscheinen, eine neue Miethe-Ertrags-Einschätzung und eine neue Steuer-Regulirung hienach gesetzlich einzutreten.
2) Es gehören aber in die Kategorie von Neubauten alle jene Bauten, in Folge deren der Dachstuhl entweder ganz oder auch nur theilweise neu oder wieder errichtet wird, z. B. bei Aufsetzung von neuen Stockwerken, Erweiterung des Hauses ꝛc. ꝛc.
3) Bei totalen Neubauten wird von der Errichtung des

Digitized by Google

Dachstuhls an gerechnet, fünf Jahre lang keine Haussteuer nach dem Miethertrage erhoben.

4) Bei partiellen Neubauten wird für hieraus hervorgehende Mehrung des Miethertrages fünf Jahre lang ebenfalls von der Dachstuhlerrichtung an keine Steuer, sondern nur jene forterhoben, welche vor dem partiellen Neubau regulirt war. (Siehe sodann die Instruktion über die Besteuerung nach der Miethe vom 29. März 1845, Ger.-Bd. 23, S. 118.)

Ueber die Besteuerung der Neubauten nach der Miethe gibt die Finanz-Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1856 folgende Anordnung:

a) Alle Bauveränderungen schon bestehender Gebäude, ohne Unterschied, ob damit eine Dachstuhl-Errichtung verbunden ist, oder nicht, haben eine neue Steuereinwerthung zur Folge, soferne dadurch deren ursprüngliche Miethsertragsfähigkeit wesentlich verändert worden ist.

b) Wenn eine Scheuer, welche als solche mit der Arealhaussteuer belegt worden, ohne Veränderung des Dachstuhls in ein Wohnhaus umgewandelt wird, so ist letzteres ebenfalls zur Miethhaussteuer zu ziehen und deßhalb neu einzuwerthen.

(Die Arealhaussteuer kömmt sonach in Abgang, während die Miethhaussteuer erst nach Ablauf des Freijahres in Zugang kömmt.)

c) Steuerfreijahre setzen nach §. 37 des Haussteuergesetzes solche neu aufgeführte Gebäude voraus, wobei die Aufrichtung eines Dachstuhles stattgefunden hat. Soferne, daß blos innere Bauänderungen an bestehenden Gebäuden eingetreten sind, können keine Steuerfreijahre gewährt werden. Da jedoch dergleichen Bau-

Digitized by Google

veränderungen in der Regel nicht alsbald nach ihrer Vollendung nutzbar gemacht werden können, sondern einige Zeit zur Austrocknung bedürfen, so erscheint es billig, daß die neue Besteuerung resp. Steuermehrung erst 1 Jahr nach Vornahme der Bau-Aenderung in Wirksamkeit gesetzt würde.

Nr. 24. Die Neubauten mit Rücksicht auf deren Besteuerung nach der Area.

Bei der Besteuerung der Neubauten, Gebäude, Erweiterungen und Gebäude-Abtheilungen nach der Area, können folgende manigfaltige Fälle vorkommen:

I. Da das Gesetz das Maximum der Arealhaussteuer von 3 kr. nur objektiv auf das Haus, nicht aber subjektiv auf den oder die Hausbesitzer feststeht, so kann, wenn diese ursprünglich mit dem Minimo belastete Hausfläche unter einem Dach auch bei geschehener Abtheilung unter mehrere Besitzer nicht höher mehr belegt werden; sondern hiebei nur das Minimum nach Besitzantheilen oder Convention unter den Besitzern vertheilt werden.

(Siehe Reggs.-Verh. von Mittelfranken vom 30. November 1838, Ger.-Bd. 21, S. 101.)

II. Sind jedoch Haupt- und Nebengebäude nebst Hofraum so abgetheilt, daß sie als selbstständige Besitzungen erscheinen und sogar eigene polizeiliche Haus-Nro. haben, so sind sie auch im Kataster als solche zu betrachten und für jeden Besitzer die gesetzlich treffende Steuer zu entrichten.

(Siehe die Verh. der k. Steuer-Kataster-Commission v. 2. Aug. 1835, Nr. 5096.)

Bemerkung. Wenn ein Haus, das bisher mit dem Minimum von 3 kr. besteuert wurde, in zwei Häuser

getheilt wird mit gesonderter Plan-Nr., so erhält jedes dieser Häuser das Minimum von 3 kr.

III. Hat z. B. eine überbaute und zu Hofräumen verwendete Fläche eine Area von 0,13 Tgw. und es werden vom Hofe 0,02 Tgw. abgetrennt, und ein selbstständiges Haus darauf erbaut, so verbleiben für den Restcomplex nur mehr 0,11 Tgw., woraus sich die Arealhaussteuer auf 3,30 Verhältnißzahl (3,30 kr. Steuersimplum) berechnet. Folglich ergibt sich beim ursprünglichen Besitze eine Minderung von 0,60 Haussteuer-Verhältnißzahl (0,60 kr. Steuersimplum).

Das neue Haus mit 0,02 Tgw. ist sodann nach Ablauf der gesetzlichen 10 Freijahre mit 3,00 Haussteuerverhältnißzahl (3 kr. Steuersimplum) zu belegen, so daß sich hiedurch eine absolute Steuer-Mehrung von 2,40 Verhältnißzahl oder 2,40 kr. Steuersimplum entziffert.

IV. Hat z. B. eine überbaute und zu Hofräumen verwendete Fläche eine Area von 0,13 Tgw. und es wird ein Nebengebäude mit 0,02 Tgw. hievon abgetrennt und in ein selbstständiges Wohngebäude umgewandelt, so ist das Besteuerungsverfahren wie im vorigen Falle III, nur daß in diesem Falle keine Steuerfreijahre gewährt werden; es sei denn, daß das abgetrennte Nebengebäude abgerissen und wieder von Grund aus neuerbaut worden wäre. (Siehe ebenfalls Verh. d. k. Steuer-Cat.-Commiss. v. 2. August 1835, Nr. 5096.)

V. Wird von einer überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche von 0,13 Tgw. eine Fläche von 0,02 Tgw. zu Garten verwendet, so kommt an der bisherigen Arealhaussteuer von 3,90 kr. ein Abgang von 0,60 kr. Haussteuer weg; so daß noch 3,30 kr. Haussteuer bleibt.

VI. Wird aber zu der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche von z. B. 0,13 Tgw. von einem anlie-

Digitized by Google

genden Garten ꝛc. noch ein Zugang von 0,02 Tgw. als Hofraum verwendet werden, so würde sich die bisherige Haussteuer mit 3,90 kr. um 0,60 kr. Arealhaussteuer sofort vermehren und die Gesammthaussteuer von 0,15 Tgw. zu berechnen = 4,50 kr. Arealsteuer betragen.

VII. Wird aber der Zugang mit 0,02 Tgw. vom Garten zu den Gebäuden und Hofraum zu einem neuen Nebengebäude verwendet und mit den 0,13 Tgw. einverleibt werden, so kömmt die Mehrung von 0,60 kr. Arealhaussteuer erst nach Ablauf der Freijahre in Zugang.

VIII. In dem Falle, wo ein Gebäude nicht mehr als ein selbstständiges für sich bestehendes Gebäude erscheint, sondern mit andern Gebäuden unmittelbar oder durch den Hofraum verbunden ist, hört die besondere Hausbesteuerung desselben auf; der Flächenzugang wird mit den übrigen Gebäudeflächen des Besitzers vereiniget und aus der Gesammtfläche die Haussteuer nach §. 4, lit. b des Haussteuergesetzes berechnet.

Stehen einzelne Gebäude eines Besitzers außerhalb dem geschlossenen Hofraum des Hauptgebäudes und können mit diesem nicht verbunden werden, so werden solche, wie auch isolirt stehende Scheuern, Ziegelstädel ꝛc., besonders in Steuer geleget. Hiebei ist jedoch die Verfügung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. F., vom 20. Nov. 1852, ad Nr. 26,836 besonders zu würdigen, indem dieselbe verordnet:

IX. a) Ganz kleine Gebäulichkeiten, wie Backöfen, Dörröfen, Brechhäuser, Heu-, Holz- und Wagenschupfen ꝛc., insoferne sie isolirt stehen und mit eigener Plan-Nummer bezeichnet sind, haben außer aller Häusersteuer-Computation zu bleiben und hiefür ist lediglich nach §. 35 des Grundsteuergesetzes

die treffende Grundsteuer-Verhältnißzahl auszumitteln.

Bemerkung. Zufolge Verordnung v. 12. Febr. 1856, Nr. 8586 der k. Regierung von Oberfranken sind die hölzernen Bahnwärterhäuschen ebenfalls außer aller Häusersteuer-Computation zu lassen; dagegen müssen die stabilen steinernen zugleich zu Wohnungen dienenden Bahnhäuschen mit der Haussteuer besteuert werden.

b) Zum Unterschiede von ad a wurde angeordnet: Nebengebäude und andere kleine Gebäulichkeiten, wenn dieselben zwar im nämlichen Orte mit dem treffenden Hauptgebäude in einem unmittelbaren Zusammenhange nicht stehen, und demnach auch nicht in der Fläche des mit einer Plan-Nummer versehenen Hofraumes sammt Hauptgebäude enthalten sind, sondern in einem anderen mit einer andern Plan-Nummer versehenen Flächenraume liegen, werden nicht als isolirter, überbauter Flächenraum betrachtet; dieselben sind vielmehr dem Flächenraume des Hauptgebäudes einzureihen und mit dem Hauptgebäude unter einer und der nämlichen Plan-Nummer in Vortrag und mit der Gesammt-Summa in Besteuerung zu bringen. Absolut nothwendig und immer thunlich ist es jedoch nicht, die Fläche des Nebengebäudes, welches nicht mit dem Gebäude-Complexe oder der Hofrieth in unmittelbarem Zusammenhang steht, und dessen Plan-Nummer ohne Verstoß gegen die Regeln der Nummerirung nicht geändert oder beseitigt werden kann, mit dem Hauptgebäude in eine und dieselbe Plan-Nummer und Fläche zu vereinigen;

Digitized by Google

sondern diese Grundsätze werden in der Regel dadurch erhalten, daß die Fläche nur bei der Haus-Steuer-Berechnung addirt, übrigens aber getrennt nummerirt werden und bleiben.

X. Erreichen die zu Gebäude oder Hofräumen verwendeten Flächen nicht 0,10 Tagw., so ergibt sich durch einen Neubau auf dieser Fläche, wenn nicht sämmtliche Gebäude neu erbaut werden, keine Haussteuer-Aenderung und kein Nachlaß derselben auf die gesetzlichen Freijahre. Dieses findet auch dann Statt, wenn die Gebäude unter verschiedenen Plan-Nummern nur eine Gesammtfläche von 0,10 Tgw. haben und zusammen mit der Haussteuer belegt sind.

Diese Anordnung wurde durch Rescript der k. Regierung von Mittelfranken im Einvernehmen der Steuerkstr.-Commiss. getroffen. (Siehe Verordn. Ansbach d. 23. Febr. 1844, Nr. 8868).

XI. Haben die zu Gebäuden mit Hofräumen verwendeten Flächen über 0,10 Tgw. und wird hierauf ein neues Gebäude errichtet, ohne daß sämmtliche alte Gebäude abgebrochen oder ebenfalls neu erbaut werden, so genießt der Neubau nach der Größe der überbauten Fläche die Steuerfreijahre jedoch stets unbeschadet des Steuer-Minimums. Z. B. ein Gebäude hat 0,12 Tgw. und hierauf wird noch ein weiterer Neubau errichtet mit einer Größe von 0,03 Tgw. Hier genießen nun nicht 0,03 Tgw. sondern nur 0.02 Tgw. mit 0,60 kr. Arealhaussteuer die Freijahre.

(Siehe Anordnung d. k. Regg. von Oberfranken im Einvernehmen mit der k. Steuerkstr.-Commiss. durch Rescr. v. 10. Juli 1862. — Vergl. auch Verordn. Ansbach d. 20. Febr. 1844, Nr. 8868).*)

*) Bemerkung der Redaction: Sub Nr. XII ist dann noch der in

Nr. 25. Von der Ummessungs-Tabelle.

Das von der k. Steuerkataster-Commission zu München für die Ummessungstabellen gebräuchliche Papierformat wurde von der kgl. Regierung von Oberfranken abgeschafft und für die Ummessungstabellen das gewöhnliche Aktenformat angeordnet.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei den Ummessungs-Tabellen zu erzielen, wurde durch Verfügung der k. Regierung von Oberfranken vom 8. Mai 1856, Nr. 23597, Cap. IX, §. 1 u. 2 (v. verne pag. 102) und durch Verfügung vom 8. Mai 1857, Nr. 13260 angeordnet.

Jede Ummessungstabelle hat nachstehende Nummern zu erhalten:

1) die fortlaufende Nummer der im Laufe eines Etatsjahres für das ganze Amt vorgenommenen Messungen oben links mit arabischer Ziffer und schwarzer Tinte, gegenüber der Bezeichnung des Etatsjahres.

   Diese Nummer wird von dem Bezirksgeometer sofort bei der Anfertigung der Ummessungstabelle beigesetzt.

2) Die fortl. Nr. aller für eine Steuergemeinde seit der Extradition des Kataster-Operates bis zur etwa nothwendig werdenden Nachlithographirung der gefertigten, geprüften und

---

Z. f. G. 1861, pag. 115 besprochene Fall aufgeführt, die in der Extrabeilage II als Neubau XVIII gezeigte Behandlung ist die in Oberfranken durch hohe Reggs.-Anordnung übliche. Ueberhaupt harmoniren die unter Nr. 24 enthaltenen Bestimmungen mit den auf Extrabeilage I u. II (1861) mitgetheilten Fällen fast durchgehends.

Digitized by Google

genehmigten Tabellen aller Art, gleichwohl ob dieselbe von Grundstücktheilungen oder Bauänderungen oder Neubauten herrühren, in der Mitte der Ummessungs-Tabelle mit arabischer Schrift und rother Tinte.

Diese Nummer hat das k. Rentamt einzusetzen, sobald die Ummessungstabelle technisch geprüft und genehmigt ist und ist bei der Umschreibung und dem Nachtrage in die Pläne zu allegiren.

3) Die Allegation der fortl. Nr. des Vormerkungsbuches über Ummessungen aller Art einer jeden Steuergemeinde mit arabischer Ziffer und schwarzer Tinte unter der Ueberschrift der Ummessungstabellen.

Diese Allegation hat durch das kgl. Rentamt zu geschehen. Nachdem aber auch die Bezirksgeometer nach der höchsten Anordnung besonderer Vormerkungsbücher über Messungsaufträge zu führen haben, so sind auch die fortl. Nr. dieser Vormerkungsbücher in den Ummessungs-Operaten unter dem rentamtlichen Nummer vorzutragen.

(Verordn. v. 27. Jan. 1864, Nr. 6664.)

Die Steuer-Aenderungen, welche der Bezirksgeometer nach der Instruktion von 1834, §. 27 zu behandeln hat, müssen kurz und klar und zwar in der Rubrik „Bemerkung" oder am Schlusse der Tabelle vorgetragen werden.

Bei Gebäude-Erweiterungen ꝛc. sollen die Flächen-Abschnitte, resp. die Ab- und Zugänge nicht mit besondern Bruchnummern oder Litern bezeichnet werden. Es müssen daher die Flächen- und Verhältnißzahlen dieser Ab- und Zugänge besonders ausgemittelt und der Hauptfläche, denen sie zuwachsen, zuaddirt werden und aus den Gesammtflächen- und der Gesammtverhältnißzahlen wird zuletzt die Durchschnitts-Bonitätsklasse geschöpft.

Digitized by Google

Dieses Verfahren muß ebenfalls klar, deutlich und besonders übersichtlich geschehen, damit sowohl die technische Revision, als auch die Umschreibung anstandslos vollzogen werden kann.

Das in Oberfranken in dieser Beziehung eingehaltene Verfahren hat sich bisher als praktisch bewährt und ist sonach auch ferner beizubehalten.

Hiebei wird besonders auf die Anordnung der k. Steuerkataster-Commiss. vom 9. Mai 1843 aufmerksam gemacht, welche dahin lautet:

Um ein möglichst gleichartiges Verfahren zu beobachten und die Pläne nicht mit überflüßigen und unnützen Plan-Nummern und Litteren zu überladen ꝛc., sind solche Objekte, welche aus verschiedenen Bestandtheilen (Plan-Nummern) konsolidirt sind, nur mit einer Plan-Nummer zu bezeichnen. Diese Anordnung bezieht sich zunächst nur auf Veränderungen durch Neubauten oder Gebäudeerweiterungen; nichts desto weniger findet sie auch dann ihre Anwendung, wenn von irgend einem Objekte dem andern anliegenden eine kleine Fläche einverleibt wird; diese Fläche aber von Hypotheken- oder besonderen Lasten befreit ist; denn die Instruktion für Bezirksgeometer von 1834, §. 20 bestimmt: wenn einzelne Grundstücke arrondirt werden, so bleibt die bestehende Numerirung, wie sie geschöpft wurde.

Wird eine Plan-Nummer, welche durch Zugänge von andern Objekten eine Durchschnittsklasse bereits erhalten hatte, einer neuen Theilung unterworfen, so muß für die hiedurch entstehenden neuen Theile auf Grund der ältern Ummessungstabelle die Bonitätsklasse und Verhältnißzahl aus den ursprünglichen Bonitätsklassen, aus denen die treffende Plan-Nummer zusammengesetzt wurde, neu geschöpft werden.

Wegen häufig vorgekommener irriger Anwendung des

Digitized by Google

§. 16 der Instruktion von 1834 sah sich die k. Regierung von Oberfranken veranlaßt, mittelst Verfügung vom 26. März 1861, Nr. 11346 anzuordnen, daß in den Fällen, wenn bereits eine Ummessungstabelle über eine Vermessung vorliegt und die darin vorkommenden revidirten Veränderungen noch nicht nachlithographirt wurden und sonach auch in den Detailblättern noch nicht enthalten sind, diese Veränderungen an den Objekten bei einem neu vorkommenden Veränderungsfalle in dem der neuen Ummessungstabelle beigefügten Planabschnitte stets mit schwarzer Farbe (Tusch) vorzutragen und nur die neuen noch nicht geprüften Aenderungen allein mit Carmin einzuzeichnen sind. Hinsichtlich der Einträge in die Correktionsblätter und Umschreibplänen ꝛc. hat es bei dem bisherigen Verfahren selbstverständlich sein Verbleiben.

Die k. Rentämter haben die ihnen von den Bezirksgeometern zur Revisionsvorlage übergebenen Ummessungs-Tabellen bezüglich des bisherigen Besitzstandes und der treffenden Haussteuer zu vergleichen und die Richtigkeit desselben zu bestättigen, oder die richtig gestellten Katasterauszüge in Mitvorlage zu bringen. Auch im letztern Falle sind die treffenden Haussteuern auf Grund des Haussteuerkatasters dem bisherigen Besitze der Ummessungstabellen beizufügen.

Nr. 26. Planüberträge.

Die Vornahme der Planüberträge durch die Bezirks-Geometer wird als eine Winterarbeit angesehen; deßhalb hat die k. Regierung von Oberfranken unterm 6. Nov. 1858, ad Nr. 3106 im Interesse des Bezirksgeometers angeordnet, daß die geprüften und genehmigten Ummessungstabellen eines jeden Jahres, sobald dieselben von den k. Rentämtern

Digitized by Google

umschrieben sind, längstens bis zum 15. Nov. jeden Jahres den Bezirksgeometern zur Vornahme der Planeinträge übergeben werden müssen.

Die Bezirksgeometer dagegen sind verpflichtet, diese Einträge in die Pläne bis zum 15. April jeden Jahres vorzunehmen.

Da es häufig vorkam, daß die k. Rentämter auch nicht umschriebene Ummessungstabellen den treffenden Bezirksgeometern zum Vollzuge der Plan-Einträge übersandten, so wurde durch Reskript vom 26. Juli 1862 §. IV angeordnet, daß auf den Tabellen über den Vollzug der Umschreibung die deßfallsigen Bemerkungen von Seite der k. Rentämter vorzunehmen sind und daß der Bezirksgeometer alle jene Ummessungstabellen, denen die besagte Vormerkung fehlt, sofort ohne den Planeintrag vorzunehmen, an das k. Rentamt wieder zurückzusenden hat.

Die kgl. Rentämter haben zu diesem Zwecke und zur Controlle über die vorhandenen Tabellen und den Stand derselben bei jeder Tektur der nach Gemeinden gesammelten Tabellen, ein besonderes Verzeichniß über die darin aufzunehmenden Ummessungstabellen anzufertigen, in welchem diese Tabellen näher zu bezeichnen sind und beizufügen ist, ob dieselben auch umschrieben und in den Plänen nachgetragen sind.

(Visitationsbescheid vom 19. Sept. 1863, Nr. 18865.)

Ueber die Vornahme der Planeinträge gibt die Instruktion für Bezirksgeometer vom 15. April 1834, §. 15, 16, 17 u. 18 genaue Anordnung.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß alle Planeinträge mit fortlaufender blauer Nummer zu bezeichnen und diese Nummer mit Beifügung der Plan-Nr. auch am Rande des Correktionsblattes vorgetragen werden müssen.

Digitized by Google

Es ist dabei nicht nothwendig, jede einzelne Plan-Nr. mit einer fortlaufenden blauen Nummer zu bezeichnen; sondern es genügt, wenn für jede zusammenhängende Partie nur eine solche Nummer geschöpft wird

Die Umschreibpläne sind dem Bezirksgeometer zu den erforderlichen Ueberträgen von den treffenden Rentämtern einzuhändigen.

Bei dieser Gelegenheit haben die Rentämter sowohl, als auch insbesondere die Bezirksgeometer zu prüfen, ob die Pläne der Gemeinden gut erhalten sind. Sind dieselben schlecht erhalten, so sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß dieselben auf Kosten der treffenden Gemeinden reparirt oder neu hergestellt werden.

Die Instruktion für Bezirksgeometer vom Jahre 1834, §. 18 bestimmt auch, daß Linien, welche in Folge eingetretener Veränderungen aufgehört haben, Eigenthumsgrenzen zu sein, oder verschiedene Kulturarten zu trennen, nunmehr als überflüßig zu durchkreuzen sind. Haben dieselben als Bonitätsausscheidungen zu verbleiben, so sind dieselben durch punktirte Linien darzustellen. Hiebei ist noch weiter zu bemerken:

In denjenigen Fällen, in welchen durch das Durchkreuzen der überflüßig gewordenen Grenzen Undeutlichkeiten für den Plan entstehen und dadurch die Nachlithographirung erschwert würde, hat der Bezirksgeometer solche alte Grenzen zu radiren und die neue Aufnahme genau und rein mit Carmin einzutragen.

Nr. 26. Die Versendung von Plänen.

Unterm 18. März 1864, Nr. 6659 (Kreisamtsblatt Nr. 29 von Oberfranken) hat das k. Staatsministerium des Innern an die k. Bezirksämter folgende Verfügung erlassen:

Digitized by Google

Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen der mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile wiederholt Anstand gefunden. Gleichwohl wird dieselbe auf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach angewendet.

Das k. Staatsministerium sieht sich daher zu der Anordnung veranlaßt, daß von nun an die Einsendung von Plänen, so ferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen, oder unter starkem Pappendeckel-Umschlag stattfinden darf.

Bemerkung. Daß die Bezirksgeometer die Pläne ebenfalls nur in vorhergesagter Weise zu versenden haben, liegt in der Natur der Sache; allein von Seiten der Gemeindevorsteher wird dieß weniger beobachtet werden. Es dürfte aber in der Pflicht der Bezirksgeometer liegen, sobald sie derartige Zuwiderhandlungen wahrnehmen, daß sie darauf aufmerksam machen, oder nach Umständen sofort an geeigneter Stelle die Anzeige erstatten.

Personal-Nachrichten.

Se. Maj. der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Juni den bisherigen Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, Georg Erhard, dieser Stelle seinem Ansuchen gemäß zu entheben und den Ostbahn-Obergeometer, Karl Spielberger, seiner Bitte entsprechend, zum Obergeometer bei ebengenannter k. Regierungsfinanzkammer zu ernennen.

Laut hoher Entschließung der General-Direction der kgl. bayer. Verkehrsanstalten vom 10. Juni 1864, Nr. 17995 wurde der kgl. Steuergeometer Göbel als Ummessungsgeometer für die zu projektirende Linie Würzburg-Heidelberg zur Section Heidingsfeld einberufen.

Gestorben:

Gaab, Geometer in Speyer.

Digitized by Google

Correspondenz.

T. T. v. 10. VII. 64. Auf Ihre Anfrage diene Ihnen zur Nachricht, daß nach dem bisherigen Usus die Namen der Verfasser aller Artikel vorliegender Zeitschrift in der Regel genannt werden, und dieß nur bei dem jeweiligen Redacteur überflüssig erscheint. Dem Wunsche, unter einem gewählten Buchstaben oder Zeichen zu schreiben, kann nur in besondern Fällen entsprochen werden.

Bekanntmachungen.

Der frühere kgl. Forstamtsaktuar J. Wild hat ein Zeichnungs- und Schreib-Bureau (München im Thal Nr. 73/II) errichtet und empfiehlt sich den HH. Bezirksgeometern zur Copirung aller Arten geometrischer Pläne. (Nr. 11.)

Ein Bezirksgeometer sucht einen Assistenten, welcher günstige Zeugnisse über Fleiß und Routine besitzt. (Nr. 12)

Seit dem 3. v. Mts. wurden bis zum Heutigen à conto der vorliegenden Zeitschrift vereinnahmt:

	fl.	kr.
I. Subventionsbeitrag		
von der kgl. bayr. Steuerkataster-Kommission pro $18^{63}/_{64}$ Quart. II, III u. IV	75	—
II. Abonnementsbeiträge:		
Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Einsle in Bamberg , .	4	—
„ „ „ „ Neubauer in Donauwörth	5	—
„ „ „ „ Mayrhofer in Schwabmünchen	4	—
„ „ „ „ Bayer in Kaufbeuern . .	5	—
„ „ Steuergeometer Hrn. Brüllbeck in München .	4	—
„ „ Messungspraktikanten Hrn. Galster in Redenfeld	4	—
In Summa	101	—

München, den 10. Juli 1864.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII.

Mit Beilage D u. E: Briefliche Messungsanmeldungen u. dgl.
Mit Extrabeilage VII: Messungsanmeldungen beim kgl. Rentamte ꝛc. ꝛc. betr.

München im August 1864.

Aphoristische Anhaltspunkte zur Geschäftsführung der kgl. bayr. Bezirksgeometer.

(Fortsetzung.)

Messungsanmeldungen.

(Z. f. G. Bd. IV, S. 137—139.)

Die Messungsanmeldungen gelangen in verschiedener Form an den Bezirksgeometer, theils als Extrate der rentamtlichen Vormerkungsbücher, theils in protokollarischer, theils in tabellarischer Form, mitgetheilt durch die k. Rentämter, theils auf schriftlichem oder mündlichen Wege durch die betheiligten Grundbesitzer selbst. Es liegt uns eine große Anzahl solcher Originalmessungsanmeldungen vor, allein derartige Schriftstücke sind den meisten unsrer verehrlichen Leser ohnehin kannt, weßhalb wir uns auf die Mittheilung einiger Fälle*) beschränken:

1) Eine vollständige Anmeldung durch das kgl. Rentamt bei der eine Erinnerung nicht zu machen ist.

(S. Extrabeilage VII, S. 1.)

*) In den hier mitgetheilten Fällen sind lediglich die Namen geändert, außerdem aber Alles wörtlich beibehalten worden.

Digitized by Google

2) Eine rentamtliche Anmeldung, bei welcher weder die Steuergemeinde, noch die Plannummern, Bonitätsklassen, Verhältnißzahlen ꝛc. ꝛc. angegeben wurden. Ferners fehlte derselben die Nummer des rentamtlichen Vormerkungsbuches, dann die Unterschrift der Betheiligten und deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten. Es darf hiebei nicht übersehen werden, daß diese Anmeldung i. J. 1853 an den Bezirksgeometer, der damals noch kein Repertorium in Händen hatte, gelangte und mag dieß ein ausreichender Beweis sein, daß die mehrfachen Klagen über unvollständige Messungsanmeldungen nicht unbegründet sind.

(S. Extrabeilage VII, S. 2.)

3) Eine schriftliche Messungsanmeldung durch die Partei; (Beilage D). Bei Vergleichung des Eingangs und Schlusses dieses Briefes wird man sich überzeugen, wie die nöthigen Vermessungen und Umschreibungen durch die Saumseligkeit der Grundbesitzer selbst oft viele Jahre verzögert werden, wenn es denselben aber einmal gelegen ist, den Bezirkgeometer zu requiriren, so wird mit oder ohne Grund gedrängt. Wird eine solche, Jahrzehnte verschobene Messung dann durch den Bezirksgeometer wegen anderweitiger dringender Arbeiten einige Monate zurückgelegt, dann treten die bekannten Klagen über zu große Bezirke u. dgl. ein.

4) Beilage E enthält zwei bäuerliche Monitorien, deren eines im Original mit Blei geschrieben ist. Dieselben dienen doch wohl als Belege, daß die Landleute in der Regel leichter mit dem Bezirksgeometer correspondiren, als sich in Eingaben an die Aemter wenden.

(Z. f. G. Bd. IV, S. 35.)

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wollten wir ferners unsern sehr verehrlichen Lesern, wie wir früher versprachen, Formularien zu Messungsanmeldungen durch den Bezirksgeometer mittheilen. Seite 3 der Extrabeilage VII nämlich enthält den stereotypen und deßhalb zu lithographirenden Theil für solche Anmeldungen, während auf Seite 4 eine vollständige, durch den Bezirksgeometer aufgenommene Erklärung ersichtlich ist.

Es ist in diesem Formular allen Anforderungen, welche bei einer Anmeldung gemacht werden können, Rechnung getragen und kann keiner der (nach Z. f. G. 1863 S. 138) in selbe aufzunehmenden Hauptinhaltspunkte vergessen werden. Namentlich ist auch auf die höchste Anordnung bezüglich der Mittheilung der beim Bezirksgeometer erfolgten Anmeldungen an das k. Rentamt entsprechend Bedacht genommen. Diese wiederholt*) vorgeschriebene und auch ganz in der Natur der Sache gelegene Mittheilung dürfte wohl auf die einfachste, mit der wenigsten Schreiberei verbundene Weise durch monatliche (in dringenden Fällen sofortige) Uebersendung der Anmeldungen in originale erfolgen, aus welchen das k. Rentamt die Einträge in das amtliche Vormerkungsbuch vornehmen kann und die Anmeldungen, nachdem auf selben die rentamtlichen Vormerkungsnummern eingesetzt und selben das Amtssiegel **oder** die Unterschrift des k. Rentbeamten beigefügt ist, br. m. an den Bezirksgeometer zurücksendet.

Für jene Herren Bezirksgeometer, welche sich dieses Formulars bedienen wollen, fügen wir noch nachstehende Erläuterungen bei:

Die Aufführung der Bonitätsklassen und Verhältniß-

*) Fz.-Min.-Ent. v 11. Okt 1862, Nr 13724, Z. f. G. Bd III, S 151,
„ „ „ „ 26. Jan. 1864 „ 16349, „ „ V, „ 27.

zahlen bei den der Messung zu unterziehenden Objecten wurde weggelassen, da der Bezirksgeometer jetzt im Besitze der Repertorien und sonach in der Lage ist, bei Anfertigung des Operats sich dieselben dort zu erholen. Es gilt zwar das eigentlich auch von den Flächen, allein häufig kennen Landleute ihre Grundstücke mehr aus deren Flächeninhalt, als der Plannummer und der Benennung nach und werden durch Aufführung der Flächen ebendeßhalb nicht selten Objecten-Verwechslungen vermieden, die übrigens auch durch die Extradition numerirter Pläne an den Bezirksgeometer und deren Benützung bei den Messungsanmeldungen fast ganz wegfallen werden.

Die Art der gewünschten Erledigung — ob gelegentlich oder dringend (thunlichstbald, beschleunigt) — ist in der Anmeldung durch Unterstreichung dieser Worte hervorgehoben, weil dieß sowohl bezüglich des Kostenpunktes, als auch wegen der Arbeitsvertheilung und der Controle von besonderer Wichtigkeit ist.

Den Zweck des freien Raums für besondere Bemerkungen glauben wir am besten zu motiviren, wenn wir hier einige derselben, wie sie uns aus der Praxis bekannt sind, folgen lassen:

a) Ueber die Art der Vertheilung wurde eine Abschrift des landgerichtlichen Protokolls d. d. 27. Sept. 1863 übergeben, welche mit dem Messungsoperate an das k. Rentamt abzugeben ist.

b) Bei der mit der Theilung zu verbindenden Grenzberichtigung erkennen die beiden, hier unterzeichneten Betheiligten den Steuerplan als maßgebend an, insoferne das bei der Messung sich ergebende Resultat nach dem Urtheile des Geometers nicht auf einen Fehler im Plane schließen läßt, und die Sache dann auf dem Rechtswege zu entscheiden wäre, wozu in diesem Falle ein

Digitized by Google

technisches Gutachten vom Bezirksgeometer an die treffende Behörde abgegeben würde.

c) Die östliche Grenze des zu vertheilenden Ackers ist vorher zu fixiren, weßhalb der betreffende Adjacent, Georg Schroder, zur Messungsvornahme beizuziehen ist.

d) Herr Graf Edelweiß in München wünscht der obigen Messung selbst beizuwohnen und ersucht deßhalb um Vornahme derselben in der zweiten Hälfte des nächsten Monats, zu welcher Zeit er sich auf seinem Gute aufhalten wird.

e) Der bei der Anmeldung übergebene Plan v. J. 1769 soll nach Ausarbeitung des Operats an die herzogliche Gutsverwaltung durch einen eigen Boten wohl verwahrt zurückgesandt werden; den Botenlohn bezahlt die Gutsverwaltung.

f) Die Vermessung des erkauften Bauplatzes soll wegen des hohen Kaufschillings auf's Genaueste vorgenommen und die Flächenangabe in Quadratschuhen erfolgen; ferners soll ein Plan im 500 theiligen Maase, den Bauplatz und die anstoßenden Gebäude nebst Strasse umfassend, ausgearbeitet werden.

g) Bei dem bekannten bergigen Terrain, auf welchem die zu vermessenden Objecte liegen, und nach den weitern Angaben der beiden Antragsteller scheint hier eine neue Meßtischaufnahme geboten.

2c. 2c. 2c.

Messungs-Operate.

(Z. f. G. Bd. IV, S. 161, Bd. V, S. 72.)

Die uns aus Oberfranken gefälligst zugesandten Messungs-Operats-Papiere bestehen aus:

1) Der Ummessungstalle, Titel- und Einlag-Bögen; den obern, dritten Theil der ersten Seite der Titelbögen nimmt der gewöhnliche Tabellenkopf, dann der nachstehende Titel ein:

Digitized by Google

Num. curr. . . . des k. Rentamts. Jahrgang 18½

Nr.

der Steuergemeinde

Ummessungstabelle

mit .... Beilagen

Nr. des rentamtlichen Vormerkungsbuches,

Nr. des Vormerkungsbuches des Bezirksgeometers.

2) Einem eignen Blatte zum Aufpappen der Steuerplan-Abschnitte oder für Brouillons mit der lithographirten Aufschrift:

Beilage Nr. . . . .

zur Ummessungs-Tabelle Nr. . . . . des Jahres 18½

für das kgl. Rentamt . . . .

Steuergemeinde . . . . . Flur . . . . . .

Detail-Blatt N. W . . . .

Beilage zu N. W . . . . Stein Nr. . . . . .

3) Dem Rechnungsmanuale, Titel- und Einlag-Bögen; erstere wieder zweierlei Art, entweder blos auf der ersten, oder auf der ersten und dritten Seite oben nachstehenden Titel tragend:

Beilage Nr. . . . .

zur Ummessungs-Tabelle Nr. . . . . des Jahres 18½

für das kgl. Rentamt . . . . . .

Steuergemeinde . . . . . Flur . . . . . .

Unser Hr. Correspondent glaubt diese lithographirten Papiere der als Extrabeilage VI mit Nr. IV. d. Z. f. G. im April lgn. Js. versandten Operats-Tabelle vorziehen zu müssen und gibt hiefür nachstehende Gründe an:

a) daß die ersteren schon seit 1857 vorgeschrieben seien, also in der Praxis sich schon länger bewährt hätten;

b) daß der Namen des Landgerichts beim Titel nicht erwähnt werden muß;

c) falle die unnöthige und zeitraubende Ausscheidung nach Quartalen weg.

Unser sehr geehrter Herr Correspondent wird uns erlauben, daß wir ihm hierauf entgegnen:

ad a. Das als Extrabeilage VI hinausgegebene Formular*) wurde durch hohe Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 17. Februar 1854 Nr. 9670 genehmigt; wird also schon länger in der Praxis angewendet, als die dermaligen Ummessungstabellen Oberfrankens. Die Jahreszahl 1864 auf S. 77 der Zeitschr., Bd. V ist blos ein Druckfehler, der von den verehrlichen Lesern gefälligst berichtigt werden wolle.

ad b. Der Namen des k. Landgerichts ist auf der Ummessungs-Tabelle untergeordneter Natur und mag namentlich jetzt, wo die kgl. Notare die Verlautbarungen vornehmen, entweder ganz wegbleiben oder durch den des k. Bezirksamtes (die Polizeibehörde findet sich ja auf den lithographirten Steuerblättern auch angegeben) ersetzt werden. Allein dieses Plus eines einzelnen Wortes verschwindet doch gegenüber dem Umstande, daß bei den Messungsoperaten Oberfrankens die Operats-Nummer und die Jahreszahl, dann die Namen des k. Rentamts und der Steuergemeinde dreimal, der Namen der Flur, wie die Benennung des Steuerblattes zweimal geschrieben werden muß.

ad c. Die Bezeichnung der Operate, d. h. deren Nummerirung ist doch nicht von dem hiezu angewandten lithographirten Papier abhängig; ein Vorzug des einen Tabellenpapiers gegenüber dem andern kann also daraus wohl nicht gefolgert werden. Wir werden

*) Für dieses Formular mögen immerhin noch einige, wenn auch unwesentliche Aenderungen wünschenswerth erscheinen, namentlich wenn bezüglich mancher Punkte hohen oder höchsten Orts definitive Entscheidungen getroffen werden.

Digitized by Google

ſchlüßlich noch auf die Nummerirung der Operate, weil wir ſelbe nicht unwichtig halten, zurückkommen, allein wir glauben hier vor Allem noch einen auf das Operatstabellenpapier Bezug habenden Umſtand erwähnen zu müſſen, nämlich daß die lithographirten Papiere Oberfrankens (zu denen in manchen Kreiſen noch ein eigner Umſchlagbogen kommt) in den meiſten Fällen — bei den einfachen Operaten — nochmal ſo viel Papier erfordern, als das von uns unter Extrabeilage VI mitgetheilte Formular. Abgeſehen von dem Koſtenpunkte iſt aber Sparſamkeit an Papier ſehr zu beachten, um die Regiſtraturen nicht vor der Zeit zu überfüllen. Rechnet man bei einem Bezirksgeometer nur 150 einfache Operate im Jahre, ſo beträgt die Mehrung des zu Operaten verwendeten Papierquantums, wenn Tabelle, Rechnungsmanual, Planbeilage oder Titelbogen getrennt ſind, gegenüber dem in Extrabeilage VI vorgeſchlagenen Formulare, bei den jetzigen 95 Meſſungsbezirken ca. 25 Ries Papier im Jahre, eine Ziffer, die wohl die vollſte Berückſichtigung verdienen dürfte.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Die nächſte Geometerverſammlung wird am Sonntag, den 20. November lfdn. Js. beginnen und ca. 8 Tage andauern, inſoferne bis zum 1. Oktober die entſprechende Anzahl Fachgenoſſen (ſ. Z f. G. 1863 S. 10) ihre Betheiligung mit Beſtimmtheit zuſichern.

An Abonnementsbeiträgen wurden ſeit dem 10. vor. Mts vereinnahmt:

	fl.	kr.
Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Schott Wilh. in Troſtberg	5	24
„ „ „ „ Dubois in Aibling . .	7	—
„ „ Steuergeometer Hrn. Doifl Adalbt z. Z. in Heinersdorf, Sachſen-Meiningen	4	—
„ „ „ „ Schleifer in Weilheim .	4	—
In Summa	20	24

München, den 1. Auguſt 1864.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII.

München im September 1864.

Aphoristische Anhaltspunkte zur Geschäftsführung der kgl. bayr. Bezirksgeometer.

(Schluß.)

VII.

Unser Herr Correspondent aus Oberfranken hat aber außer dem Erwähnten auch noch bezüglich der Kostenspecificirung und der Ausscheidung in objective und subjective Ummessungstabellen unsern frühern Erörterungen gegenüber divergirende Ansichten ausgesprochen, nämlich:

d) Die Specificirung der Kostenberechnung im Operate sei nicht nothwendig, es genüge die Hinweisung auf das Tagbuch in nachstehender Form: „Die Kostenberechnung ist im Tagbuche des Bezirks-Geometers (des Assistenten) sub num. curr. . . . . mit . . . fl. . . kr. ausgewiesen."

e) Die Ausscheidung in objective und subjective Ummessungstabelle (Z. f. G. 1863, S. 161) sei überflüßig und nicht allgemein verständlich.

Es wird die verehrlichen Correspondenten unseres Blattes hoffentlich nicht abhalten, uns künftighin ihre Ansichten mitzutheilen, wenn wir auch in letzteren beiden Punkten die entgegengesetzte Meinung aussprechen zu müssen glauben; wir sind weit entfernt von der unbescheidenen Behauptung,

Digitized by Google

Recht zu haben, allein es fehlen uns zur Zeit noch die Gründe, uns der gegentheiligen Ansicht anschließen zu können, und die nähere Motivirung unsrer frühern Behauptungen mag daher nur als ein Beweis angesehen werden, daß wir solche nicht ohne reifliche Ueberlegung aufgestellt haben.

ad d. Angenommen, daß in Folge der wiederholten Gesuche (s. Z. f. G. 1863, S. 32 u. 49) um Erlassung der zeitraubenden Tagbücher diese doch endlich beseitigt würden, wäre eine solche Hinweisung dann nicht wohl mehr möglich, da die an deren Stelle tretenden Geschäftsausweise, wenn sie einer ihrer Grundbedingungen „der Einfachheit" entsprechen sollten, wohl die Messungskosten eines jeden Operats in Summa, aber nicht spezificirt enthalten würden.

Uebrigens erscheint uns das Operat selbst der passendste Platz zur Berechnung der Kosten für Messung und Ausarbeitung, wir glauben, daß die technische Revision der Kostenansätze außerdem sehr erschwert sein müßte; denn gerade nach vollzogener Revision des Operats wird der Revident am besten in der Lage sein, den Kostenpunkt richtig zu beurtheilen, 14 Tage oder 3 Wochen nach vollzogener Revision, i. e. beim Empfange des Tagbuches wird er sich bei der großen Anzahl der Operate, die durch seine Hand gehen, nicht mehr an das einzelne Operat und dessen Eigenthümlichkeiten erinnern können. Nur bei zusammengehörigen, gleichzeitig zur Vorlage kommenden Operaten mag eine gemeinschaftliche Kostenberechnung in dem einen Operate und die Hinweisung auf selbe in den andern Operaten Platz greifen.

ad e. Die weitaus größte Zahl der Operate ist, wie wir schon öfter erwähnt haben, einfacher Natur, d. h. die Messung und Ausarbeitung mag bei mehreren derselben mit

Digitized by Google

verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sein, das der Umschreibung als Grundlage dienende Resultat ist höchst kurz und durch wenige Zeilen klar darzustellen. Wir rechnen hierunter fast sämmtliche Neubau-Messungsoperate, wie jene für Theilungen einzelner Grundstücke. Hier wird es keinem Geometer beifallen, neben der gewöhnlichen, objectiven Ummessungstabelle noch eine subjective Tabelle anzufertigen. Anders verhält es sich aber bei größeren Gutsabtrümmerungen, Eisenbahnbauten, zusammengesetzten Gemeindegründevertheilungen. Behandelt hier die erstere Tabelle die Veränderungen bei den einzelnen Grundstücken, Objecten, so sind in der zweiten Tabelle die Veränderungen sowohl beim bisherigen, als nunmehrigen Besitze nach den Eigenthumsverhältnissen, den Grundbesitzern übersichtlich geordnet und zusammengestellt und es wird ebendadurch nicht nur die Umschreibung wesentlich erleichtert, sondern auch Irrungen vorgebeugt. Aus diesem Grunde sind neben den gewöhnlichen Ummessungs-Tabellen seit Jahren die subjectiven angefertigt und höchsten Orts, wie auch von Seite vieler Rentämter und Bezirks-Geometer als zweckmäßig anerkannt worden. Da nach dem jetzt allgemeinen Sprachgebrauch und in dem hier gebrauchten Sinne objectiv gleichbedeutend mit sachlich, subjectiv gleichbedeutend mit persönlich ist, so möchte auch die für beide Tabellen gewählte Benennung als entsprechend und wohl verständlich erkannt werden.

Als unbedingt nothwendig wollen wir die subjectiven Ummessungstabellen nicht bezeichnen, da sich die kgl. Rentämter alles für die Umschreibung Nöthige auch aus der objectiven Tabelle zusammenstellen können, nur nicht mit der Leichtigkeit und Sicherheit, wie der Geometer, dem die einzelnen Theile des ganzen Stoffes schon durch die Messung und Flächenrechnung bekannt sind. Allein als der beste Be-

Digitized by Google

weis für die Zweckmäßigkeit der subjectiven Tabellen möchte gelten, daß viele Katasterauszüge, die uns zu Handen kamen, in Form, Wortlaut und Reihenfolge lediglich Abschriften der subjectiven Tabellen waren.

Schlüßlich wollen wir auf die bereits berührte Numerirung der Messungsoperate zurückkommen. Die zweifellose, kürzeste Bezeichnung eines Operats ist jedenfalls auch die beste, und hiezu genügt die Angabe der Steuergemeinde, des Jahres der Ausfertigung und die für den ganzen Messungs-Bezirk oder für die einzelnen Rentämter fortlaufende Nummer der Operate, welche letztere mit dem Etatsjahre oder dem Kalenderjahre (am 1. Oktober oder 1. Januar eines jeden Jahres mit Nr. 1) auf's Neue beginnt. Tritt ein Functionswechsel unter dieser Zeit ein, so darf der neuangehende Bezirksgeometer nicht mit Nr. 1 beginnen, sondern hat bei der Numerirung seiner Operate an jene seines Vorfahrers anzubinden; hat letzterer nach der Extradition noch Operate für durch ihn früher vorgenommene Messungen auszuarbeiten, so wird er denselben entweder vor dem genannten Zeitpunkte die entsprechenden Nummern gegeben (vorbehalten) haben oder er hat, insoferne dieß übersehen wurde, die Einstellung der Operatsnummer seinem Nachfolger zu überlassen. Die Ausscheidung der Operate nach Quartalen halten wir ebenso wenig für nöthig, wie unser Hr. Correspondent aus Oberfranken. Diese Ausscheidung ist oder war übrigens nicht blos in Niederbayern, sondern auch in andern Kreisen vorgeschrieben (siehe I, II, III des Kreisamtsblattes von Mittelfranken, Nr. 81 v. J. 1856) und war dieselbe durch den frühern quartalweisen Abschluß und die gleichzeitige Vorlage der Tagbücher begründet (Entschl. der k. Rgg. von Niederbayern, K. d. F., v. 15. April 1844

Digitized by Google

Nr. 10174). Da nun nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1862, Nr. 13724, Abschn. 4, die Tagbücher jetzt alle Monate vorzulegen sind, so möchte allerdings schwerer ein Motiv für die Beibehaltung der Quartalsausscheidungen zu finden sein.

Sind die Operate revidirt, genehmigt und umschrieben, so werden sie wohl am besten nach Steuergemeinden ausgeschieden in eigenen Streckmappen aufbewahrt; gehörig geordnet müssen dieselben dann nach den in Oberfranken bestehenden Bestimmungen (s. Z. f. G. 1864, S. 102 u. 125) eine weitere laufende Nummer erhalten, welche beim ältesten Operate jeder Steuergemeinde mit Nr. 1 beginnt, und mit rother Dinte am Operate bemerkt wird; ein diese Nummer, den Betreff, die frühere Operatsnummer, wie das Jahr der Ausfertigung, endlich eine Rubrik für Bemerkungen enthaltendes Verzeichniß ist der zweckmäßigste Renner für die einzelnen Operats-Mappen.

Diese Art der Registrirung entspricht vollkommen der Anlage der Kataster, die in allen ihren Theilen gleichfalls nach Gemeinden abgeschlossen sind. Die Bildung neuer Gerichts-, Rentamts- und Messungsbezirke wird in dieser letzten Numerirung nicht leicht etwas ändern, da bei Neubildung der genannten Bezirke eine Aenderung oder Durchschneidung der Steuergemeinden bisher stets vermieden wurde, und wohl für alle Zukunft auch vermieden werden wird.

Bestehen in einem Messungsbezirke wohl zu empfehlende Operatsverzeichnisse, so kann in selben die definitive Operats-Nummerirung nach Gemeinden gleichfalls mit rother Dinte nachgetragen werden, was das Abverlangen älterer Operate oder die Hinweisung auf selbe jedenfalls vereinfacht. Für die Operats-Verzeichnisse der Messungsbezirke würden wir das auf S. 14 ersichtliche Formular vorschlagen. (Siehe am Schlusse dieser Nummer pag. 155.)

Digitized by Google

Weitere Rubriken erachten wir nicht für nöthig, da die Messungsgebühren u. dgl bereits in den Vormerkungsbüchern ꝛc. der kgl. Rentämter und Bezirksgeometer enthalten sind.

Ungefähr Ein Monat nach Ablaufes eines Etats- und resp. Kalenderjahres würde der Bezirksgeometer eine Abschrift dieses Verzeichnisses an das kgl. Rentamt abgeben, nachdem alle Einträge in die Rubriken 1—4 gemacht wären. Von Seite des k. Rentamts würden dann die Rubriken 5 und 7 ausgefüllt und gleichzeitig die Renner der gemeindlichen Operatsmappen ergänzt, worauf dann die Abgabe der umschriebenen Operate an den Bezirksgeometer behufs der Planüberträge erfolgen würde. Den wirklichen Vollzug dieser letztern Arbeit würde nun der Bezirksgeometer vor Rückgabe der Operate in die Abschrift des Operatsverzeichnisses nachtragen, die in selbem vom k. Rentamte gemachten Einträge in das Originalverzeichniß übertragen und ersteres mit den übergetragenen Operaten an die Umschreibbehörde remittiren.

Verträge über die Herstellung geometrischer Arbeiten.

Ad III. Verträge beim Eisenbahnbaue.

(Als Fortsetzung von S. 51.)

e. Bei der Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.

Vertrag

die definitive Arealausscheidung und Vermarkung betr.

B..... den 1. September 1853.

§. 1.

Der k. Bezirksgeometer E..... in B..... übernimmt vom Bahnhofe Bamberg bis an die Gemeindegrenze zwischen

Staffelbach und Stettfeld, also für die Gemeinden Bamberg, Hallstadt, Dörfleins, Oberhaid, Unterhaid und Staffelbach — d. i. auf eine Länge von 4 Poststunden — nachfolgende geometrische Arbeiten.

§. 2.

1) Die Ausscheidung, Verpflockung, Nummerirung und Berechnung der Flächen der veräußerlichen Parzellen, wobei die von den einzelnen Grundstücken erworbenen und zusammenhängenden Flächen so, wie sie sich am besten zum Verkaufe eignen, in einer Parzelle vereinigt werden, und zusammen eine Plan-Nummer erhalten.

   Die Vermarkung des bleibenden Bahneigenthums durch die vorgeschriebenen größern Marksteine.

2) Die Ausscheidung, Flächenberechnung und Vermarkung solcher Wege, welche vertragsmäßig den Gemeinden eigenthümlich gehören.

3) Die Ausscheidung solcher Wege durch nur punktirte Linien auf dem Plane, welche vom Staate längs der Bahn zwar angekauft, aber nicht in's Gemeindeeigenthum übergehen.

4) Die vorschriftsmäßige Bezeichnung mit den Buchstaben $\frac{K.B.}{E.}$ mit Oelfarbe, die Nummerirung, Winkelzeichnung mit Oelfarbe, die Nummerirung, Winkelzeichnung und Anmessung der Marksteine. Die Nummern müssen nach einer von der Sektion erhaltenen Chablone mit schwarzer Oelfarbe angeschrieben werden; das Einhauen derselben in die Marksteine des bleibenden Bahn-Eigenthums besorgt die Sektion und es ist das Einhauen und Schwärzen der Buchstaben $\frac{K.B.}{E.}$ durch

die Sektion mit der Lieferung dieser Grenzsteine zugleich zu verakkordiren. Aendert sich die fortlaufende Numerirung der Marksteine in einer Gemeinde, so muß die Nummerirung derselben durchaus vorschriftsmäßig hergestellt werden.

5) Die Anfertigung des Originalplanes für die Nachlithographirung, welcher die Bahnachse mit schwarzen Blei, die Kanten der Dammkrone der Doppelbahn durch punktirte Linien, die Formen der Ueberfahrten gleichfalls durch punktirte Linien, dann die Brücken und Durchlässe, die Wege längs der Bahn wie sub Nr. 2 und 3, ferner die Bahnbegrenzung mit den Nummern der Marksteine und endlich die gemauerten Bahnwärterhäuschen und Stationsgebäude, die Neigungstafeln und die ganzen und einzehntel Stundenpflöcke zu enthalten hat.

In diesem Plane müßen auch die sämmtlichen zur Anfertigung der übrigen Pläne erforderlichen Plan-Nummern eingetragen sein.

6) Die Anfertigung eines Verzeichnisses der wiederveräußerlichen Parzellen und zwar für jede der obengenannten 6 Gemeinden. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten:

α) die zu katastrirenden Plannummern,
β) die Kulturart,
γ) die richtige Fläche, wie auch die Bonitätsklasse und Verhältnißzahl jeder einzelnen Parzelle.

Die Parzellen werden in diesem Verzeichnisse nach der Ordnung vorgetragen, wie sie auf der linken Seite der Bahn von der südlichen oder östlichen Gemeindegrenze bis zur nördlichen oder westlichen und

Digitized by Google

von dort auf der rechten Seite der Bahn wieder zurück aufeinanderfolgen.

7) Die Anfertigung der Ummessungstabellen.

8) Die Anfertigung des Vermarkungsregisters, beide auf die aus den beiliegenden Operaten zu ersehende Weise, um die Aversalsumme von 650 fl. (also 162,5 fl. per Poststunde ohne die aus §. 3 ersichtlichen Leistungen der Sektion) — einschließlich der Reisegebühren und allen anderen Auslagen, insbesondere sind in vorstehender Summe die Auslagen für den ständigen Meßgehilfen mit inbegriffen.

§. 3.

Dagegen hat die k. Eisenbahnbau-Sektion beizuschaffen:

1) Die nöthigen Pflöcke und die erforderlichen Arbeiter zum Transportiren und Verschlagen derselben.

2) die nöthigen Marksteine und die erforderlichen Arbeiter zum Transportiren und Setzen derselben.

3) Zwei Arbeiter zur Nummerirung und Ummessung der neugesetzten Marksteine oder zur Umnummerirung sämmtlicher Marksteine.

4) Die nöthigen lithographirten Papiere und Planabdrücke.

5) Die erforderlichen Behelfe, als die Initiativtabellen sammt Plänen, die Grunderwerbungs-Protokolle über die Wege und Wegübergänge.

6) Endlich hat auch die Eisenbahnbau-Sektion die Märker zu bezahlen.

§. 4.

Vorstehende Arbeiten zerfallen in drei Hauptmomente, nämlich:

Digitized by Google

1) Anfertigung des Verzeichnisses der veräußerlichen Parzellen und Ausarbeitung des Planes für die Lithographie, soweit er sich auf selbe bezieht, nach der ausgeführten Vermarkung. Sollten die Grenzsteine für das bleibende Bahneigenthum noch nicht gesetzt und deren Stelle nur einstweilen verpflockt sein, so müssen sie dennoch in den Plan mit ihren treffenden Laufnummern eingetragen sein.
2) Anfertigung der Vermarkungsregister nach vollständig ausgeführter Vermarkung in einer Gemeinde.
3) Anfertigung der Ummessungstabellen.

Der erste Moment wird als die Hälfte der Arbeit, der zweite als ein Viertel, der dritte als das letzte Viertel angenommen. Bei Erfüllung eines jeden Moments für eine Gemeinde wird dem Bezirksgeometer auf Verlangen $^{9}/_{10}$ der approximativen Summe, der Rest aber nach vollständiger Erfüllung des ganzen Vertrages ausbezahlt.

§. 5.

Der k. Bezirksgeometer verpflichtet sich, sämmtliche Verzeichnisse der wiederveräußerlichen Parzellen nebst Planausarbeitung nach §. 3, Nr. 1 innerhalb zwei und einhalb Monat vom Tage der Einweisung durch den kgl. Sektionsvorstand an gerechnet, zu liefern, den ganzen Vertrag aber binnen 5 Monaten zu erfüllen und zwar bei Vermeidung eines Abzuges von $^{1}/_{10}$ der ganzen Accordsumme im Falle des Nichteinhaltens vorstehender Termine.

§. 6.

Stößt der kgl. Bezirksgeometer bei Ausarbeitung vorstehender Elaborate auf Stellen, die im nachträglichen Bau begriffen sind, so ist zwar der Plan für die Nachlithogra-

Digitized by Google

phirung erst nach vollendeter Ausführung des Baues herzustellen, dagegen ist das Verzeichniß der wiederveräußerlichen Parzellen nebst Plan nach Angabe des Projektirungs-Planes anzufertigen und die spätere allenfalls mögliche Abweichung in der Fläche der einen oder andern Parzelle ist verwahrend vorzumerken; oder es ist eine derartige Parzelle nöthigenfalls im Verzeichnisse für spätere Veräußerungen nur vorzumerken.

§. 7.

Die allenfalls bei Revision sich ergebenden Anstände hat der Bezirksgeometer unentgeldlich und rechtzeitig zu erledigen.

§. 8.

Sollten die erforderlichen Planabdrücke auf Pappendeckel dem kgl. Bezirksgeometer nicht rechtzeitig mitgetheilt werden können, so wird derselbe die Pläne auf seinen eigenen Blättern ausarbeiten, welche ihm dann durch die Sektion wieder ersetzt werden.

E., k. Bezirksgeometer.

Königl. Eisenbahnbau-Section.

K.

L. S. Th.

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1864 Nr. 6013 wurden die Bestimmungen der höchsten Normativ-Entschließung vom 26. Januar l. Js.*) in nachstehender Weise auch auf die Pfalz ausgedehnt:

*) Siehe Z. f. G. 1864 S. 25—34.

Digitized by Google

1) Die Gebühren des Messungskostentarifs für die Bezirksgeometer vom 12 März 1846, welcher auch fernerhin als Regel für Messungen von Objekten bis zu einer Fläche von 10 Tagwerken einschließig zu gelten hat, werden in Betracht ihrer Unzulänglichkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen um den Betrag von 3 kr. durch alle Abstufungen der drei Klassensätze erhöht. Zugleich werden die Taggebühren, die Gehilfenlöhne und Reisegebühren für jene Fälle, in welchen solche nach der Entschließung vom 12. März 1846 zur Aufrechnung kommen dürfen, auf die nämlichen Beträge wie in den diesseitigen Regierungsbezirken festgesetzt, nämlich:

a) die Tagegebühren der Bezirksgeometer auf 4 fl. im äußern, und auf 2 fl. im innern Dienste;

b) die Taglöhne für den ersten Gehilfen auf 1 fl. 12 kr., für den zweiten Gehilfen auf 1 fl.;

c) die Reisegebühren auf 20 kr. per Stunde.

Die Aufrechnung eines zweiten Gehilfen ist jedoch nur dann gestattet, wenn die vorgenommene Messung nach Beschaffenheit des Falles wirklich zwei Gehilfen erfordert.

2) Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 26. Januar d. Js. in Betreff der Anschaffung von Dienstsiegeln für die Bezirksgeometer finden selbstverständlich auch auf die Pfalz Anwendung, desgleichen

3) die weitere Bestimmung, wornach bei jenen Bauveränderungen, welche keine Steuerveränderung und Katasterumschreibung zur Folge haben, die Kosten für die Aufnahme der Bezirksgeometer auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

4) Wegen Anfertigung eigener Plan-Exemplare für den

Digitized by Google

Dienst der pfälzischen Bezirksgeometer wird sich die k. Steuerkataster-Commission mit der k. Regierung, K. d. F., in's Benehmen setzen, sobald die bereits in Angriff genommene, dringend nothwendige Plananfertigung für mehrere diesseitige Regierungsbezirke vollzogen sein wird.

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. September nachbenannten k. Beamten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meinigen verliehen erhaltenen Decorationen des Sachsen-Ernestinischen Hausordens und zwar dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Finanzen, August Roos, und dem Direktor der k. Steuerkataster-Commission, Georg Scheibenpflug, für das Comthurkreuz II. Klasse, dann dem k. Steuerrathe Friedrich Weckmann für das Ritterkreuz I. Klasse zu ertheilen.

Laut Entschließung der Direktion der bayerischen Ostbahnen vom 4. August 1864, Nr. 16192 wurde in Folge Rücktrittes des seitherigen Obergeometers Spielberger in den Staatsdienst dessen Assistent, Ludwig Wenninger, zum Ostbahn-Geometer ernannt.

Bekanntmachungen.

Auf den Wunsch einer größeren Anzahl Bezirksgeometer wird die nächste Geometer-Versammlung im November lfdn Js. zu München stattfinden und zwar Sonntag den 20. des genann-

Digitized by Google

ten Monats beginnen. Diejenigen HH. Bezirksgeometer, Steuer-Geometer, Geometer, Messungs-Praktikanten und Adspiranten, die an der Versammlung Theil zu nehmen beabsichtigen, werden höflichst ersucht, hievon den Geschäftsführer, k Kreisobergeometer Spielberger (Karlsstraße 5/III), baldigst in Kenntniß zu setzen, damit für ein entsprechendes Local zu den Sitzungen und abendlichen Zusammenkünften Sorge getragen werden kann. Zugleich werden die obengenannten HH. Techniker ersucht, ihre Anträge, welche sie der Versammlung zur Besprechung und Abstimmung vorgelegt zu sehen wünschen, recht bald an den Geschäftsführer einzusenden, damit diese Anträge zusammengestellt, autographirt und einige Zeit vor der Zusammenkunft den dabei Betheiligten zugesandt werden können.

Die nächste Nummer der Zeitschrift für Geometer wird wahrscheinlich erst im Dezember lfdn. Js. erscheinen und den Bericht über die in Aussicht stehende Geometerversammlung enthalten.

Seit dem 1. vor. Mts. wurden nachstehende Abonnementsbeiträge vereinnahmt:

		fl.	kr.
Von der Direction der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan in Freising . . .		4	—
Vom k. Bezirksgeometer Hrn.	Killian in Lichtenfels . .	5	—
" " " "	Röther in Münnerstadt .	5	15
" " " "	Strasser in Zweibrücken .	4	—
" " " "	Lambrecht in Greding .	5	—
" " " "	Rathmayeri Schwandorf	5	—
" " Ummessungsgeom. "	Goebel in Heidingsfeld .	4	—
" " Steuergeometer "	Liebl in Siegmundsburg .	4	—
" Messungspraktikanten "	Stubenhoferi. Grafenau	4	—
" " "	Förtsch in Höchstadt a. d. A.	4	—
" " "	Höger in Ingolstadt . .	4	—
	In Summa	48	15

München, den 10. September 1864.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Operats-Verzeichniß

des

Messungsbezirks Weilheim,

hier

des k. Rentamts Werdenfels.

Laufende Nr.	Steuer-Gemeinde	Betreff	An das k. Rentamt abgegeben am	Umschreiben laut Kataster-Fol.	In die Umschreibpläne übergetragen am	Mappen-Nr.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8
	ꝛc. ꝛc.						
224	Deimhof	Neubau v. J. 1860	$\frac{11}{12}$63	117½	$\frac{5}{6}$64	17	
225	Thildenfürst	Theilung der Pl.-Nr. 216	$\frac{4}{10}$63	39⅓	"	29	
226	Peutlang	Grundtausch	$\frac{6}{10}$63	"	"	—	rückgängig geworden, d. Operat an den Bz.-gmtr. remittirt.
227	Haching	Neubau v. J. 1862	$\frac{3}{12}$63	86⅓	März 64	7	
228	Agathenhof	Neubau v. J. 1863	$\frac{17}{11}$63				
	Etatsjahr 18⁶³/₆₄	oder Kalenderjahr 1864.					
1	Hergolding	Arrondirung	$\frac{23}{12}$63				
2	Faustdorf	Bauplatz, Pl. Nr 614⅓	$\frac{4}{10}$63				

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. IX.

München im November 1864.

Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München.

Es ist ein angenehmes Bewußtsein für den Redacteur einer Zeitschrift, wenn sich ein Stoff darbietet, dessen Besprechung für die weitaus größte Zahl der Abonnenten von so großem Interesse ist, daß die nächsten Nummern mit Sehnsucht erwartet werden. In dieser angenehmen Lage glaubt z. Z der Unterzeichnete zu sein, indem die Berichterstattung über die jüngste Geometer-Versammlung zum größten Theile die Spalten der nächsten Blätter ausfüllen soll, und sowohl jene Fachgenossen, denen die persönliche Betheiligung ermöglicht war, als jene, welche leider durch verschiedene Ursachen hievon abgehalten waren, mit gleich großem Interesse den Bericht lesen werden Die erstern, weil sie sich dadurch an diese wenigen, aber schönen Tage zurückerinnern, welche sie in gemeinsamen Zusammenwirken ihrem Dienste, wie ihren Standes-Interessen widmeten, und an deren Abenden ein collegialer, erhebender und erheiternder Geist die Unterhaltung belebte; die letztern, weil sie hiedurch gleichfalls zur Kenntniß der hiebei ausgetauschten, belehrenden Erfahrungen gelangen und inne werden, in welcher Weise das gemeinsame Ziel angestrebt wurde, und welche Hoffnungen zur Erreichung desselben bestehen.

Zur Sache selbst übergehend, glaubte der Unterzeichnete die ihm gewordene Aufgabe durch Ausscheidung des reichhaltigen Stoffes am besten lösen zu können und eben dadurch den verehrlichen Lesern einen klarern und leichtern Ueberblick zu ermöglichen.

Spielberger.

Digitized by Google

Abſchnitt I.

Zweck, Betheiligung und Tagesordnung.

Den eigentlichen Anlaß zur jüngſten Geometerverſammlung gab der dermalige Neubaumeſſungs-Tarif. Mit ſo viel Freude und Dank die höchſte Finanzminiſterial-Entſchließung vom 26. Januar 1864 von den Bezirksgeometern aufgenommen ward, ſo konnte doch der gleichzeitig angeordnete Tarif für die weitaus meiſten Fälle nicht als zureichend anerkannt werden. Die wohlwollende Abſicht der höchſten Stelle, die Einnahme der Bezirksgeometer durch um Ein Drittel ihres früheren Betrags erhöhte Taggelder den Zeitverhältniſſen entſprechend zu vergrößern, wurde durch dieſen Tarif eine illuſoriſche.

Um nun dieſe Angelegenheit zu beſprechen und in einer höchſten Orts einzureichenden Vorſtellung zu beleuchten, wurde von einigen Bezirksgeometern ſchon im darauffolgenden Monate Februar ſobald als möglich eine Verſammlung beantragt.

Um dieſen Anforderungen gerecht zu werden, erholte der Geſchäftsführer ſofort*) die Anſichten mehrerer Collegen über den paſſendſten Zeitpunkt der Verſammlung, und die weitaus größere Zahl der Befragten ſtimmte der Anſicht des Geſchäftsführers bei, nach welcher dieſe Verſammlung bis zum Winter verſchoben werden ſollte, da hier der

*) Durch ein in 3 Exemplaren die verſchiedenen Kreiſe des diesſeitigen Bayerns durchwanderndes Circular vom 7. März 1864; auf die Pfalz waren die Beſtimmungen des höchſten Reſcripts damals noch nicht ausgedehnt. Auch konnte dies Circular wegen der von einigen Seiten ſo ſehr gewünſchten Beſchleunigung nicht an ſämmtliche Bezirksgeometer mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Geometer einerseits in seinem Geschäfte weniger versäumt, andrerseits der neue Tarif unter der Zeit gerade durch dessen Anwendung in der Praxis sich als zu nieder gegriffen erweisen dürfte.

In üblicher Weise wurden nun die sämmtlichen Geometer durch autographirte Ausschreiben des Geschäftsführers vom 1. Mai und 18. Oktober 1864 eingeladen, so weit es deren dienstliche und Privat-Verhältnisse gestatten, sich an dieser Conferenz zu betheiligen und gleichzeitig um Einsendung jener Anträge und Geschäftsfragen ersucht, deren gleichzeitige Besprechung hiebei als wünschenswerth erscheine, wodurch eben solche Versammlungen sich auf ein Minimum beschränken lassen. Nach allen diesen Einleitungen wurde die Versammlung auf den 20. November l. Js. und die darauf folgenden Tage anberaumt.

Die Betheiligung von Seite der Fachgenossen war eine höchst erfreuliche, bisher in so großer Zahl nicht dagewesene, wie die nachstehenden, der Einzeichnungsliste entnommenen Daten beweisen, nach welcher

11 Obergeometer und Obertaxatoren,
28 Bezirksgeometer,
16 Steuergeometer,
6 Messungs-Practicanten und Adspiranten,

im Ganzen 61 Fachgenossen mehr oder minder regen Antheil nahmen.

Die 30 anwesenden Kreisobergeometer und Bezirks-Geometer vertheilen sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Kreise:

12 auf Oberbayern,
3 auf Niederbayern,
4 auf Schwaben und Neuburg,

Digitized by Google

3 auf Oberpfalz und Regensburg,
4 auf Oberfranken,
2 auf Mittelfranken,
1 auf Unterfranken und Aschaffenburg,
1 auf die Pfalz,

so daß dießmal in der That sämmtliche Kreise vertreten waren. Außer den Anwesenden hatten sich durch Zusendung von Material, schriftliche Beantwortung der einen oder andern Frage u. dgl. noch 7 Bezirks- und 1 Steuergeometer betheiligt.

Im Vertrauen auf das mehr und mehr wachsende Interesse an derlei allgemeinen Bestrebungen, wie auf die Opferwilligkeit von Seite vieler Fachgenossen hatte es der Geschäftsführer versucht, durch Vertheilung von nummerirten Eintrittskarten gegen einen freiwilligen Beitrag (in minimo à 18 kr.) von Seite der Herren Geometer die Kosten für den Saal ꝛc. zu decken. Auch dieser Versuch kann als ein gelungener bezeichnet werden, da

2	Fachgenossen	je	—	fl.	18	kr.	zusammen	— fl.	36 kr.
8	„	„	—	„	24	„	„	3 „	12 „
21	„	„	—	„	30	„	„	10 „	30 „
1	„	. . . . .						— „	33 „
5	„	je	—	fl.	36	kr.	zusammen	3 „	— „
1	„	. . . . .						— „	42 „
1	„	. . . . .						— „	45 „
1	„	. . . . .						— „	48 „
20	„	je	1	fl.	—	kr.	zusammen	20 „	— „
1	„	. . . . .						1 „	45 „

bezahlten, sonach hiefür in Summa . . . 41 fl. 51 „ vereinnahmt wurden. Da die Kosten der früheren Versammlungen aus den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer gedeckt wurden, diese aber nun ohne diese Kürzung

Digitized by Google

dem Geometerunterstützungsfonde zufließen, so sind obige 41 fl. 51 kr. als reiner Gewinn für den genannten wohlthätigen Zweck gewonnen worden. Sowohl dieses Resultat als der Umstand, daß auf der Rückseite dieser Karten die Tagesordnung abgedruckt war, dürfte diese Einrichtung auch für die Zukunft als empfehlenswerth erscheinen lassen. Hiedurch war es überdieß möglich, für die zwei Montagssitzungen einen Stenographen zu gewinnen, da es bei der Wichtigkeit der in selben besprochenen Fragen 1 und 4 — Evidenterhaltung der Kataster-Elaborate und Vermarkung des Grundbesitzes — wohl am Platze war, alle Aeußerungen möglichst getreu zu sammeln.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß gleiche Eintrittskarten (blos in blauer Farbe) an verschiedene hohe Persönlichkeiten vertheilt wurden, und daß die Herren

Hummel, k. Oberbaurath,
Hopp, k. qu. Steuerrath,
Fentsch, k. Regierungsrath ꝛc.

die Versammlung in der einen oder andern Sitzung wirklich mit ihrer Gegenwart beehrten, während andere theils mündlich, theils schriftlich sich entschuldigten, an der Theilnahme verhindert zu sein.

Als Sitzungs- und Versammlungs-Lokal diente auch heuer wieder der schöne und freundliche Saal im Augsburgerhofe, der in den Nachmittagssitzungen durch eine entsprechende Anzahl von Gasflammen beleuchtet war.

Die Zeit des Beisammenseins wurde möglichst benützt, indem fast täglich zwei, je über drei Stunden dauernde Sitzungen stattfanden, die Tagesordnung war nachstehende

I. Sitzung, Sonntag den 20. Vorm. 10 Uhr
(anwesend 21 Fachgenossen),

II. Sitzung, Montag den 21. Vorm. 8 Uhr
(anwesend 27 Fachgenossen),
III. Sitzung, Montag den 21. Nachm. 4 Uhr
(anwesend 41 Fachgenossen),
IV. Sitzung, Dienstag den 22. Vorm. 8 Uhr
(anwesend 29 Fachgenossen),
V. Sitzung, Dienstag den 22. Nachm 4 Uhr
(anwesend 42 Fachgenossen),
VI. Sitzung, Mittwoch den 23. Vorm. 8 Uhr
(anwesend 29 Fachgenossen),
VII. Sitzung, Mittwoch den 23. Nachm. 4 Uhr
(anwesend 35 Fachgenossen),
VIII. Sitzung, Donnerstag den 24. Nachm. 4 Uhr
(anwesend 34 Fachgenossen),

während der Vormittag des letztgenannten Tages zu den persönlichen Aufwartungen bestimmt und verwendet wurde.

Abschnitt II.

Wahlen, Rechenschaftsbericht und Aufwartungen.

Die erste Sitzung eröffnete der seitherige Geschäftsführer, Kreisobergeometer Spielberger, mit Begrüßung der Anwesenden, an welche sich eine kurze Auseinandersetzung des Zweckes der dießmaligen Versammlung, dann die Erwähnung der Zuschriften der an der persönlichen Theilnahme verhinderten Collegen, wie die erfreuliche Mittheilung reihte, daß die Pfälzer Bezirksgeometer am 13. Nov. eigens zusammengetreten waren, um in der Person des 1. Bezirksgeometers Reher einen Vertreter zur dießjährigen Conferenz zu wählen.

Der Vorsitzende berührte nun den großen Verlust des Landes durch den so unerwartet schnellen Tod des höchst-

seligen Königs Max II., gieng dann auf die schönen Hoffnungen des ganzen Bayerlandes auf den dermaligen Monarchen, Sr. Majestät Ludwig II. über, welche die Versammlung durch ein dreimaliges Hoch bekräftigte.

Nun wurde zu den Wahlen geschritten, deren Ergebniß nachstehendes war:

1) Kreisobergeometer Spielberger zum Vorsitzenden für die diesjährige Versammlung und zum Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten bis zur nächsten Conferenz.
2) Bezirksgeometer Heyder zum I. Secretär,
3) „ Einsle „ II. „ und
4) „ Neuner „ III. „
bei der dermaligen Versammlung.
5) Kreisobergeometer Spielberger zum Redacteur der Zeitschrift für Geometer bis zur nächsten Conferenz.
6) Bezirksgeometer Heyder zum Kassier,
7) Bezirksgeometer Kunig zum Controleur für den Geometerunterstützungsverein.
8) Bezirksgeometer Heyder,
9) „ Einsle,
10) „ Reher,
11) „ Neubauer zu Vertretern der Versammlung bei den Aufwartungen.

Diese sämmtlichen Wahlen erfolgten durch Acclamation, während die Mitglieder der Ausschüsse I für Abfassung der höchsten Orts schriftlich einzureichenden Vorstellung, wie II für Entwerfung neuer Satzungen für den Geometer-Unterstützungsverein durch Stimmzettel erfolgte, wobei

ad I Bezirksgeometer Einsle 13,
„ Neuner 13,
„ Seipel 7 Stimmen;

ad II Bezirksgeometer Einsle 16,
„ Neuner 12,
„ Seipel 7 Stimmen
erhielt; Bezirksgeometer Heyder hatte aus Gesundheits-Rücksichten gebeten, in keinen dieser Ausschüsse gewählt zu werden, jedoch dem Ausschusse I seine allseitig gewünschte Beihilfe zugesichert.

Nach Vollendung der Wahlen verlas der Geschäftsführer Spielberger seinen Rechenschaftsbericht, von welchem ein kurzer Auszug hier folgt.

Als Einleitung zu selbem diente ein Rückblick auf die Beschlüsse der Versammlung vom Januar 1863 und der Nachweis, daß dieselben nach Thunlichkeit zum Vollzuge kamen. Die Zahl der Einläufe — 394, wie der Auslaufe 271 — in dem zwischen beiden Conferenzen liegenden Zeitraum von 22 Monaten wurde als ein mehr greifbarer Maßstab für die nothwendige Thätigkeit des Geschäftsführers berührt.

Bezüglich der Zeitschrift für Geometer wurden als besonders erfreulich die seit deren Bestehen von Seite hoher und höchster Stellen gnädigst gewährten Unterstützungen, dann die bereits auf ca. 80 angewachsene Zahl der ständigen Abonnenten hervorgehoben. Hiedurch, wie durch den Wohlthätigkeitssinn vieler Collegen, die sich nicht an das Minimum des Abonnementsbeitrages halten, sondern je nach ihren Kräften mehr oder minder größere Beiträge einsenden, sei aber die Geometerunterstützungskassa bereits im Besitze von ca. 1600 fl., wovon z. Z. 1100 fl. in sichern Werthpapieren angelegt, 500 fl. an Mitglieder ausgeliehen sind.

Bei dieser Gelegenheit wurde jenen Geometern, welche in Folge der erhaltenenen Ostbahn-Gratificationen (Z. f.

G. V, pag. 35—36) diesem Fonde 51 fl 45 kr.*) zufließen ließen, öffentlicher Dank ausgesprochen.

Die beim Directorium der k. Steuerkataster-Commission eingetretene Veränderung konnte, als das Bezirksgeometerinstitut zu nahe berührend, selbstverständlich in diesem Berichte nicht unerwähnt bleiben, und mit der Hoffnung, daß in dem jetzigen Vorstande dieser hohen Stelle dem Fache ein neuer hoher Gönner gewonnen sei, wurde auch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß deren früherer Vorstand in gleich wohlwollender Weise auch fernerhin für die Interessen der Geometer thätig sein werde.

Es wurde dann auch der verstorbenen Mitglieder des Geometer-Unterstützungsvereins gedacht, nemlich

des k. Steuerassessors Hrn. Rathmayer,
des k. Kreisobergeometers Hrn. Koplitz,
des k. Bezirksgeometers Hrn. Grün und
des k. Bezirksgeometers Hrn. Schneider.

In üblicher Weise erhoben sich die sämmtlichen Anwesenden von ihren Sitzen und an die traurig-stille Pause knüpfte der Vorsitzende noch den Schluß seines Berichtes, den wir hier wörtlich folgen lassen:

Die Pflicht eines jeden Geometers, über die Standes-Interessen zu wachen, konnte für mich, ihren Geschäftsführer, nur eine erhöhte sein. Deßhalb habe ich die hervorragende Thätigkeit einzelner Collegen stets freudig begrüßt, aber eben so innig die mir bekannt gewordene oberflächliche Geschäftsbehandlung von Seite einiger Bezirks-

*) Diese Schankungen haben sich seithem um weitere 21 fl. vermehrt, da auch der k. Kreisobergeometer Spielberger von seiner jüngsten Ostbahn-Gratification 3 p. C. an den Geometer-Unterstützungsverein überwies.

Geometer bedauert. — Bezüglich der Assistenten könnte man — einige sehr wackere Leute ausgenommen — eine lange Reihe betrübender, für den Stand höchst nachtheiliger Thatsachen aufzählen.

Ebendeßhalb ist es aber nöthig, daß alle gesinnungstüchtigen, gewissenhaften und mit Zuneigung ihrem Berufe angehörigen Geometer das collegiale Band immer enger und enger vereinigt, damit ein moralischer Druck auf die übrigen aus egoistischen oder noch unedlern Motiven Sichfernhaltenden ausgeübt werden kann, der dieselben mit der Zeit entweder ganz aus unsern Reihen drängt, oder in denselben den Wunsch oder das Streben, unserm engern Verbande anzugehören und sich dessen würdig zu zeigen, hervorruft."

Diese aus voller Ueberzeugung und in bester Absicht ausgesprochene Aufforderung dürfte um so mehr von Seite aller Fachgenossen beachtet werden, als durch das Wohlwollen hoher und höchster Stellen langjährig gehegte und und vielfach ausgesprochene Wünsche sich vielleicht in Bälde realisiren dürften, wie der Bericht der zur persönlichen Vertretung der dießjährigen Versammlung gewählter Collegen entnehmen ließ.

Se. Excellenz der k. Staatsminister der Finanzen Hr. von Pfeufer, der k. Ministerialrath Hr. Roos, die Herren Directoren von Reber und Scheibenpflug, wie der k. Steuerrath Weckmann waren äußerst freundlich und gnädig gegen die abgeordneten Vertreter, und die Einführung von Gehaltsklassen bei den Bezirksgeometern je nach deren Dienstalter und Tüchtigkeit, verbunden mit Pensionsbezügen in ähnlicher Weise wie bei den jetzigen Kreisobergeometern, strenge Vorbedingungen bei Zulassung zu den künftigen Geometerprüfungen scheinen als

sachförderlich der höchsten Würdigung z. B. unterzogen zu werden und deßhalb in Aussicht zu stehen; die einstweilen mündlich angebrachte Bitte um Erhöhung der dermaligen Tarifsätze für Neubaumessungen wurde nicht ungünstig aufgenommen.

Die Vertreter hatten außerdem im Auftrage der Versammlung und im Namen sämmtlicher Bezirksgeometer bei ihren Aufwartungen für die durch höchstes Reskript vom 26. Januar l. Js. gewährten höhern Taggelder, die Extradition numerirter Gemeindepläne und Verleihung des Dienstsiegels den Dank auszusprechen.

Abschnitt III.

Conferenz-Beschlüsse.

I. Die Kosten der dießjährigen Versammlung, wie in den Vorjahren aus den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer zu bestreiten, insofern solche durch den Erlös der von den Fachgenossen für die Eintrittskarten bezahlten freiwilligen Beiträge nicht vollständig gedeckt werden könnten.

II. Einreichung einer Vorstellung beim k. Staatsministerium der Finanzen mit der unterthänigsten Bitte: „die Neubaumessungen, wie früher in Diäten ꝛc. „verrechnen zu dürfen, eventuell den dermaligen „Neubaumessungstarif entsprechend zu erhöhen."

III. Statt des bisher üblichen Titels: „Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten der Bezirksgeometer" soll künftig die Bezeichnung: „Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten der Geometer" in Anwendung kommen.

IV. Die Genehmigung der vom Kreisobergeometer Spielberger entworfenen und von der Versammlung als

zweckmäßig erkannten neuen Satzungen für den Geometer-Unterstützungsverein geeigneten Orts zu erwirken.

V. Aus den Zinsen der definitiv angelegten Kapitalien des Geometer-Unterstützungsfonds pro 18$^{87}/_{88}$ die ersten nicht rückzahlbaren Unterstützungen auszubezahlen, und zwar an die Bezirksgeometerswittwe, Frau Maria Enzensberger in Sünching, dreißig Gulden, an die Bezirksgeometerswittwe, Frau Elise Moreth in München, fünfzehn Gulden dreißig Kreuzer.

VI. Die Berichtigung des bezüglich der dermaligen Geometerversammlung in Nr. 328 des bayerischen Landboten enthaltenen Artikels zu veranlassen.*)

VII. In öffentlichen Blättern bezüglich der Besprechung des Bezirksgeometer-Instituts die Initiative nicht zu ergreifen, dagegen die Widerlegung daselbst allenfalls erscheinender unrichtiger Angaben oder Angriffe vorerst lediglich dem jeweiligen Geschäftsführer zur Aufgabe zu machen.

VIII. Den vom Bezirksgeometer Heyder am Schluße der letzten Sitzung dem Vorsitzenden und dermaligen Geschäftsführer ausgesprochenen Dank möglichst wörtlich in die Zeitschrift für Geometer aufzunehmen.

Die Begründung dieser Beschlüsse, wie die Resultate der einzelnen Berathungen folgt im nächsten Abschnitte.

Bezüglich der weiteren Fragen und Anträge wurden eigentliche Beschlüsse nicht gefaßt, da dieß theils nicht in der Competenz der Versammlung lag, theils deren Besprechung lediglich zur gegenseitigen Belehrung und Deponirung der bekannt gewordenen Erfahrungen in der Zeitschrift für Geometer dienen sollte, wobei Obergeometer Spiel-

*) Bereits geschehen in Nr. 335 des gen. Blattes pag. 1338, ±.

berger mehrfach seine Ueberzeugung dahin aussprach, daß die erwähnte Zeitschrift an hohe und höchste Stellen abgegeben werde und die in selber ausgesprochenen Ansichten, insofern sich dieselben auf die vieljährigen Erfahrungen anerkannt tüchtiger Geometer stützen, gewiß früher oder später sich einer huldvollen Beachtung zu erfreuen hätten. Da die Versammlung hierin ihrem Vorsitzenden beistimmte, so wurden die von einigen Antragstellern anfänglich beabsichtigten Eingaben bei höchster Stelle die Vorbedingungen für die Candidaten bei Geometer-Prüfungen, die Messungen von Seite unbefugter Personen, dann die Gehaltsklassen der Bezirksgeometer und dgl. betr. fallen gelassen und wird sonach das hierauf Bezügliche im nächstfolgenden Abschnitte entsprechend erwähnt werden. (Forts. folgt.)

Gesetze, Verordnungen, Generalia etc.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Sept. 1864 Nr. 11522 wurde huldvollst genehmigt, daß der Redaction der Zeitschrift für Geometer auch pro 18⁶⁴/₆₅ aus Katasterfonds eine Unterstützung von Einhundert Gulden zugewendet werde.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Oktob. 1864 Nr. 9328 wurde der Redaction der Zeitschrift für Geometer auch pro 18⁶⁴/₆₅ ein Beitrag von Einhundert Gulden aus dem Centralfonde für Cultur gnädigst bewilligt.

(Abdruck) ad Nrum. 8617.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Es liegt im Interesse der Grundeigenthümer, daß die aus Arrondirungen hervorgegangenen neuen Grenzen

Digitized by Google

unter Leitung des betreffenden Geometers durch Versteinung dauernd festgestellt werden.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird deshalb auf Anregung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, die Bezirks- und Obergeometer auf die Zweckmäßigkeit der Versteinung der Grenzen bei Arrondirungen aufmerksam zu machen und denselben anzuempfehlen, bei allen größeren Arrondirungen im Benehmen mit den betheiligten Grundeigenthümern für Sicherstellung der neuen Grenzen durch entsprechende Versteinung Sorge zu tragen und schon bei Abschließung der Akkorde geeignet Bedacht zu nehmen.

München, den 25. Juli 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Pummerer.

Die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Stempelung der Quittungen über Messungsgebühren betr.

Analog der höchsten Bestimmung vom 12. Juni 1838, die Quittungen über Schätzungsgebühren in Parteisachen betr. (Intell.-Bl. von Mittelfranken pag. 349) hat auch bei den Quittungen der Bezirks-Geometer über Messungsgebühren eine Stempel-Adhibirung nicht Platz zu greifen.

Ansbach am 21. Mai 1840.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen.

Digitized by Google

Personal-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Obergeometer der k. Regierung von Oberbayern, G. Erhard, das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

Laut höchster Finanzministerial-Entschließung vom 8. Okt. 1864 Nr. 11,865 wurde der Geometer Christ. Drescher zur Aushilfe für die technische Revision bei der k. Regierung von Mittelfranken bestimmt.

Gestorben:

Johann Karl Auer, k. Steuerrath, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse und des Ludwigs-Ordens, 69 J. alt in München.

Jakob Schneider, k. Bezirksgeometer, 60 J. alt in Weiden.

Bekanntmachungen.

In Folge verschiedener Zuschriften von Seite mehrerer Herren Messungsadspiranten wird hiemit erwiedert, daß mir zur Zeit weder der Termin der nächsten Geometer-Aufnahmsprüfung bekannt ist, noch daß ich vacante Plätze für deren Verwendung wüßte, da den Herrn Bezirksgeometern in der Regel nur mit geprüften und tüchtigen Messungspraktikanten etwas gedient ist.

Der Geschäftsführer ꝛc. ꝛc.

Beim Abschieds-Soupé am 24. Nov. glaube ich meine Dose aus Buxmaser, von etwas gerundeter Form, dunkelgelber Farbe und mit

Digitized by Google

neusilberne Charnière liegen gelassen zu haben. Weniger wegen des materiellen Werthes, als weil die Dose ein unschätzbares Andenken ist, ersuche ich jene Herrn Collegen, welche zuletzt fortgingen und die Dose vielleicht bemerkt haben, mir hierüber gefälligst baldige Mittheilung zu machen. (Nr. 13.)

Moosbauer, k. Bezirksgeometer in Wolfratshausen.

Seit dem 10. September l. Js. wurden bis zum Heutigen à conto der vorliegenden Zeitschrift vereinnahmt*):

I. Subventionsbeitrag von der k. Steuerkataster-Commission pro $18^{64}/_{65}$, Quart. 1 . . . . . 25 fl. — kr.

II. Abonnementsbeiträge:

Vom k. Obergeometer	Hrn. Stark in Ansbach	5	—	
„ „ „	„ Spielberger dahier	8	—	
„ „ Bezirksgeometer	„ Hartmann in Bayreuth	4	—	
„ „ „	„ Schnauffer in Kitzingen	5	—	
„ „ „	„ Staudinger in Aichach	5	15	
„ „ „	„ Textor in Kempten	5	—	
„ „ „	„ Düll in Eichstädt	5	15	
„ „ „	„ Huber in Dillingen	10	—	
„ „ „	„ Schneider in Weiden	7	—	
„ „ „	„ Lemberger in Hof	4	—	
„ „ „	„ v. Anferhoffen in Dachau	4	—	
„ „ „	„ Günzler in Fürth	4	—	
„ „ „	„ Waltenberger in Blieskastel	4	—	
„ „ „	„ Ferchel in Neuburg/D.	4	—	
„ „ „	„ Reuner in Bruck	4	—	
„ „ Ostbahngeometer	„ Wenninger in München	5	—	
„ „ Steuergeometer	„ Kulzer in Kempten	4	30	
„ Messungspraktik.	„ Mehrlich in Ingolstadt	4	—	
	In Summa	118	fl. —	kr.

München, den 30. November 1864.

---

*) Die bereits für das Jahr 1865 Jahrgang VI. einbezahlten Abonnements-Beiträge, wie die als Subvention aus dem Centralfonde für Cultur vereinnahmten 100 fl werden in Nr. 1. des nächsten Jahrgangs veröffentlicht und resp. verrechnet werden.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Zeitschrift für Geometer.

Nro. X.

München im Dezember 1864.

Bericht über die Geometer-Versammlung im November 1864 zu München.

(Fortsetzung.)

Abschnitt IV.

Berathungs-Resultate über die aufgeworfenen Fragen und gestellten Anträge.

Die einzelnen Reden in diesem Abschnitte getrennt, und wörtlich wiederzugeben ist wohl nicht möglich, da dieß dem Berichterstatter, der als Vorsitzender meist nur nebenbei die hiezu nöthigsten Notizen sammeln konnte, selbst bei seinen eignen Reden nur annäherungsweise gelingen dürfte, andererseits aber der Bericht hiedurch eine allzu große Ausdehnung erhalten würde. Beispiele werden die Richtigkeit dieser Anschauung am besten beweisen: in der Neubaumessungstarif-Frage haben die 16 Redner 90Mal das Wort ergriffen und der stenographische Bericht der II. Sitzung würde allein an 30 Druckseiten umfassen. Die sehr verehrlichen Abonnenten werden sich daher, wie in den Vorjahren, freundlichst damit zufriedenstellen, bei den verschiedenen Fragen und Anträgen die Hauptresultate, deren Motivirungen und namentlich auch die neueren Anschauungen eines jeden Berathungsgegenstandes zusammengestellt zu finden.

Frage 1—5 incl. folgen nach 6.

Wie bereits erwähnt, war der Neubaumessungs-Tarif die erste Veranlassung zur jüngsten Geometer-Versammlung; schon aus diesem Grunde verdient die hierüber stattgefundene Verhandlung an die Spitze dieses Abschnittes gestellt zu werden. Uebrigens glaubte der Berichterstatter den an der Theilnahme verhinderten Bezirksgeometern

Digitized by Google

baldmöglichſt den beruhigenden Beweis geben zu müſſen, daß die Verſammlung aller hierauf bezüglichen Verhältniſſe ſorgfältig in Erwägung gezogen hat, um das an die höchſte Stelle einzureichende Geſuch möglichſt gründlich zu motiviren.

Frage 6, Neubaumeſſungstarif betr.

Die verſchiedenen Zuſchriften von Seite mehrerer Bezirksgeometer in dieſer Sache wurden durch den k. Kreisobergeometer Spielberger in nachſtehende 3 Fragen zuſammengefaßt:

a. Wie hoch beläuft ſich der Ausfall an der Einnahme des Bezirksgeometers durch den höchſten Orts angeordneten Tarif für Neubaumeſſungen vom 26. Januar 1864 gegenüber der früher üblichen Verrechnungsweiſe
nach Procenten und
im Durchſchnitte per Jahr?

b. Welche ergänzende Anordnungen ſind zu dem erwähnten Tarife von Seite der hohen Regierungen erlaſſen worden? Welche Vorſtellungen gegen dieſelben ſind von Seite der Bezirksgeometer eingereicht worden? Welchen Erfolg haben dieſelben gehabt?

c. Sind in dieſer Sache weitere Schritte nothwendig und welche?

Als unmittelbar zur letzten Frage gehörig wurde der ſpäter eingeſandte Antrag Nr. 20 gleichzeitig in Berathung gezogen und daher auch hier hiemit vereinigt:

Antrag 20,

eingeſandt vom k. Bezirksgeometer Einsle.

Es wolle eine Eingabe an das k. Staatsminiſterium der Finanzen, die Tarifſätze für Neubaumeſſungen betr., beſchloſſen werden.

Aus der Beantwortung des erſten Theiles a der Frage 6 verdient hier vor Allem das übereinſtimmende Reſultat

hervorgehoben zu werden, welches sich über den Verdienstausfall nach allen mitgetheilten, durch ältere und neuere Operate belegten Angaben entzifferte, mit der vom Obergeometer Spielberger auf Grund des in der vorjährigen Versammlung entworfenen Tarifs angestellten Berechnung. Während nämlich alle Angaben der erstern Art zwischen 50 und 75 pro Cent schwankten, ergab obige ganz abweichende Berechnungsweise 66 pro Cent, um welche die Neubaumessungen nach dem jetzigen Tarife gegenüber den früher h. O. genehmigten Ansätzen geringer bezahlt werden. Dieses übereinstimmende Resultat*) mag als ein Beweis gelten, daß die einzelnen, von der vorjährigen Versammlung (Z. f. G. IV, pag. 47), auf Grund der gemachten Erfahrungen, also ganz im Sinne der höchsten Finanzministerialrescripte vom 12. März und 1. Juli 1846 aufgestellten Tarifsätze den seither üblichen und unbeanstandeten Gebühren bei Neubaumessungen angepaßt worden waren.

Der Verdienstausfall per Jahr beträgt hiernach, wie nach dem seit Einführung des jetzt giltigen Tarifs gepflogenen Aufschreibungen verschiedener Bezirksgeometer je nach der Größe des Bezirks und den besonderen Verhältnissen — ob, z. B. die Vornahme einer größeren oder geringern Anzahl von Neubaumessungen von den Betheiligten außer dem Turnus, also ohne Anwendung des Tarifs begehrt wird — beim einzelnen Bezirksgeometer ca. 150—300 fl.

Dieses, durch ältere Neubaumessungs-Operate jeder Zeit leicht nachweisbare Resultat mußte natürlich die Bezirksgeometer beunruhigen, es läßt aber auch sicher auf

*) Dieses Resultat wird sich aber bei der wahrscheinlichen und hie und da bereits bemerkbaren Minderung der Neubauten noch ungünstiger gestalten.

Digitized by Google

baldige gnädige Abwehr dieser unverdienten, schwer fühlbaren Minderung der Einnahme der Bezirksgeometer hoffen.

Da nun die beim Bekanntwerden des mehrerwähnten Tarifs entstandenen Zweifel und eine deßhalb von Seite der hohen Regierung von Niederbayern gestellte Anfrage durch das höchste Finanzministerialrescript vom 3. März 1864 Nr. 2516 dahin verbeschieden wurde, daß unter den festgesetzten Tarifsätzen allerdings auch die Reisegebühren, Gehilfenlöhne, wie das Honorar für die Operatsausfertigung inbegriffen sei, so erkannten die meisten Bezirksgeometer gemeinsames Berathen und Zusammenwirken als den allein richtigen Weg zur Ablenkung dieses großen, alle Kreise gleich schwer treffenden, pekuniären Nachtheiles und beschränkten sich daher vorerst blos auf gelegenheitliche mündliche Vorstellungen oder bewiesen hie und da die Unzulänglichkeit dieser Tarifsätze bei Vorlage von derlei Operaten oder bei Einsendung der Tagbücher. Die oberfränkischen Bezirksgeometer allein versuchten durch eine Eingabe vom 28. März 1864 dieses Ziel eher zu erreichen, allein die dortige hohe Regierung hatte nach Mittheilung des k. Kreisobergeometers Cullmann nicht lange vor dem Erscheinen des Tarifs in dieser Sache an die höchste Stelle berichtet und scheint daher nach so kurzem Zeitumflusse es nicht für gut befunden zu haben, diesen Gegenstand neuerdings aufzugreifen.

Nach diesen von den anwesenden Geometern der verschiedenen Kreise ertheilten Aufschlüssen wurde nun auf den letzten Theil der Frage 6 übergegangen und der Einsle'sche Antrag Nr. 20 einstimmig angenommen, jedoch in der als Beschluß II. auf pag. 167 bereits mitgetheilten Fassung. Bei der Schwierigkeit der Aufstellung eines jeden Messungs-

Digitized by Google

tarifs wurde es nämlich als das Wünschenswertheste erachtet, daß die Verrechnung wie früher auch künftig wieder nach Diäten gestattet würde; da aber von mehreren Seiten bezweifelt wurde, ob hieraus höchsten Orts eingegangen werde, so sollte eventuell um Erhöhung der Tarifsätze gebeten werden.

Bis hieher hatte diese Verhandlung einen ziemlich raschen Verlauf genommen, allein da die Versammlung wohl einsah, daß die beabsichtigte Vorstellung auch positive Anhaltspunkte zur huldvollen Gewährung der erbetenen Tarifserhöhung enthalten müsse, so war sich hierüber zu einigen. Dieß setzte aber die Besprechung und Abstimmung über Prinzipienfragen und Erfahrungssätze voraus, worüber hier Nachstehendes eingeschaltet wird.

Die Ausscheidung in Rayons wurde nicht als zweckmäßig erkannt, da hiedurch ein Hauptvortheil des Tarifs, die gleichförmige Vertheilung der Messungsgebühren wegfiele und der vom Wohnsitze des Bezirksgeometers entfernt wohnende Bauherr die gleiche Arbeit und die gleichen Vortheile eines geregelten Katasters auch trotz des Tarifs dann wieder theurer bezahlen müßte, als der nahwohnende.

Ebensowenig konnte ein Spielraum, ein Minimum und Maximum bei einem Messungstarife für sachgemäß erachtet werden; hiedurch würde nicht nur wieder eine Kostenfeststellung von Seite des technischen Revidenten nothwendig und dessen invidueller Anschauung ꝛc. anheimgegeben, sondern es würde ebendadurch auch die Perception der Gebühren, die in diesem Falle erst nach deren hohen Genehmigung erfolgen kann, erschwert und verzögert. Soll aber ein Tarif bestehen, so wäre es angezeigt, daß dadurch auch nach dieser Richtung geholfen werde und sowohl die Partei, wie der Bezirksgeometer und Obergeometer, nur

Digitized by Google

immer das gleiche Resultat bei der Kostenberechnung erhalten können. Will man aber alle kleinlichen Unterschiede im Kostenpunkte abwägen, so muß an der Gebührenberechnung nach Diäten und wirklichen Auslagen festgehalten werden.

Im Durchschnitte berechnen sich die Kosten für die Neubaumessungen in Städten und am platten Lande gleich groß, dagegen wächst deren Betrag beim Diätenansatze in Bezirken mit wenigen größern Ortschaften. Endlich gibt es in jedem Messungsbezirke mehrere Gemeinden, in welchen außer Neubauten in 10—15 Jahren keine Vermessungen nothwendig werden, von einer gelegenheitlichen Vornahme der Neubaumessungen also auch nicht die Rede sein kann.

Wie über diese Anschauungen, so vereinigte sich die Versammlung*) nach längerer Debatte auch über die nachstehenden, h. O. in Vorschlag zu bringenden Tarifsätze und der denselben als Basis dienenden Modificationen:

1. **Veränderungen innerhalb der Gebäude**, durch welche weder eine Planänderung, noch eine Operatsausfertigung veranlaßt wurde . . . — fl. 30 kr.
2. **Erweiterungen bereits bestehender Gebäude**, Anbauten, Erweiterung und Mehrung der Gebäude . 2 fl. — kr.
3. **Totale Neubauten**, hieher gehören isolirt gebaute Wohnhäuser oder Oekonomiegebäude, neuerrichtete Hofreuthen mit mehreren Gebäuden und dergleichen . . . . . 3 fl. — kr.

*) Mit Ausnahme von 3 Bezirksgeometern, deren zwei den Tarifsatz 2 als zu nieder erklärten, der dritte aber gegen jeden Tarif sich unbedingt aussprechen zu müssen glaubte.

Digitized by Google

Modificationen:

a. Als Termin für die Messung- und Operatsausfertigung sind drei Jahre nach Empfang der Neubautenconspecte und resp. nach Vollendung des fraglichen Neubaus gestattet.

b. Unter obiger Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reiseauslagen, Gehilfenlöhne und Material inbegriffen.

c. Alle möglicher Weise gleichzeitig zu erledigenden Neubaumessungen Einer Steuergemeinde dürfen in Eine Operat vereinigt werden, so daß für mehrere derselben in der Regel nur Eine Steuerplanbeilage nothwendig wird.

d. Obige Tarifsätze sind nicht anwendbar:

α. Bei allen Neubaumessungen, deren Vornahme von den Betheiligten außer den Turnus verlangt wird.

β. Insoferne mit der Einmessung eines Neubaus auch eine damit zusammenhängende Besitzveränderung, i. e. Grenzänderung ihre entsprechende Erledigung findet.

γ. Bei Neubauten von ganz besonderen Verhältnissen, wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im bayrischen Hochgebirge, in ganz arrondirten Gegenden mit Einzelnhöfen ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriksetablissements u. dgl.

In den sup. α β und γ aufgeführten Fällen käme die früher übliche Verrechnungsweise nach Diäten ꝛc. ꝛc. in Anwendung, dagegen wären hier die Neubauten auch stets in getrennten Messungsoperaten zu behandeln.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in der Pfalz zur Zeit noch der Tarif v. J. 1846 mit der unterm 20. Mai l. Js.

erfolgten Erhöhung in Geltung ist. Da nun die dortigen Bezirksgeometer sich bereits mit einem neueren Gesuche an die höchste Stelle gewendet hatten, so bedurften die jenseitigen Verhältnisse keiner näheren Erörterung.

Frage 1, Kataster-Evidenterhaltung betr.
(aufgeworfen vom k. Kreisobergeometer Spielberger.)

„Sind die jetzt häufig ausgesprochenen Befürchtungen, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Evidenterhaltung der Grund und Haussteuer-Kataster gar nicht oder nicht in entsprechender Weise möglich sei, begründet? Und wenn Ja, welche Maaßnahmen können zur Beseitigung dieses Uebelstandes in Vorschlag gebracht werden?"

Der Vorsitzende leitete die Besprechung dieser Frage dadurch ein, daß er auf die große Wichtigkeit derselben im Allgemeinen, wie speziell für die Bezirksgeometer, die mit als Wächter für die Erhaltung der Kataster-Elaborate aufgestellt seien, aufmerksam machte; die genaue Untersuchung dieser in letzterer Zeit von verschiedenen Seiten wiederholt ausgesprochenen Befürchtungen sei daher wohl geradezu als eine Pflicht der Versammlung zu betrachten.

Der Vorsitzende bemerkte dann noch, daß er in der Ueberzeugung, das Notariatswesen werde bei dieser Frage sicher berührt werden, die Betheiligung an der Berathung von Seite einiger Notare für wünschenswerth erachtet und zu diesem Zwecke denselben Eintrittskarten zur Disposition gestellt habe, die aber leider nicht benützt worden seien.

Auf die Einladung des Vorsitzenden, nun vor Allem die ausgesprochenen Befürchtungen als gerechtfertigt zu motiviren, ergriffen mehrere Anwesende das Wort und ergänzten sich gegenseitig in Aufzählung der nachstehenden Gründe:

Digitized by Google

1. Unterlassung der Messungs- oder Umschreib-Anmeldungen bei verschiedenen, oft sehr bedeutenden Veränderungen im Grundbesitze von Seite der Betheiligten; namentlich und regelmäßig aber beim Baue neuer Distriktsstrassen, bei der Anlage neuer Ortsverbindungswege, Fluß- und Strassen-Correctionen u. dgl.
2. Die von den Gerichten erzielten Vergleiche über Immobilien werden häufig weder den k. Rentämtern, noch den Bezirksgeometern mitgetheilt, obwohl hiebei nicht selten die Eigenthumsgrenzen oder die Katastervorträge bedeutend alterirt werden.
3. Mangel entsprechender theoretischer und praktischer Vorbildung bei vielen Assistenten der Bezirksgeometer und den Adspiranten zu den Bezirksgeometerstellen.
4. Mangelhaft oder unpraktisch ausgearbeitete Messungsoperate, was theils die Folge von Nr. 3 ist, theils in der unzweckmäßigen Geschäftsführung mancher bereits in Funktion stehenden Bezirksgeometer, oder in der unrichtigen Auffassung ihrer Berufsaufgaben, wie in manch' anderen Verhältnissen begründet ist.
5. Ausfertigung von Umschreib-Messungsoperaten auf Grund blos projektirter Veränderungen, d. i. nicht entsprechende Ausscheidung der Arbeiten des Bezirksgeometers in Umschreibbehelfe und Privatarbeiten, somit Nichtbeachtung des §. 76 des Grundsteuergesetzes v. J. 1828. Es ist dieß mit ein für die Kataster-Evidenterhaltung höchst gefährlicher Uebelstand, der von den größeren Städten ausgegangen, nun aber in Folge fortschreitenden Schwindels und Speculationsgeistes auch auf dem platten Lande mehr bemerkbar wird.

Digitized by Google

6. Zersplitterung der Arbeitskraft des Bezirksgeometers durch Ausdehnung seiner Thätigkeit auf Culturarbeiten u. dgl.
7. Verwendung zu jugendlicher, nicht einmal empirisch gebildeter Rentamtsgehilfen zum Katasterumschreibgeschäfte.
8. Häufiger Wechsel bei dem zum Katasterumschreibgeschäfte verwendeten, rentamtlichen Hilfspersonals.
9. Mangel der Ueberwachung des sub. 7 und 8 erwähnten Hilfspersonals und resp. des Umschreibgeschäftes durch die k. Rentbeamten, theils weil letztere zu sehr mit anderen Arbeiten überhäuft sind, theils auch, weil manche derselben das Katasterumschreibwesen nie selbst geführt und sich sonach auch nicht die nöthige Routine zur Leitung und Ueberwachung desselben angeeignet haben.
10. Das Drängen des Geometers in Ausarbeitung und Vorlage der Messungsoperate ohne entsprechende Berücksichtigung der vielen Hindernisse, so z. B. der Jahreszeit, Witterung, Differenzen zu den Angaben im Kataster, der früher verschwiegenen Käufe, Täusche, Grenzberichtigungen und der hiedurch gebotenen, zeitraubenden Recherchen.
11. Der dermalige Neubaumessungstarif; zu geringe Bezahlung verschlechtert die Waare und so werden bei einem zu geringen Honorar die Messungen und Ausarbeitungen überhudelt, um den Verlust möglichst zu mindern.
12. Mangelhafte Ueberwachung und Visitation der Umschreibbehörden, wie der Bezirksgeometer, dann namentlich Mangel einer umfassenden Instruction für das Ummessungs-Geschäft.

Digitized by Google

13. Aufhebung der §. 71 bis 75 des Grundsteuergesetzes v. J. 1828 durch §. 150 des Notariatsgesetzes (Z. f. G. III, pag. 11, A, pag. 20 und 21). Ausfertigung von Notariatsurkunden ohne die hiezu nöthigen Recherchen und Behelfe. Der nachträgliche Vollzug der Messungen, wie die Ausarbeitung der Operate stößt dadurch häufig auf wesentliche Hindernisse und der Geometer weiß oft nicht, ob er den Wortlaut der Urkunde oder den an Ort und Stelle klarer ausgesprochenen Willen der Leute zur Basis seiner Arbeiten nehmen soll. Berichtigungen der Notariatsurkunden sind für die Betheiligten zeitraubend und kostspielig, auch sollen die k. Notare hiezu nicht immer geneigt sein.

14. Bei Besitzveränderungen, die sich blos auf ganze Objekte erstrecken, fehlt für die Richtigkeit der Notariatsurkunden und der Katasterumschreibung jede Controle, da hier ein Nachweis für die Identität der in andern Besitz übergehenden Objekte in natura und mit der Verlautbarung durch den Geometer nicht verlangt sei.

15. Veräußerungen einzelner, zwar mit eigener Plannummer versehener, aber bisher arrondirter Grundstücke und Umschreibungen derselben ohne Untersuchung von Seite des Bezirksgeometers über die Harmonie der z. Z. der Veränderungen in natura bestehenden Grenzen mit jenen in den Steuerplänen und den Steuerflächen.

16. Die Anfertigung von Dismembrationsplänen durch Nichttechniker, Gutsabtrümmerer, planunkundige Rentamtsgehilfen ꝛc.; Umgehung des Bezirksgeometers bei so ausgedehnten Veränderungen oder Beschränkung der Thätigkeit desselben auf die zur Vertheilung

kommenden und daher unbedingt eine Messung erfordernden Grundstücke.

17. Bei aufeinander folgenden Objektstheilungen seien oft die erstern Theilungen noch nicht durch den Geometer geordnet, so werden schon wieder die von den neuen Besitzern vorgenommenen Theilverkäufe protokollirt, die nicht selten mit den früheren Veränderungen im Widerspruche stehen.

18. Willkührliche, jedes Rechtstitels entbehrende Benützung von Gemeindegründen, Aneignung des Gemeindebesitzes von Seite der Gemeindeangehörigen.

19. Aeußerst mangelhafte Vermarkung des Grundbesitzes.

20. Mangel an sichern Anhaltspunkten für die Berichtigung größerer Messungsfehler, wozu noch kommt, daß Gegenstände, wie Ortschaftstafeln, Stundensteine, und dergleichen, die instructionsgemäß in die Steuerpläne aufgenommen wurden und als Anhaltspunkte für spätere Messungen dienen könnten, ohne Mittheilung an den Bezirksgeometer zur Berichtigung der Pläne versetzt und geändert werden.

21. Verschiedenartige Behandlung des Ummessungs- und Umschreibgeschäftes in den acht Kreisen des Königreichs.

22. Unrichtige und sehr fehlerhafte Steuerpläne in manchen Bezirken, dann zu kleiner Maßstab bei Ortschaftsplänen und sehr detaillirtem Grundbesitze.

23. Die Ausweisung unerheblicher Differenzen zu den Katasterflächen in den Messungsoperaten.

Nach Aufzählung aller dieser Gründe ersuchte der Vorsitzende jene Herrn das Wort zu ergreifen, nach deren

Digitized by Google

Ansicht die mehrerwähnten Befürchtungen zu widersprechen seien.

Es wurde in Folge dessen nur constatirt, daß die Befürchtungen in einigen Kreisen mehr, in andern Kreisen weniger begründet seien, so seien z. B. in Oberfranken manche der erwähnten Uebelstände bereits durch die hohe Kreisregierung auf dem Verordnungswege beseitigt worden; ferner seien an den sub. 13 erwähnten Verhältnissen nicht die Notare, sondern das Notariatsgesetz Ursache.

Als Hauptminderungsgrund gegenüber den ausgesprochenen Befürchtungen wurde aufgeführt, daß z. B. bei Grundstückstheilungen ohne vorherige Messungen wenigstens keine Katasterumschreibung stattfinden dürfe.

Auf die vom Vorsitzenden nun der Versammlung anheimgestellte Beantwortung und Abstimmung über das vorliegende Thema erfolgte der einstimmige Ausspruch, daß die in Frage 1 enthaltenen Befürchtungen wegen der Evidenterhaltung der Kataster-Elaborate allgemein bestünden und auch begründet seien.

Dieser nach sorgfältiger Berathung und reiflicher Ueberlegung erfolgte, jedoch selbst bei der Versammlung Sensation erregende Ausspruch einer so großen Zahl mit der Sache meist langjährig und innigst vertrauter Fachleute mußte für alle Anwesenden ein Sporn zur gleichgründlichen Beantwortung des zweiten Theils der Frage 1 sein und auf die Einladung des Vorsitzenden, nun die Mittel und Wege anzugeben, wie diesem Uebelstande, der eine so bedeutende Tragweite habe, abgeholfen werden könnte, wurden von ver-

Digitized by Google

schiedenen Rednern die nachstehenden, gewiß alle Beachtung verdienenden Vorschläge zur Sprache gebracht.

1. Ergreifung aller entsprechenden Mittel, um die Grundbesitzer zur Anzeige der Veränderungen an ihrem Grundbesitze zu veranlassen, eventuell dieselben gesetzlich dazu zu zwingen.
2. Höchste Erlasse an die k. Baubehörden, Forstbehörden, Gemeinde-Verwaltungen ꝛc. ꝛc., von allen die Grundflächen der Straßen- u. öffentlichen Wege berührenden Veränderungen, wie von allen neuen Weganlagen, Fluß- und Bach-Correctionen, Versetzungen der Stundensteine, Ortschaftstafeln u. dgl. den k. Rentämtern oder Bezirksgeometern Mittheilung zu machen.
3. Erlassung einer höchsten Anordnung von Seite des kgl. Justizministeriums, wonach alle Gerichte angehalten wären, die bei selben erzielten und den Grundbesitz betreffenden Vergleiche in passender Weise an die k. Rentämter oder Bezirksgeometer mitzutheilen.
4. Höchste Bestimmungen über die theoretische Vorbildung und die individuellen Eigenschaften bei Zulassung der Messungsaspiranten zu den Aufnahmsprüfungen, sowie über deren praktische Fortbildung und Verwendung vor und nach dem Bezirksgeometer-Concurs.
5. Strenge Ausscheidung der Umschreib-Messungsoperate und der Privat-Messungsoperate.
6. Genaue Verzeichnisse über die Umschreib-Messungs-Operate und sorgfältige Aufbewahrung derselben bei den k. Rentämtern.
7. Möglichste Beschleunigung der Extradition numerirter Gemeindepläne an die Bezirksgeometer.

Digitized by Google

8. Erhöhung der dermaligen Neubau-Messungs-Tarifs-Sätze.
9. Anstellung von Nebenbeamten bei den k. Rentämtern, welchen zunächst die persönliche Führung der Umschreibgeschäfte übertragen würde, die aber die hiezu nöthigen Kenntnisse h. O. vorher nachzuweisen hätten.
10. Eine umfassende, die unbedingt nöthigen Anhaltspunkte bietende Instruction für die Bezirksgeometer.
11. Regelung der Revision und Visitation des Kataster-Ummessungs- und Umschreibwesens.
12. Centralisirte Leitung des Katasterwesens in seiner allgemeinen Richtung zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung aller darauf bezüglichen Geschäfte in den verschiedenen Kreisen des Königreichs.
13. Höchste Anordnung, um überhaupt ein besseres Ineinandergreifen der Thätigkeit der k. Notare und Bezirksgeometer zu erzielen*).
14. Wiedereinführung der früheren Umschreib-Certificate, jedoch mit möglichster Vereinfachung und vielleicht vom Bezirksgeometer wegen der Identität der Objecte ausgehend oder zuerst zu bestätigen.
15. Rechtskräftige Anmeldungen der beabsichtigten Grundbesitz-Veränderungen bei den k. Notaren und erst nach Erholung der nöthigen Behelfe Ausfertigung der Notariatsurkunden.
16. die Anfertigung der Dismembrationspläne durch die Bezirksgeometer und zwar zur Vermeidung von Verzögerungen in der Ausfertigung der Notariatsurkunden, Abgabe von Planskizzen nebst Erläuterungen, die

*) Speziele Anträge wurden in dieser Beziehung durch die Vorschläge Nr. 14—17 gestellt.

Digitized by Google

nach ihrer Anerkennung von den Betheiligten vor dem Notare als Beleg den Notariatsurkunden angeheftet werden können, wodurch zwar die Plannummern und Flächeninhalte für die neuzubildenden Objecte noch nicht festgestellt, wohl aber alle durch die beabsichtigten Veränderungen eintretenden Besitzverhältnisse zweifellos und rechtskräftig geordnet wären.

17. Bei einfachen Theilverkäufen und resp. den vor der Messung auszufertigenden Notariatsurkunden blos die seitherige Plannummer des ganzen Objects, die gebildeten Theile aber blos mit ihrem ungefähren Flächeninhalte aufzuführen; die Einstellung der neuen Plannummern aber erst nach der Ausfertigung des Messungsoperates als Nachtrag in der Notariats-Urkunde aufzuführen, welcher Nachtrag vielleicht zur Vereinfachung gelegenheitlich der Katasterumschreibung vom k. Rentamt gemacht werden könnte.

18. Erlasse einer höchsten Anordnung von Seite des kgl. Finanzministeriums, wonach bei allen adjacirenden, Einem Besitzer gehörigen Grundstücke, wenn solche auch nach dem Kataster eigne Plannummern und Flächen haben, eine Umschreibung wegen Lostrennung des einen oder andern dieser Objekte nur nach vorgängiger Messung stattfinden darf *)

*) Die k. Regierung von Oberfranken hat sich für die Nothwendigkeit einer solchen Anordnung bereits durch die hohe Entschließung vom 12. Dezember 1860 Nr. 5522 (Z. f. G. II. pag. 22 und 23) ausgesprochen, deren Ausdehnung auf die übrigen Kreise von Seite der Bezirksgeometer gewünscht wurde (Z. f. G. II. pag. 29); allein hiebei hatte die genannte hohe Stelle blos die im Plane durch punktirte Linien angedeuteten Culturausscheidungsgrenzen im Auge, während doch dasselbe Verhält-

Digitized by Google

19. Verlautbarungen über Grundabtretungen können nur dann erfolgen, wenn dem Verkäufer die betreffenden Objecte im Kataster zugeschrieben sind, resp. wenn er sich hierüber durch die Vorlage des entsprechenden Katasterextractes auszuweisen vermag.
20. Ueberwachung des Gemeindebesitzes und gelegenheitliche Controle hierüber durch den Bezirksgeometer.
21. Ausdehnung der Postportofreiheit auf die Correspondenz mit den Gemeinden in reinen Dienstsachen, so wie zur Abverlangung der Gemeindepläne, Ein- und Rücksendung derselben.
22. Beförderung der Grenzfixirungen (Vermarkungen).
23. Beschränkung der Thätigkeit der Siebner auf das Setzen der Marksteine nach den Grenzverpflockungen des Bezirksgeometers, dann auf den Austausch alter Marksteine.
24. Strenges Einschreiten gegen alle Messungen und Ausfertigung geometrischer Arbeiten von Seite aller hiezu nicht autorisirter Individuen.
25. Geschäftsvereinfachung in der Vorlage und Remission der Messungsoperate behufs deren Prüfung und Genehmigung dadurch, daß die genannten Produkte direct an das technische Revisionsbüreau (Katastermessungsbüreau) eingesandt und von diesen direct an die k. Rentämter zurückgesandt würden, insoferne nicht zu deren Beanstandung Anlaß gegeben war, weil nur

niß — dieselbe erleichterte Möglichkeit willkührlicher Grenzänderungen — bei allen durch Kauf, Tausch oder sonst in Einen Besitz gelangten und arrondirten Objecten besteht, wie dieß Obergeometer Spielberger durch Zeichnungen an der Tafel nachwies.

Digitized by Google

in letztern Fällen eine Entschließung der k. Regierungs-finanzkammer sachgemäß und geboten erscheinen dürfte. Die beanstandeten Operate, welche blos in technischer Beziehung einer Berichtigung, Vervollständigung oder Umarbeitung bedürften, würden mit hoher Regierungs-Entschließung direct an den Bezirksgeometer zurückgehen.

Ein näheres Eingehen auf die Berathungen über diese Vorschläge ist bei den meisten derselben wohl ohnehin nicht nothwendig, bei manchen derselben möchte dieß allerdings wünschenswerth erscheinen, allein verschiedene Verhältnisse machen es unmöglich, diesen Bericht allzusehr auszudehnen; es dürfte sich wohl Gelegenheit finden, in vorliegender Zeitschrift auf das eine oder andere Thema zurückzukommen und den Bericht auf diesem Wege dann noch zu ergänzen.

Frage 2, Namen der Grundstücke betr.

gestellt vom k. Kreisobergeometer Spielberger.

Kann und soll der Bezirksgeometer angehalten werden, in den Ummessungstabellen

a. beim bisherigen Besitze die Cultur und die Benennung der Objekte nach dem Kataster und Steuerplane,

b. beim nunmehrigen Besitze beides nach dem factischen Besitze und den neugebildeten Objecten entsprechend vorzutragen?

Der Vorsitzende erklärte, daß ihn der Antrag eines oberbayerischen Rentamtes, diese Einträge dem Bezirksgeometer zur Pflicht zu machen, veranlaßt habe, die Frage 2 an die Versammlung zu stellen, um die hierüber in andern Kreisen bestehenden Ansichten kennen zu lernen; die Besprechung ergab folgendes Resultat.

Digitized by Google

Bezüglich der Culturen wurde nun deren Eintrag in die Ummeſſungstabellen und zwar beim bisherigen Beſitze nach dem Plane oder Kataſter, beim nunmehrigen Beſitze nach dem dermaligen, bei der Meſſung zu notirenden Beſtande als praktiſch und nicht zeitraubend anerkannt, weßhalb deren Vortrag auch in keiner Ummeſſungstabelle fehlen ſoll.

Anders verhält es ſich jedoch mit den Kataſter-Benennungen der Objekte, deren Erholung in ſehr vielen Fällen als zeitraubend und deren Vortrag von untergeordneter Bedeutung erklärt wurde, um ſo mehr als die meiſten Grundſtücke im Munde der Landleute einen ganz andern Namen haben, als im Kataſter, daher eher einen Irrthum veranlaſſen, als zur Controlle dienen können.

Es möchte alſo genügen, wenn der Bezirksgeometer dieſe Benennungen, ſoweit es ihm ohne beſondern Zeitaufwand und deßfallſige Correſpondenz ꝛc. möglich iſt, d. h. wenn entweder dieſe Benennungen in der rentamtlichen Meſſungs-Requiſition enthalten ſind, oder wenn die Grundbeſitzer ihren Kataſterextract z. B. der Meſſung in Händen haben, in die Ummeſſungstabellen einträgt. — Gegen die nachträgliche Einſchreibung dieſer Benennungen von Seite der k. Rentämter ſei dagegen Nichts zu erinnern, allein eine ſolche werde wegen der Werthloſigkeit der Sache nur ſelten erfolgen.

Hiebei wurden auch die Neubaumeſſungsoperate erwähnt, daß nämlich bei Bisher und Nunmehr der Ummeſſungstabellen für ſelbe ein klarer, vollſtändiger Vortrag zur reviſoriſchen Beurtheilung der eintretenden Steueränderungen unbedingt nöthig ſei. Hiegegen wurde Nichts erinnert, jedoch iſt zu bemerken, daß es ſich hier nicht ſowohl um Kataſternamen, als um die Objectsbe-

Digitized by Google

zeichnungen handelt und diese Vorträge hier mehr an die Stelle der Culturangaben bei den gewöhnlichen Grundstücken treten. Die detaillirte Aufführung aller Gebäude ꝛc. ꝛc. wird aber auch keiner Beanstandung unterliegen, wenn von Seite der k. Rentbeamten die seitherigen Vorträge in den Katastern mit den Neubauconspecten den Bezirksgeometern mitgetheilt werden, wie dieß in Oberfranken angeordnet ist.

Frage 3, neue Hausnummern betr.,

aufgeworfen vom k. Kreisobergeometer Spielberger.

Kann und soll der Bezirksgeometer angehalten werden, bei neuen Wohngebäuden die neuen Hausnummern zu ermitteln und im Operate vorzutragen?

Der gleiche Grund, wie bei Frage 2, war auch die Veranlassung, diese Frage an die Versammlung zu richten; die wenigen Redner, welchen alle Anwesenden übrigens beistimmten, sprachen sich dagegen aus. Die Schöpfung neuer Hausnummern sei dem Bezirksgeometer theils nicht möglich, da ihm hiezu die Namenslisten mit den bisher bestehenden Hausnummern fehlen, dann sei dieß instructionsgemäß Sache der Polizeibehörden und Rentämter; einzelne Magistrate haben sogar bereits die Schöpfung neuer Hausnummern durch den Bezirksgeometer als einen Uebergriff desselben erklärt. — Die Beihilfe desselben sei allerdings manchmal wünschenswerth, und der Bezirksgeometer wird sich derselben auch nicht entziehen, wenn er, wie dieß z. B. in Nürnberg und Bamberg schon öfters vorkam, darum ersucht und bei größerer Ausdehnung dieses Geschäfts hiefür honorirt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

(Abdruck.) ad Num. 205.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 20. Mai d. J.s angeregte Frage, ob bei Gemeindegründevertheilung die Errichtung von Notariats-Urkunden erforderlich ſei, wird der k. Regierung im Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem k. Staatsminiſterium der Juſtiz und der Finanzen Nachſtehendes eröffnet:

I. Der Art 14 des Notariatsgeſetzes beſtimmt, daß über alle Verträge, welche die Beſitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten ſeien.

Bei Gemeindegründevertheilung findet nun allerdings eine Beſitzveränderung in Anſehung unbeweglicher Sachen ſtatt, indem die vertheilten Gründe aus dem Eigenthume der Gemeinde in das Eigenthum der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, aber dieſer Eigenthums-Uebergang wird nicht durch Vertrag vermittelt.

Die Vertheilung erfolgt nemlich auf Grund eines Gemeindebeſchluſſes und der höheren Curatelgenehmigung. Dieſem Beſchluſſe hat ſich, wenn die geſetzliche Mehrheit der Gemeindeglieder ſich dafür ausgeſprochen hat, auch die Minderheit zu unterwerfen.

Hienach mängelt bei einer Gemeindegründvertheilung ein weſentliches Merkmal eines privatrechtlichen Vertrages. Nicht auf den Grund der freien Uebereinſtimmung der einzeln Betheiligten, ſondern auf Grund des Gemeindebeſchluſſes und der höheren Curatelgenehmigung erfolgt die Ueberweiſung der Urtheile an die einzelnen Glieder.

Auch der Umstand, daß nach §. 25 Ziffer 3 des revidirten Gemeindedikts auf die ertheilten, in das Privateigenthum der Gemeindeglieder übergehenden Gründe ein Grundzins zu legen ist, vermag nicht der Gemeindegründevertheilung den Charakter eines privatrechtlichen Vertrages zu verleihen, vielmehr spricht gerade der Umstand, daß dieser Grundzins zufolge gesetzlicher Bestimmung aufzuerlegen und dessen Größe, soferne hierüber Differenzen sich ergeben, von der Verwaltungsbehörde festzustellen ist, gegen die Annahme, daß ein privatrechtlicher Vertrag vorliege.

Durch Gemeindegründevertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthumserwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hiernach findet also der Art. 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründevertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Taxgesetzes) resp. zum Ausweise des Eigenthumsüberganges auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründevertheilungen werden vielmehr die von den Distrikts-Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitz-Atteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es

sich von Vertheilung unculitivirter Gemeindegründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits cultivirter Gemeindegründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempel-Gebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

Die Beilagen obigen Berichtes folgen anruhend zurück.

München, den 30. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken, „Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen." betr.

Durch den Minister der Generalsecretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

Nr. 14476.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Ansuchen des Verwaltungsrathes der bayerischen Ostbahnen wird genehmigt, daß dem z. Z. bei den Ostbahnen aufgestellten Geometer Ludwig Wenninger die Vornahme geometrischer Detail-Arbeiten mit den Befugnissen der Bezirksgeometer von der Direction der Ostbahnen übertragen werde, wie dieß durch Entschließung vom 30. Januar 1857 auch bezüglich des frühern Geometers Spielberger gestattet worden ist.

Die k. Regierung, K. d. F., wird hievon die betreffenden Bezirksämter, Rentämter, Bezirksgeometer und Ge-

Digitized by Google

meindeverwaltungen in Kenntniß setzen, damit dieselben dem Geometer Wenninger eintretenden Falles nicht nur die Einsicht der Pläne und Kataster gestatten, sondern auch die nöthige Unterstützung gewähren.

München, den 30. November 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Die geometrischen Arbeiten bei den Ostbahnen betr.

ad Nrum. 7835.

An die k. Bezirksämter Berchtesgaden, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Ingolstadt, Laufen, Mühldorf, München l./B., München r./B., Pfaffenhofen, Rosenheim und Wasserburg.

Schutz der Aussteckungs- und Vermessungsarbeiten beim Bahnbau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die Vorarbeiten für die neuzuerbauenden Eisenbahnen die Bezirke der obengenannten Distrikts-Polizeibehörden berührt werden, so ergeht an die letzteren auf Grund eines Schreibens der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vom 18. praes. 22. v. Mts. der Auftrag, sofort die nöthigen Vorkehrungen gegen allenfallsige Beschädigung oder Zerstörung der zur Absteckung der Bahnlinien dienenden Abzeichen zu treffen, wobei vor Allem auf die Bestimmungen des Art. 342 und folgende des Straf-Gesetzbuches hingewiesen wird, nach welchen derartige Beschädigungen des fremden Eigenthums strafrichterlicher Einschreitung unterliegen.

Außerdem kommt noch hinzu, daß die Signale, Profilpflöcke und Grenzzeichen beim Eisenbahnbau die Positionspunkte für die geometrischen Vermessungen und für die in Folge des Grundsteuergesetzes nöthigen Ummessungen zu bilden haben, und deßhalb durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. August 1828, „die allgemeine Grundsteuer betr.", dem besonderen Schutze des Gesetzes unterstellt sind.

Hienach haben für alle an den obenerwähnten Abzeichen begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden zu haften, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche jene Abzeichen umwarfen, vom Platze entfernten oder zerstörten.

Die im vorangeführten Grundsteuergesetze enthaltenen bezüglichen Bestimmungen sind daher nebst den betreffenden Strafbestimmungen durch Abdruck in allen betheiligten Gemeinden sogleich besonders bekannt zu machen.

Uebrigens haben die Distriktspolizeibehörden noch für angemessene Instruktion des Aufsichtspersonals Sorge zu tragen.

München, den 11. Dezember 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

Nr. 15492.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) Daß vom 1. Januar 1865 anfangend, der

Digitized by Google

Funktionsgehalt der Bezirksgeometer, unter Einreihung derselben in drei Klassen nach der Dienstes-Anciennität und Qualification auf 400 fl. in der II. Klasse und auf 500 fl. in der I. Klasse erhöht werde, unter Belassung des Functionsgehaltes von 300 fl. in der III. Klasse;

2) daß den bereits im Dienste befindlichen und künftig aufzustellenden Bezirksgeometern, wenn sie zur Zufriedenheit gedient haben, aber durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig werden, ebenso ihren Wittwen und Waisen, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik angewiesen werden.*)

2c. 2c. 2c.

München, den 16. Dezember 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die 2c. 2c.
Die Verbesserung der Lage der Bezirksgeometer betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Pummerer.

*) Das Comité des Geometer-Unterstützungsvereins hofft mit Zuversicht, daß die in Folge dieser Allergnädigsten und höchst erfreulichen Verfügung in die Klassen I u. II vorrückenden Be-

Personal-Nachrichten.

Der k. Ministerial-Secretär Jodlbauer wurde in Folge Austrittes des k. Universitätsprofessors Fraas zum Secretär des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ernannt.

Gestorben:

Johann Nepom. Zanner, k. pens. Geometer von hier, 76 J. alt.

Bekanntmachungen.

Seit dem 30. v. Mts. wurden bis zum Heutigen noch nachstehende Abonnementsbeiträge **pro 1864** einbezahlt:

Vom k.	Obergeometer	Hrn. Pasquay in Speyer	5 fl.	15 kr.
„ „	Bezirksgeometer	„ Kunig in Pfaffenhofen	8 „	— „
„ „	„	„ Wenglein in München	5 „	15 „
„ „	„	„ Seipel in Landshut	6 „	— „
„ „	„	„ Kohler in Amberg	4 „	40 „
„ „	„	„ Doifl in Tirschenreuth	6 „	— „
„ „	„	„ Marberger in Illertissen	5 „	— „
„ „	„	„ Engelbach in Ludwigshafen	4 „	— „
„ „	Steuergeometer	„ Brochier in München	4 „	30 „
„	Messungspraktikant.	„ Sturm in Regensburg	4 „	— „
„	„	„ Drechsel in Bayreuth	4 „	— „

Summa 56 fl. 40 kr.

München, den 26. Dezember 1864.

---

zirksgeometer nicht versäumen werden, die Vereinskassa durch eine kleine Schankung zu bedenken. Ohne dem edlen Wohlthätigkeitssinne vorgreifen zu wollen und abgesehen davon, daß auch die kleinste Gabe in die Vereinskassa mit Dank angenommen wird, dürfte der Vorschlag, die erste Monatsrate dieser Gehaltserhöhung à 16 fl. 40 kr. und resp. 8 fl. 20 kr. diesem nur für Geometer und deren Relikten gegründeten Vereine zufließen zu lassen, nicht als Unbescheidenheit des Comité's angesehen werden.

Digitized by Google

Jene Herren Abonnenten, welchen die eine oder andere Nummer des V. Jahrgangs 1864 nicht zugekommen sein sollte, werden ersucht, der Redaction die fehlenden Nummern baldmöglichst behufs deren Nachsendung mitzutheilen.

Redakteur: K. Spielberger. Druck von Dr. C. Wolf & Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google